



BMF – IV/6 (IV/6)

BMF-010313/0063-IV/6/2008

12. November 2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1370, Arbeitsrichtlinie Vorübergehende Verwendung

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1370 (Vorübergehende Verwendung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 12. November 2009

0. ÜBERSICHT, EINFÜHRUNG

0.1. Rechtsgrundlagen

Zollkodex (ZK) [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992R2913:20070101:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992R2913:20070101:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992R2913:20070101:DE:PDF)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft.

Art. 84 - 90 ZK (Gemeinsame Vorschriften)

Art. 137 - 144 ZK (Vorübergehende Verwendung)

Art. 201 ZK (Zollschuld)

Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1993R2454:20080101:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1993R2454:20080101:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1993R2454:20080101:DE:PDF)

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft.

Art. 198-224, 229, 232-235, 251, 253, 275, 276, 277a, 278 (Zollanmeldung)

Art. 496–501, 505–506, 508-516, 519-520, 523 (Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung - allgemein)

Art. 553-554, 563-583 (Vorübergehende Verwendung andere Waren)

Art. 859 (Nichtentstehung der Zollschuld)

Anhang 67 (Antrags- und Bewilligungsvordruck)

Anhang 68 (Beförderung)

Anhang 71 (Informationsblätter)

Anhang 77 (Keine Sicherheitsleistung)

Leitlinien (ABl. Nr. C 269 vom 24.09.2001, S. 1)

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001XC0924\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001XC0924(01):DE:HTML)

Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994

Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV 2004), BGBl. II Nr. 184/2004

Zollanmeldungs-Verordnung 2005 (ZollAnm-V 2005)

Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 (UStG)

0.2. Systematik

Systematik des Zollkodex

Das Zollverfahren der Vorübergehenden Verwendung ist nach der Systematik des Zollkodex ein "Nichterhebungsverfahren" und ein "Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung" (Art. 84 Abs. 1 ZK).

Das Verfahren der Vorübergehenden Verwendung gilt nur einfuhrseitig. Waren mit Gemeinschaftsstatus, die vorübergehend ausgeführt werden, werden bei der Rückbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach der Rückwarenregelung des Zollkodex (Art. 185 ff ZK) behandelt (Arbeitsrichtlinie ZK-1850).

Verhältnis zur Zollbefreiungsverordnung

Soweit Waren nach der Zollbefreiungsverordnung (ZBefrVO) frei von Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, kommt die vorübergehende Verwendung nicht in Betracht (Arbeitsrichtlinie ZK-1840).

Beispiele:

*Schulmaterial (Art. 25),
Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Art. 45 ff),
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder
kulturellen Charakters (Art. 50 ff),
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung,
Diagnose oder Behandlung (Art. 63a),
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren (Art. 65 ff),
Warenmuster von geringem Wert (Art. 91),
Werbedrucke (Art. 92),
Auf Ausstellungen ge- oder verbrauchte Waren (Art. 95),
Waren zu Versuchszwecken (Art. 100 ff),
Werbematerial für den Fremdenverkehr (Art. 108).*

Beförderungsmittel

Für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln gelten besondere Vorschriften (Arbeitsrichtlinie ZK-1375).

0.3. Hintergründe

Wirtschaftszoll

Der das Gemeinschaftsrecht prägende Gedanke des Gebiets- oder Wirtschaftszolles erlaubt die Verzollung eingeführter Nichtgemeinschaftswaren nur, wenn diese tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen. Wenn die eingeführten Waren nach vorübergehender Verwendung, dh. zweckgerechter Nutzung im Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt werden, ist daher die Erhebung von Einfuhrabgaben vom Grundsatz her nicht gerechtfertigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wiederausfuhr in unverändertem Zustand erfolgt und insbesondere nicht ausschließlich eine Be- oder Verarbeitung bzw. Ausbesserung bezweckt ist.

Beispiel:

Eine in der Schweiz ansässige Person führt persönliche Habe während einer zweiwöchigen Urlaubsreise nach Österreich mit sich.

Eine aus den USA stammende Tiefbohrmaschine wird auf der Wiener Messe ausgestellt.

Benachteiligungen

Andererseits muss vermieden werden, dass die Einfuhr von Waren zur Vorübergehenden Verwendung die Hersteller ähnlicher Waren in der Gemeinschaft oder die Nutzer von zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten (abgabenbelasteten) Drittlandwaren wirtschaftlich benachteiligt.

Beispiel:

Ein russischer Schaufelbagger soll vorübergehend für ein halbes Jahr auf einer Baustelle in Österreich (und auch in Deutschland) eingesetzt werden. Ein Unternehmer in der Gemeinschaft mit einer entsprechenden Maschine aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft kommt aus diesem Grund nicht zum Zuge. Aus diesem Gesichtspunkt des Wirtschaftszollgedankens erscheint es in solchen Fällen durchaus verständlich, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Fälle der Vorübergehenden Verwendung von Voraussetzungen abhängig zu machen, die Verwendungsfrist zu begrenzen und/oder eine teilweise Erhebung von Eingangsabgaben vorzusehen.

0.4. Anwendungsübersicht

Wiederausfuhrabsicht

Im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung können Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, ohne dass sie andere Veränderungen erfahren haben als eine Wertminderung auf Grund des Gebrauchs oder zur Erhaltung dienende Maßnahmen, unter

vollständiger (Art. 141 ZK, 563-578 ZK-DVO) oder teilweiser (Art. 142 ZK) Befreiung von den Einfuhrabgaben im Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden (Art. 137 ZK).

Vollständige/teilweise Befreiung

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für jene Waren gewährt, die die Voraussetzungen der Art. 563 bis 578 ZK-DVO erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht voll erfüllt, ist lediglich die teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben vorgesehen. Bei teilweiser Befreiung werden für jeden Monat oder angefangenen Monat in diesem Zollverfahren 3% der bei einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anfallenden Einfuhrabgaben - die Einfuhrumsatzsteuer jedoch in voller Höhe - erhoben.

Bewilligungspflicht

Es besteht generelle Bewilligungspflicht, wobei die Bewilligung in besonderen Fällen der vollständigen Befreiung als "Vorausbewilligung" im formellen Bewilligungsverfahren (Art. 497 Abs. 1 ZK-DVO) vom zuständigen Zollamt erteilt wird. In den anderen Fällen kann die Bewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren (Art. 497 Abs. 3 ZK-DVO) durch Annahme der entsprechenden Zollanmeldung bzw. eines Carnet ATA zur Überführung in das Verfahren der Vorübergehenden Verwendung erteilt werden.

Voraussetzungen

Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich einerseits aus persönlichen und verwaltungsökonomischen Voraussetzungen und andererseits aus zolltechnischen Voraussetzungen.

Überwachung

Wegen der Unterscheidung zwischen vollständiger und teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben ist im Hinblick auf die Einhaltung der jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen eine Überwachung der Verwendung der Waren während des gesamten Aufenthaltszeitraumes im Zollgebiet der Gemeinschaft erforderlich. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird in der Bewilligung eine Überwachungszollstelle bestimmt.

Verfahrensablauf

BEWILLIGUNG (Art. 85, 137 ZK)	
Vollständige/teilweise Abgabenbefreiung (Art. 141/142 ZK)	
Formelle Bewilligung (Art. 505 lit. a ZK-DVO)	Vereinfachte Bewilligung (Art. 505 lit. b ZK-DVO)
Formelle Erteilung durch ZA	Annahme der Zollanmeldung

ÜBERFÜHRUNG (Art. 59 ZK)			
Zollanmeldung (Art. 61 ZK)			
Normales Verfahren (Art. 62 ZK)	Vereinfachtes Verfahren (Art. 76 ZK)	Normales Verfahren (Art. 62 ZK)	Vereinfachtes Verfahren (Art. 76 ZK)
schriftlich mündlich konkludent	unvollständige Zollanmeldung Vereinfachtes Anmeldeverfahren Anschreibeverfahren	schriftlich mündlich konkludent	

BEENDIGUNG (Art. 89 ZK)			
Zollanmeldung (Art. 61 ZK)			
(entsprechend der neuen zollrechtlichen Bestimmung)			
Normales Verfahren (Art. 62 ZK)	Vereinfachtes Verfahren (Art. 76 ZK)	Normales Verfahren (Art. 62 ZK)	Vereinfachtes Verfahren (Art. 76 ZK)
schriftlich mündlich konkludent	unvollständige Zollanmeldung Vereinfachtes Anmeldeverfahren Anschreibeverfahren	schriftlich mündlich konkludent	unvollständige Zollanmeldung Vereinfachtes Anmeldeverfahren Anschreibeverfahren

ABSCHLUSS (Leitlinien, nationale Weisung)	
Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung durch den Beteiligten	

0.5. Begriffsbestimmungen

Vorübergehende Verwendung (VV):

Zollverfahren der Vorübergehenden Verwendung

Einführwaren:

Waren, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind (Art. 84 Abs. 2 ZK).

Bewilligungsgeber (=Inhaber):

Eine Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist (Art. 4 Z 22 ZK)

Inhaber des Zollverfahrens:

Person, die für eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung abgibt,

Person, für deren Rechnung (direkt/indirekt vertretene Person) eine Zollanmeldung abgegeben wird oder

Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit dem beantragten Zollverfahren übertragen worden sind;

diese Person trägt die Rechte und Pflichten aus dem Zollverfahren (Art. 4 Z 21 ZK).

In der Gemeinschaft ansässige Person:

Eine natürliche Person, die ihren normalen Wohnsitz in der Gemeinschaft hat.

Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die in der Gemeinschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauerhafte Niederlassung hat (Art. 4 Z 2 ZK).

Normaler (gewöhnlicher) Wohnsitz:

Jener Wohnsitz (§ 26 der Bundesabgabenordnung) einer natürlichen Person, an dem diese wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt. Jedoch gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen liegen und die daher

veranlasst ist, sich abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufzuhalten, der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Die letztere Voraussetzung entfällt, wenn sich die Person im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Universitäts- und Schulbesuch hat keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes zur Folge (§ 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG).

Handelspolitische Maßnahmen:

Nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelung für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote (Art. 1 Z 7 ZK-DVO).

Verfahren:

Ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Art. 496 lit. a ZK-DVO).

Bewilligung:

Die Erlaubnis der Zollbehörde zur Inanspruchnahme eines Verfahrens (Art. 496 lit. b ZK-DVO).

Einzigre Bewilligung

Die Bewilligung eines Verfahrens, das jeweils zwei oder mehrere Zollverwaltungen berührt; dh. Überführung, Verwendung und/oder Beendigung findet nicht nur in einem Mitgliedstaat statt (Art. 496 lit. c ZK-DVO).

Formelles Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren, in dem Antrag und Bewilligung an die Vorgaben des Musters im Anhang 67 zur ZK-DVO gebunden sind;

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren, in dem der Antrag mit der Zollanmeldung zur Überführung in die VV gestellt werden kann und die Bewilligung mit Annahme der Anmeldung erteilt wird.

Erneuerung der Bewilligung

Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

Änderung der Bewilligung

Jede Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

Geltungsdauer der Bewilligung

Zeitraum, in dem Waren auf Grund der Bewilligung in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden können.

Verwendungsschein:

Das nach Annahme der Anmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung dem Beteiligten ausgehändigte Exemplar der Zollanmeldung.

Überwachungszollstelle:

Die Zollstelle, die in der Bewilligung zur Überwachung des Verfahrens festgelegt ist (Art. 496 lit. e ZK-DVO).

Überführungszollstelle(n):

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in ein Verfahren festgelegt ist/sind (Art. 496 lit. f ZK-DVO).

Beendigungszollstelle:

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung zur Annahme von Zollanmeldungen, mit denen Waren nach ihrer Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten, festgelegt ist/sind (Art. 496 lit. g ZK-DVO).

Beendigungsfrist:

Frist, innerhalb welcher die Einfuhrwaren eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen (Art. 496 lit. m ZK-DVO).

Teilzollbetrag:

Der Zollbetrag, der auf Grund der Überführung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben gemäß Art. 201 Abs. 1 lit. b ZK entsteht.

Bemessungsgrundlage:

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert (§ 4 Abs. 2 Z 2 ZollR-DG).

Carnet ATA:

Internationales Zolldokument, das im Rahmen des ATA-Übereinkommens oder des Übereinkommens von Istanbul als Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung von Waren (ausgenommen Beförderungsmittel) verwendet wird (Art. 1 Z 2 ZK-DVO).

Carnet CPD/China-Taiwan:

Internationales Zolldokument, das in der Relation mit Taiwan anstatt des Carnets ATA verwendet wird.

Eingangszollstelle:

Zollstelle, über die mit Carnet ATA/CPD China-Taiwan beförderte Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Ausgangszollstelle:

Zollstelle, über die mit Carnet ATA/CPD China-Taiwan beförderte Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

1. BEWILLIGUNG

1.0. Allgemeines

1.0.0. Bewilligungspflicht

Art. 85 ZK

Als Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung ist die vorübergehende Verwendung bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung wird auf Antrag entweder im

- Formellen Bewilligungsverfahren (Abschnitt 1.1.)
 - eigener Antrag und formelle Bewilligung

oder im

- Vereinfachten Bewilligungsverfahren ([Abschnitt 1.2.](#))

- Anmeldung gilt als Antrag und Annahme der Anmeldung gilt als Bewilligung
- Andere Form der Willensäußerung (Art. 233 ZK-DVO) gilt als Antrag und das Nichttätigwerden der Zollbehörde gilt als Bewilligung

erteilt oder gilt als erteilt.

1.0.1. Zulässige Fälle der Vorübergehenden Verwendung

1.0.1.1. Vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben

Art. 141 ZK, Art. 563 – 578 ZK-DVO

Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn die in den Artikeln 563 - 578 ZK-DVO genau bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zulässige Fälle:

Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren ^[1] (Erl. Liste Abschnitt 8.1.5.)	Art. 563 ZK DVO
Betreuungsgut für Seeleute (Erl. Liste Abschnitt 8.1.8.)	Art. 564 ZK-DVO
Material für Katastropheneinsätze ^[1]	Art. 565 ZK-DVO
Medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung	Art. 566 ZK-DVO
Tiere (Erl. Liste Abschnitt 8.1.7.)	Art. 567 erster Unterabsatz ZK-DVO
Ausrüstung und Waren in national festgelegten Grenzzonen	Art. 567 zweiter Unterabsatz ZK-DVO
Ton-, Bild- und Datenträger ^[1]	Art. 568 lit. a ZK-DVO
Werbematerial ^[1] (Erl. Liste Abschnitt 8.1.6.)	Art. 568 lit. b ZK-DVO
Berufsausrüstung (Erl. Liste Abschnitt 8.1.1.)	Art. 569 ZK-DVO
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät (Erl. Liste Abschnitt 8.1.2. und Abschnitt 8.1.3.)	Art. 570 ZK-DVO
Leere oder gefüllte Umschließungen	Art. 571 ZK-DVO

Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Gegenstände für ein Herstellungsverfahren (75%-Klausel, ggf. EUSt) ^[2]	Art. 572 Abs. 1 ZK-DVO
Spezialwerkzeuge und –instrumente für ein Herstellungsverfahren (100%-Klausel) ^[2]	Art. 572 Abs. 2 ZK-DVO
Waren, die Gegenstand von Tests, Experimente oder Vorführungen sind	Art. 573 lit. a ZK-DVO
Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt (6 Monate) ^{[1][2]}	Art. 573 lit. b ZK-DVO
Waren (Geräte) zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht	Art. 573 lit. c ZK-DVO
Muster	Art. 574 ZK-DVO
Austauschproduktionsmittel (6 Monate)	Art. 575 ZK-DVO
Ausstellungswaren ^[1]	Art. 576 Abs. 1 ZK-DVO
Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht (2 Monate) ^{[1][2]}	Art. 576 Abs. 2 ZK-DVO
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten zur Ausstellung und Verkauf ^[1] (Erl. Liste Abschnitt 8.1.4.)	Art. 576 Abs. 3 lit. a ZK-DVO
Gebrauchtwaren zur Versteigerung ^{[1][2]}	Art. 576 Abs. 3 lit. b ZK-DVO
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung ^[2]	Art. 577 ZK-DVO
Gelegentlich eingeführte Waren für 3 Monate ^[2]	Art. 578 lit. a ZK-DVO
Andere Waren in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkung ^[2]	Art. 578 lit. b ZK-DVO

^[1] ... *keine Ausgleichszinsen bei ordnungsgemäßer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr* (Art. 519 Abs. 4 lit. i ZK-DVO)

^[2] ... *Carnet ATA unzulässig*

Die je nach Verwendungs- oder Warenart unterschiedlichen Voraussetzungen können zum Teil erst nachträglich geprüft werden. Solche Prüfungen sind je nach Bedeutung des Falles von der Überwachungszollstelle zu veranlassen.

Eigentumsvoraussetzungen sind als gegeben anzunehmen, wenn das Fehlen dieser Voraussetzung nicht amtsbekannt ist.

Einfuhrumsatzsteuer:

Waren, die im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben eingeführt werden können, sind von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Ausnahme:

Für nach Art. 572 Abs. 1 ZK-DVO (Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle uÄ Gegenstände für ein Herstellungsverfahren) in die VV übergeführten Waren gilt diese Befreiung jedoch nur dann, wenn die mittels dieser Einfuhrwaren hergestellten Waren zur Gänze aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden (§ 6 Abs. 4 Z 7 UStG 1994/sinngemäß).

1.0.1.2. Teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben

Art. 142 Abs. 1 ZK

Die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn die Waren nicht in den Art. 563 - 578 ZK-DVO aufgeführt sind oder nicht alle dort verlangten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen (Eigentumsvoraussetzung entfällt).

Teilzollbetrag

Die Einfuhrabgaben betragen für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem sich die Waren im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung befinden, 3% des Abgabenbetrages, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie im Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten worden wären; höchstens jedoch die volle Abgabenhöhe (Deckelung) ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls geltend zu machenden Zinsen. (Art. 143 Abs. 1 und Abs. 2 ZK)

EUSt

Bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben ist die Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe, dh. nach dem Wert der gesamten Ware unter Einbeziehung des Teilzollbetrages, zu erheben (§ 6 Abs. 4 Z 7 UStG 1994).

1.0.1.3. Ausgeschlossene Waren

Art. 142 Abs. 2 ZK, Art. 554 ZK-DVO

Von der Vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben sind alle verzehrbaren und/oder verbrauchbaren Waren ausgeschlossen.

1.0.2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Bewilligung des Verfahrens der Vorübergehenden Verwendung wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erteilt:

1.0.2.1. Wiederausfuhrabsicht, Änderungsverbot

Art. 137 ZK, Art. 553 ZK-DVO

Die betreffenden Waren müssen abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die sich aus dem beabsichtigten Verwendungszweck ergeben, vorerst grundsätzlich zur Wiederausfuhr bestimmt sein und dürfen - abgesehen von der normalen Wertminderung durch ihren Gebrauch - keine Änderungen erfahren.

Die spätere Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr steht dieser Voraussetzung nicht entgegen, wenn sich dies nachträglich jedoch nicht regelmäßig ergibt.

Bearbeitungen (Reparaturen, Ausbesserungen, Wartungen einschließlich Instandsetzungen und Einstellarbeiten, Maßnahmen, die zum Erhalt der Waren dienen sowie Maßnahmen, die die Einhaltung der für die Waren hinsichtlich ihrer Verwendung geltenden technischen Vorschriften sicherstellen) sind zulässig (Art. 553 Abs. 4 ZK-DVO).

Für solche Bearbeitungen ist daher die Überführung in die aktive Veredelung nicht (mehr) erforderlich, sofern sie sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vorübergehenden Verwendung - jedoch nicht regelmäßig - ergeben.

1.0.2.2. Persönliche Gewähr

Art. 86 erster Anstrich ZK

Die betreffenden Personen müssen die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahren bieten.

- Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist diese Voraussetzung als gegeben anzunehmen, wenn das Fehlen nicht amtsbekannt ist.
- Im formellen Bewilligungsverfahren des Zollamtes werden diesbezügliche Ermittlungen angestellt, wobei auf Erfahrungen aus anderen Zollverfahren zurückgegriffen werden kann; die Einholung von Vorstrafenanfragen ist aber nicht zwingend.

1.0.2.3. Verwaltungsökonomische Voraussetzungen

Art. 86 zweiter Anstrich ZK

Die Zollbehörden müssen gewährleisten können, dass die Überwachung und zollamtliche Prüfung nicht mit einem zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Eine Ablehnung wegen Unverhältnismäßigkeit bedarf der Zustimmung durch das Bundesministerium für Finanzen.

1.0.2.4. Zolltechnische Voraussetzungen

Art. 139 ZK

Vom Grundsatz her unterliegt die Vorübergehende Verwendung einem strengen Nämlichkeitsprinzip. Die Sicherung der Nämlichkeit der Einfuhrwaren muss möglich sein, um sicherzustellen, dass die Einfuhrwaren während der Dauer des Verfahrens nicht unbemerkt vertauscht, verwechselt oder unzulässig verändert werden können. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Fehlen der Nämlichkeitssicherung nach Art der Waren oder der beabsichtigten Verwendung zu keinem Missbrauch führen kann.

Ist wegen der Art der Einfuhrwaren, etwa bei Flüssigkeiten, Schütt- oder Massengütern eine sinnvolle Nämlichkeitssicherung nicht möglich, kann daher die Bewilligung abgelehnt werden.

1.0.3. Beendigungsfrist

Art. 140 ZK, Art. 553 ZK-DVO

Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb der die Einfuhrwaren wiederausgeführt oder eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen. Diese Frist muss auf den beabsichtigten Verwendungszweck abgestellt sein (Art. 140 Abs. 1 ZK).

Allgemeine Frist

Die allgemeine Verwendungsfrist in der Vorübergehenden Verwendung beträgt grundsätzlich 24 Monate, wobei im Einvernehmen mit dem Beteiligten kürzere Fisten festgelegt werden können (Art. 140 Abs. 2 ZK).

Besondere Fristen

Für Waren, die zur Vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben nach den nachstehenden Artikeln vorgesehen sind, sind die dort bestimmten besonderen Fristen zu berücksichtigen (Art. 140 Abs. 2 ZK):

Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt (Art. 573 lit. b ZK-DVO)	6 Monate
Austauschproduktionsmittel (Art. 575 ZK-DVO)	6 Monate
Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht (Art. 576 Abs. 2 ZK-DVO)	2 Monate

Tatsächliche Frist

Diese gesetzlichen Fristen stellen Höchstfristen dar, sodass im Einvernehmen mit dem Beteiligten kürzere Fisten festgelegt werden können. Die tatsächlich festzulegende Frist bestimmt sich nach dem zur Erreichung des Zweckes der Vorübergehenden Verwendung benötigten Zeitraum und der Zeit, die für die Beförderung der Waren, Hin- und Rückweg, erforderlich ist (zB Dauer einer Ausstellung + Auf- und Abbau + Her- und Abtransport).

Verbleibdauer

Die insgesamte Verbleibdauer der Einfuhrwaren mit gleichem Verwendungszweck und gleichem Verfahrensinhaber darf 24 Monate nicht überschreiten; dies gilt auch, wenn sie zwischenzeitig in ein anderes Nacherhebungsverfahren übergeführt wurden (Art. 553 Abs. 2 ZK-DVO).

Werden Waren, die sich zuvor in der Vorübergehenden Verwendung befunden haben (Vermerk "V.V. - Waren" im Vorpapier), neuerlich in die Vorübergehende Verwendung mit gleichem Verwendungszweck und gleichem Verfahrensinhaber übergeführt, so ist bei der Festsetzung der Verwendungsfrist die im ersten Verfahren bereits "verbrauchte" Verwendungsfrist zu berücksichtigen. Der verbrauchte Verwendungszeitraum ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Bestimmungen über die Verlängerung der Verwendungsfrist bleiben unberührt, sind jedoch eng auszulegen. Ein solche Verlängerung ist jedenfalls für jenen Zeitraum zulässig, während dem die Ware entsprechend den von den Zollbehörden festgelegten Bedingungen nicht verwendet werden (Art. 553 Abs. 2 zweiter Unterabsatz ZK-DVO).

Beispiel:

Kunstwerke werden nach Art. 576 Abs. 3 lit. a ZK-DVO (Ausstellung, Verkauf) in die Vorübergehende Verwendung übergeführt (24 Monate). Nach 10 Monaten ist kein Verkauf erfolgt, die Waren werden zur Beendigung der VV in das Zolllagerverfahren mit Vermerk "V.V.-Waren" übergeführt.

Im Falle einer anschließenden neuerlichen Vorübergehenden Verwendung nach Art. 576 Abs. 3 lit. a ZK-DVO (24 Monate) ist wegen der "verbrauchten" 10 Monate die Beendigungsfrist mit höchstens 14 Monaten zu begrenzen.

1.0.3.1. Verlängerung der Beendigungsfrist

Art. 140 ZK, Art. 553 ZK-DVO

Die Beendigungsfrist kann vor deren Ablauf bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf **begründeten** Antrag des Beteiligten verlängert werden, unabhängig davon, ob die Gründe dafür im Einflussbereich des Beteiligten liegen oder nicht (Artikel 140 Abs. 3 ZK in Verbindung mit Art. 553 Abs. 3 ZK-DVO).

Solche Gründe ergeben sich zB durch Einfluss höherer Gewalt, Reparaturbedürftigkeit der Einfuhrware, Verlängerung einer Ausstellung, usw.

Die Verlängerung wird entsprechend der im Einzelfall tatsächlich erforderlichen Frist in vertretbaren Grenzen (enge Auslegung) erteilt, wenn zum Erreichen des Verwendungszweckes diese zusätzliche Frist erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung weiter vorliegen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, muss die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich (Bescheidform) bekannt gegeben werden (Art. 6 ZK); die Verlängerung wird zusätzlich im (in den) Verwendungsschein(en) vermerkt.

In Fällen mündlicher Anmeldung ist auch ein mündlicher Fristverlängerungsantrag möglich; diesfalls wird die bewilligte Verlängerung lediglich auf der Aufstellung (Abschnitt 2.2.1.2.) vermerkt.

Achtung:

Fristverlängerungen für nach Art. 578 lit. a ZK-DVO erteilte Bewilligungen (Beendigungsfrist 3 Monate) führen zum rückwirkenden Wegfall der vollständigen Befreiung.

Zuständigkeit

Für die Verlängerung der Verwendungsfrist ist im Anwendungsgebiet die in der Bewilligung festgelegte Überwachungszollstelle zuständig.

BMF-Vorlage:

Soll auf Grund des Antrages die insgesamte maximale Beendigungsfrist (24 Monate) oder gegebenenfalls die besonderen Höchstfristen (6 Monate bzw. 2 Monate) überschritten werden, ist die Zustimmung des BMF mittels antragstellenden Berichtes, der die für das Zollamt relevanten Entscheidungsgrundlagen und allenfalls vorliegende Ergebnisse aus Nachschauen beim Verfahrensinhaber zu enthalten hat, einzuholen.

Ausnahme:

Folgende Fälle gelten regelmäßig als außergewöhnliche Umstände zur Verlängerung der Beendigungsfrist:

- Ausstellungswaren für Veranstaltungen nach Art. 576 Abs. 1 ZK-DVO, wenn die betreffende Veranstaltung verlängert wird (zB Verlängerung einer Warenmesse oder einer ähnlichen Veranstaltung),
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nach Art. 576 Abs. 3 lit. a ZK-DVO, wenn die Waren innerhalb von 24 Monaten nicht verkauft werden konnten, jedoch weiter ausgestellt werden sollen, um gegebenenfalls noch verkauft zu werden,
- Gebrauchtwaren zur Versteigerung nach Art. 576 Abs. 3 lit. b ZK-DVO, wenn die Waren innerhalb von 24 Monaten nicht versteigert werden konnten, jedoch an weiteren Versteigerungen angeboten werden sollen.

Werden ordnungsgemäß begründete Anträge auf Verlängerung der Beendigungsfrist für solche Waren gestellt, kann den Anträgen auf Verlängerung um jeweils bis zu 24 Monaten – in besonderen Fällen auch mehrmals (zB Dauerausstellungen) - seitens der zuständigen Überwachungszollstelle entsprochen werden, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen (vgl. Abschnitt 1.0.3.1.) vorliegen. Eine Berichtsvorlage und Zustimmung des BMF ist für solche Fälle nicht erforderlich. Anlassbezogene Nachschauen beim Bewilligungsinhaber zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Einfuhrwaren werden angeregt.

Nachträgliche Fristverlängerung:

Rückwirkende Fristverlängerungen, die nach Ablauf der Beendigungsfrist beantragt werden, sind im Hinblick auf die Sanierungsmöglichkeit unter den Voraussetzungen des Art. 859 Z 1 ZK-DVO (vgl. Arbeitsrichtlinie ZK-1890) möglich.

1.0.3.2. Ablehnung der Verlängerung

Nationale Weisung

Liegen die Voraussetzungen für eine antragsgemäße Verlängerung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen.

Ist die ursprüngliche Verwendungsfrist in der Zeit zwischen Antrag und Entscheidung abgelaufen, ist die Frist nur soweit zu verlängern, dass es dem Verfahrensinhaber möglich ist, unmittelbar eine ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens zu veranlassen.

1.0.4. Sicherheit

Art. 88 ZK, 189 bis 200 ZK; Art. 581, 857 und 858 ZK-DVO, Anhang 77 ZK-DVO; §§ 68 bis 70 ZollR-DG

Die Überführung von Waren in die Vorübergehende Verwendung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, um die Erfüllung der Zollschuld zu sichern, die für die Waren entstehen kann (vgl. Arbeitsrichtlinie ZK-1890 sowie RW-2100).

Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie ggf. über die Abstandnahme von deren Einhebung ist in der Bewilligung abzusprechen.

1.0.4.1. Zwingende Sicherheitsleistung

Art. 514, 581 ZK-DVO

In der Vorübergehenden Verwendung ist in nachstehenden Fällen zwingend Sicherheit zu leisten:

- Alle Fälle der Überführung im Normalen Anmeldeverfahren mit schriftlicher Zollanmeldung; gesetzlich festgelegte Ausnahmen sind jedoch zu berücksichtigen (siehe Anhang 77 ZK-DVO)
- Bei Inanspruchnahme der Beförderungsbestimmungen nach Art. 511 bis 513 ZK-DVO für Einfuhrwaren, die im Anhang 44c ZK-DVO genannt sind;
- in diesen Fällen ist die Sicherheit bereits anlässlich der (erstmaligen) Überführung der Einfuhrwaren in die VV einzuheben und muss eine gleichwertige Garantie bieten, wie sie für das Versandverfahren vorgesehen sind (Art. 514 ZK-DVO).

1.0.4.2. Fakultative Sicherheitsleistung

In anderen Fällen (Überführung mit mündlicher Anmeldung oder Überführung im Vereinfachten Verfahren nach Art. 76 ZK) liegt die Entscheidung, ob eine Sicherheit verlangt wird, im Ermessen der Zollstellen; gesetzlich festgelegte Ausnahmen sind jedoch zu berücksichtigen (siehe Anhang 77 ZK-DVO).

In Fällen der Überführung im Vereinfachten Verfahren (Art. 76 ZK) kann die Abstandnahme von der Einhebung einer Sicherheit im formellen Bewilligungsverfahren durch das ZA nach Durchführung einer Bonitätsprüfung (positives FA-Gutachten, Za 77) erfolgen, sofern hinsichtlich des Antragstellers auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen. Die Gründe für die Abstandnahme von der Sicherheitsleistung sind von der bewilligungserteilenden Zollstelle mittels Aktenvermerk zu dokumentieren. Für die Abstandnahme von der Besicherung der Einfuhrabgaben besteht – vorbehaltlich der im Zollrecht normierten Ausnahmen - weder ein Rechtsanspruch noch ein Antragsrecht.

Hinsichtlich weiterführender Regelungen siehe Abschnitt 2.0.3.

1.0.5. Überwachungszollstelle

In der Bewilligung wird eine Zollstelle festgelegt, die die ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Verfahrens überwacht.

Zur Bestimmung der Überwachungszollstelle (ÜWZ) gelten im Anwendungsgebiet folgende Regelungen:

Im Formellen Bewilligungsverfahren:

Das Zollamt, das die Bewilligung erteilt hat, das ist das Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat; in Ermangelung eines Sitzes oder Wohnsitzes das Zollamt Innsbruck.

Im Vereinfachten Bewilligungsverfahren:

Bei schriftlicher Zollanmeldung:

Das Zollamt, in dessen Bereich sich der Ort der (ersten) Verwendung befindet.

Im Verfahren mit Carnet ATA und bei mündlicher Anmeldung:

Die Zollstelle der Überführung ist gleichzeitig Überwachungszollstelle.

1.0.6. Antragsteller/Bewilligungsnehmer

Die Abgabe eines vom Antragsteller unterzeichneten Antrags auf Bewilligung gilt als Willenserklärung des Beteiligten, das beantragte Zollverfahren in Anspruch zu nehmen.

Verwender

Eine Bewilligung der VV wird auf Antrag der Person erteilt, welche die Waren selbst verwendet oder welche die Waren verwenden lässt (Art. 138 ZK). Der Bewilligungsnehmer darf sich daher zur Benutzung der Einfuhrwaren anderer Personen bedienen, vorausgesetzt, dass diese unter seiner Verantwortung handeln. Eine Überlassung der Einfuhrwaren durch Vermietung ist allerdings unzulässig, da es diesfalls an der Verantwortlichkeit des Bewilligungsnehmers fehlt.

Vertreter

Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten (direkte Vertretung im Namen und für Rechnung eines Anderen) oder Beauftragten (indirekte Vertretung in eigenem Namen aber für Rechnung eines Anderen) vertreten lassen (Art. 5 ZK).

1.0.7. Verpflichtungen des Antragstellers/Bewilligungsnehmers

Art. 87 Abs. 2 ZK

Verpflichtung

Unbeschadet etwaiger anderer Vorschriften gilt die Antragstellung als Verpflichtung in Bezug auf

- die Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem beantragten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

Pflichten

Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

1.1. Formelles Verfahren

1.1.1. Anwendungsbereich

Art. 497 ZK-DVO

Das formelle Bewilligungsverfahren gilt zwingend in nachstehenden Fällen (Art. 497 Abs. 1 und Abs. 5 ZK-DVO):

In allen Fällen, wenn

- zur Überführung vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK angewendet werden oder
- die Bewilligung im Voraus (vor der Einfuhr der Waren) erteilt werden soll.

In Fällen der vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben (Art. 141 ZK) nach Art. 578 ZK-DVO:

1.1.2. Zuständigkeit

Art. 498, 500 ZK-DVO, § 54 ZollR-DG

Zollbehörde

Für die Bewilligung ist die Zollbehörde jenes Mitgliedstaates zuständig, in dem die Waren verwendet werden sollen (Art. 498 lit. c ZK-DVO).

Sind von der Bewilligung die Zollbehörden mehrerer Mitgliedstaaten berührt (Einzige Bewilligung), ist die Zollbehörde jenes Mitgliedstaates zuständig, in dem der Ort der ersten Verwendung liegt; es genügt ein einziger Bewilligungsantrag (Art. 500 Abs. 2 erster Unterabsatz ZK-DVO). Hinsichtlich der Erteilung gilt das Verfahren nach Abschnitt 1.1.5.

Zollstelle

Im Anwendungsgebiet ist für die Formelle Bewilligung das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Antragsteller im Anwendungsgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Zollamt Innsbruck zuständig (§ 54 ZollR-DG).

1.1.3. Antrag

Art. 497 Abs. 1, Anhang 67 ZK-DVO

Form, Inhalt

Der Antrag auf Bewilligung der Vorübergehenden Verwendung im formellen Bewilligungsverfahren wird schriftlich nach dem Muster und dem Merkblatt in Anhang 67 ZK-DVO gestellt ([Vordruck Za 220 / Internet](#)).

Die Vorgaben im Merkblatt zum Bewilligungsantrag ([Vordruck Za 225 / Internet](#)) samt der zusätzlichen nationalen Vorgaben über die erforderlichen Angaben sind einzuhalten. Die Merkblätter liegen bei den Zollämtern auf und sind auch im [Internet](#) verfügbar.

Der Text des [Merkblattes](#) ist als Anlage 1 angeschlossen.

Mit dem Antragsmuster kann auch eine Integrierte Bewilligung (Bewilligung für mehrere Zollverfahren mit gleichem Warenkreis) beantragt werden.

Beilagen

Dem Antrag sind die Originale oder Durchschriften aller darin genannten Unterlagen oder Belege zu den verlangten Angaben beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist. Dem Antrag können auch zusätzliche Blätter beigelegt werden, falls es notwendig ist, bestimmte Angaben näher auszuführen. Alle dem Antrag beigelegten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Anzahl der Beilagen ist im Antrag anzugeben.

Einige Bewilligung

Werden verschiedene Mitgliedstaaten vom Verfahren berührt, genügt ein einziger Antrag. In diesem Fall muss der Antrag Angaben über alle Vorübergehenden Verwendungen und die genauen Verwendungsorte enthalten.

1.1.3.0. Ergänzungsaufträge

Art. 499 ZK-DVO

Erachtet das mit dem formellen Bewilligungsantrag befasste ZA die im Antrag gemachten Angaben als ungenügend, so sind mittels verfahrensleitender Verfügung (§ 94 BAO) weitere Auskünfte oder Unterlagen vom Antragsteller zu verlangen. Bei Formgebrechen ist mit einem Mängelbehebungsauftrag (§ 85 BAO) vorzugehen. Zur Beibringung bzw. Mängelbehebung ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zu setzen.

1.1.4. Erteilung der Bewilligung

Art. 505, 506, Anhang 67 ZK-DVO

1.1.4.0. Prüfung

Vor Erteilung der Bewilligung wird geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind.

BMF-Vorlage

Anträge auf Bewilligung nach Art. 578 ZK-DVO werden nach Prüfung der grundsätzlichen Voraussetzungen direkt dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/6, zur Begutachtung vorgelegt. Dem antragstellenden Bericht, der die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen (wirtschaftliche Auswirkungen, soweit sie vom Zollamt geprüft werden konnten) zu enthalten hat, sind der Antrag und der Bewilligungsentwurf anzuschließen.

1.1.4.1. Entscheidungsfrist

Der Antragsteller ist binnen 30 Tagen ab Antragstellung bzw. ab Eingang nachgefordeter fehlender oder weiterer Angaben über die Erteilung der Bewilligung oder die Ablehnung des Antrages zu unterrichten (Art. 506 ZK-DVO). Diese Frist gilt nicht für einzige Bewilligungen, für die das Einvernehmen mit den Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten herzustellen ist.

Wurde der Antrag schriftlich gestellt, ist eine solche Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Sie muss eine Belehrung über die Möglichkeit enthalten, einen Rechtsbehelf nach Artikel 243 ZK einzulegen (Art. 6 ZK).

Ist das ZA wegen besonderer Umstände nicht in der Lage, den Antrag einer Erledigung zuzuführen, ist der Antragsteller vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe und des für die (Zwischen-)Erledigung voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwands zu unterrichten (Art. 6 Abs. 2 ZK). Diese Mitteilung kann auch mündlich erfolgen; in diesen Fällen ist die erfolgte Mitteilung durch einen Aktenvermerk zu dokumentieren.

1.1.4.2. Form und Inhalt der Bewilligung

Die Bewilligung wird schriftlich nach dem im Anhang 67 ZK-DVO enthaltenen Muster ausgefertigt (Art. 505 lit. a ZK-DVO).

Für die Ausfertigung der Bewilligung wird das Zoll-Standard SET 113 verwendet.

Die erforderlichen Angaben entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Anhangs 67 ZK-DVO und den nationalen Erfordernissen sind im Anhang 2 dieser Arbeitsrichtlinie dargestellt.

Sofern erforderlich, können der Bewilligung Anlagen, die ergänzende Anordnungen enthalten, angeschlossen werden. Insbesondere bei Einzigen Bewilligungen sind ergänzende Anordnungen jedoch nach Möglichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

1.1.5. Einzige Bewilligung

Art. 500 ZK-DVO

Berührt das Verfahren verschiedene Mitgliedstaaten (Einzige Bewilligung), kann die Bewilligung nur nach Zustimmung der Zollbehörde jener Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, erteilt werden.

1.1.5.1. Zustimmungsverfahren

Wird eine einzige Bewilligung im Anwendungsgebiet beantragt, übermittelt das zuständige ZA, nachdem es sich vergewissert hat, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können, eine Ablichtung des Antrages und des Bewilligungsentwurfes an das

Competence Center - Single-Authorisation in Suben

(CC-ZV, Single-Authorisation@.bmf.gv.at)

möglichst mittels e-mail.

Das CC leitet den Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung zu. Die beteiligten Zollbehörden bestätigen innerhalb von 15 Tagen das Empfangsdatum.

Die beteiligten Zollbehörden teilen etwaige Einwände so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von **30 Tagen** nach Empfang des Antrags und des Entwurfes der Bewilligung, mit.

1.1.5.2. Erteilung

Das CC informiert das ZA über das Ergebnis des Zustimmungsverfahrens und bestimmt die weitere Vorgangsweise. Kann die Bewilligung erteilt werden, wird jedem von der einzigen Bewilligung betroffenen Mitgliedstaat eine Durchschrift der erteilten Bewilligung im Wege des CC übersandt.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

1.1.6. Rückwirkende Erteilung

Art. 508 ZK-DVO

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Zollbehörden können auch rückwirkende Bewilligungen erteilen. Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen wird eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bewilligungsantrages wirksam.

Unvorgreifliche Abfertigungen

"Unvorgreifliche" Überführungen in die Vorübergehende Verwendung sind daher unter der Voraussetzung möglich, dass der Beteiligte zumindest eine Kopie des mit dem Eingangsstempel des mit dem Antrag befassten, zuständigen ZA versehenen Bewilligungsantrages vorlegen kann. Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird. Unvorgreifliche Abfertigungen sollten daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Jahresfrist

Die Rückwirkung einer Bewilligung kann sich in Ausnahmefällen auch noch auf einen weiteren Zeitraum, **längstens aber ein Jahr** vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, erstrecken, sofern

- eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird,
- der Antrag nicht mit betrügerischen Absichten oder offensichtlicher Fahrlässigkeit zusammenhängt,
- die Geltungsdauer, die nach Artikel 507 festgesetzt worden wäre, nicht überschritten wird,
- auf Grundlage der Buchhaltung oder anderer Nachweise des Antragstellers alle für das Zollverfahren geltenden Voraussetzungen als erfüllt gelten können und gegebenenfalls die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann, sowie die zollamtliche Prüfung des Zollverfahrens möglich ist, und
- den neuen rechtlichen Verhältnissen der Waren durch Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten, auch - sofern erforderlich - im Wege der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung, Rechnung getragen werden kann.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen die Möglichkeit, ursprünglich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Nichtgemeinschaftswaren "nachträglich" in die Vorübergehende Verwendung einzubeziehen.

Die betroffene(n) Zollanmeldung(en) ist (sind) ggf. nach Art. 251 Z 1c ZK-DVO für ungültig zu erklären und durch (eine) dem rückwirkend bewilligten Zollverfahren entsprechende zu ersetzen. Die entrichteten Einfuhrabgaben werden auf Antrag nach Art. 237 ZK erstattet.

1.2. Vereinfachtes Verfahren

1.2.1. Anwendungsbereich

Art. 497 Abs. 3 lit. c und zweiter und dritter Unterabsatz ZK-DVO

Das Vereinfachte Bewilligungsverfahren kann - abgesehen von nachstehenden Ausnahmen - für alle Fälle der vorübergehenden Verwendung angewandt werden.

Ausnahmen:

In **allen Fällen**, wenn

- zur Überführung vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK angewendet werden oder
- die Bewilligung im Voraus (vor der Einfuhr der Waren) erteilt werden soll.

In **Fällen der vollständigen Befreiung** von den Einfuhrabgaben (Art. 141 ZK) nach Art. 578 ZK-DVO

1.2.2. Zuständigkeit

Art. 498, 500, 580 ZK-DVO, § 54 ZollR-DG

Zollbehörde

Für die Bewilligung ist die Zollbehörde jenes Mitgliedstaates zuständig, in dem die Waren verwendet werden sollen (Art. 498 lit. c ZK-DVO).

Einzige Bewilligung

Sind von der Bewilligung die Zollbehörden mehrerer Mitgliedstaaten berührt (Einzige Bewilligung), ist die Zollbehörde jenes Mitgliedstaates zuständig, in dem der Ort der ersten Verwendung liegt (Art. 500 Abs. 2 erster Unterabsatz ZK-DVO); im Verfahren mit Carnet ATA ist die Zollbehörde jenes Mitgliedstaates zuständig, in dem sich die Eingangszollstelle befindet (Art. 580 Abs. 2 zweiter Unterabsatz ZK-DVO).

Ausnahme (Österreich):

Für Waren, die im Reiseverkehr eingeführt werden und für die der Antrag mit mündlicher Zollanmeldung oder anderer Form der Willensäußerung bei einer österreichischen Zollstelle

abgegeben wird, gilt Österreich als Land der ersten Verwendung, auch wenn der Ort der tatsächlich ersten Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat liegt (nationale Weisung).

Zollstelle

Im Anwendungsgebiet ist für die Bewilligung die als erste befasste Zollstelle zuständig (§ 54 ZollR-DG).

1.2.3. Antrag/Erteilung

Art. 497, 505 ZK-DVO

Zollanmeldung

Die Abgabe der Zollanmeldung (schriftlich/mündlich) zur Überführung in das Verfahren gilt als Bewilligungsantrag; die Annahme der Anmeldung gilt als Bewilligung (Art. 497 Abs. 3 lit. c bzw. Abs. 3 zweiter Unterabsatz und 505 lit. b ZK-DVO).

Carnet ATA

Wird ein Carnet ATA bei einer zuständigen Zollstelle zwecks Inanspruchnahme des Verfahrens der Vorübergehenden Verwendung vorgelegt, so gilt die Vorlage als Antrag auf Bewilligung; die Annahme des Carnets (Abschnitt Vorübergehende Verwendung/weißes Einfuhrblatt) gilt als Bewilligung (Art. 497 Abs. 3 lit. c und 505 lit. b ZK-DVO).

Andere Form der Willensäußerung

Sofern für eine bestimmte Ware die Zollanmeldung zur Vorübergehenden Verwendung durch andere Form der Willensäußerung nach Art. 232 ZK-DVO (konkludente Handlung) zugelassen ist, gilt diese Willensäußerung als Antrag auf Bewilligung und das Nichtätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung (Art. 497 Abs. 3 dritter Unterabsatz und 505 lit. b ZK-DVO).

Prüfung

Die Prüfung der Erfüllung der für die betreffende Bewilligung der vorübergehende Verwendung vorgesehenen Voraussetzungen erfolgt im Rahmen der Annahme der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren (Abfertigung).

1.2.4. entfällt

1.2.5. Einzige Bewilligung

Art. 501 ZK-DVO

Berührt die Vereinfachte Bewilligung die Zollbehörden verschiedener Mitgliedstaaten (dh. weitere Verwendung, Beförderung oder Beendigung erfolgt in einem anderen Mitgliedstaat), kann sie ohne vorherige Zustimmung der Zollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten durch Annahme der Anmeldung erteilt werden.

Wird die Bewilligung durch Annahme einer schriftlichen Anmeldung erteilt, erfolgt eine einfache Mitteilung an die betroffenen Zollbehörden;

Wird die Bewilligung durch Annahme eines/einer

- Carnet ATA
- mündlichen Anmeldung oder
- als Anmeldung geltenden anderen Form der Willensäußerung erteilt,

ist eine Mitteilung nicht erforderlich.

1.2.5.1. Mitteilungsverfahren

Wird im Anwendungsgebiet eine Einzige Bewilligung durch Annahme einer schriftlichen Anmeldung erteilt, übermittelt die Überwachungszollstelle einen Ausdruck der als Bewilligung geltenden Zollanmeldung direkt an das

Competence Center - Single-Authorisation in Suben

(CC-ZV, Single-Authorisation@.bmf.gv-at)

möglichst mittels e-mail.

Das CC leitet die Durchschrift den betroffenen Zollverwaltungen zu.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

1.3. Erneuerung, Änderung

1.3.1. Antrag/Erteilung

Art. 497, 505, 501 ZK-DVO

Zur Erneuerung/Änderung einer Bewilligung genügt ein einfacher schriftlicher Antrag, der insbesondere den Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls die für deren Änderung erforderlichen Angaben enthält (Art. 497 Abs. 2 ZK-DVO).

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, können die Zollbehörden eine neue Bewilligung erteilen (Art. 505 lit. c ZK-DVO).

Einzige Bewilligung:

Bezieht sich die Erneuerung oder geringfügige Änderung auf eine im Einvernehmen mit anderen Mitgliedstaaten erteilte Einzige Bewilligung, erfolgt die Benachrichtigung der betroffenen Mitgliedstaaten durch Einfache Mitteilung (Art. 501 Abs. 2 lit. a ZK-DVO).

Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Bescheiddurchschrift im Wege des

Competence Center - Single-Authorisation in Suben
(CC-ZV, Single-Authorisation@.bmf.gv-at)

möglichst mittels e-mail.

1.3.2. Rückwirkung

Art. 508 ZK-DVO

Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits abgelaufenen Bewilligung beantragt, so kann die Erneuerung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, erteilt werden (Art. 508 Abs. 2 ZK-DVO).

1.4. Widerruf, amtswegige Änderung, Rücknahme

Unrichtige Angaben im Antrag oder nicht erfüllte Voraussetzungen können je Fall

- zur (rückwirkenden) Zurücknahme (Art. 8 ZK)

oder

- zum (nicht rückwirkenden) Widerruf (Art. 9 ZK)

der Bewilligung und zum Entstehen der Zollschuld (Art. 204 Abs. 1 lit. b ZK) führen.

1.4.1. Widerruf, amtswegige Änderung

Art. 9 ZK, Art. 4 ZK-DVO

Die Bewilligung ist zu widerrufen oder amtswegig zu ändern, wenn kein Rücknahmegrund vorliegt, jedoch eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Eine Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber einer ihm aus der Bewilligung erwachsenden Verpflichtung nicht nachkommt. Der Widerruf

oder die Änderung ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe (ex nunc). Soweit berechtigte Interessen des Bewilligungsinhabers es erfordern, können die Zollbehörden jedoch das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Der Widerruf gilt nicht für Einfuhrwaren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs auf Grund der widerrufenen Bewilligung bereits in die Vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, dass die Einfuhrwaren innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Zuständigkeit:

Der Widerruf oder die amtswegige Änderung ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.4.2. Rücknahme

Art. 8 ZK

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist, und

- dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen

und

- sie auf Grund der richtigen und vollständigen Angaben nicht hätte ergehen dürfen.

Die Rücknahme ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist (ex tunc). Für die im Verfahren befindlichen Einfuhrwaren entsteht – anders als im Falle des Widerrufs – die Einfuhrzollschuld nach Art. 204 Abs. 1 lit. b ZK, da die Voraussetzungen (Bewilligung) für die Überführung in die Vorübergehende Verwendung rückwirkend nicht mehr vorliegen.

Zuständigkeit

Die Rücknahme ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.4.3. Zeitliche Begrenzung

(entfällt)

2. ÜBERFÜHRUNG

2.0. Allgemeines

2.0.1. Handelspolitische Maßnahmen

Art. 137 ZK, Art. 509 Abs. 1 ZK-DVO

Handelspolitische Maßnahmen gelten bei der Überführung in das Verfahren nur dann, wenn sie für die Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft (zB Embargomaßnahmen) vorgesehen sind.

2.0.2. Zuständigkeit

Für die Überführung in das Verfahren der Vorübergehenden Verwendung sind folgende Zollstellen zuständig:

Im formellen Bewilligungsverfahren:

Die in der Bewilligung angeführte(n) Zollstelle(n) für die Überführung.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren:

Die Bewilligungszollstelle (Abschnitt 1.2.2.) ist gleichzeitig Überführungszollstelle.

2.0.3. Sicherheitsleistung

2.0.3.0. Allgemeines

Art. 88 ZK, Art. 514, 581 ZK-DVO

Die Überführung von Waren in die Vorübergehende Verwendung unterliegt in folgenden Fällen einer zwingenden Sicherheitsleistung:

- Alle Fälle der Überführung im Normalen Anmeldeverfahren mit schriftlicher Zollanmeldung, ausgenommen die unter nachstehenden Abschnitt 2.0.3.1. angeführten Fälle (Art. 581 Abs. 1 ZK-DVO).
- Bei Inanspruchnahme der Beförderungsbestimmungen nach Art. 511 bis 513 ZK-DVO für Einfuhrwaren, die im Anhang 44c genannt sind; die Sicherheit muss eine gleichwertige Garantie bieten wie sie für das Versandverfahren vorgesehen sind. In diesem Fall ist die Sicherheit ebenfalls bereits anlässlich der (erstmaligen) Überführung der Einfuhrwaren in die VV einzuheben (Art. 514 ZK-DVO).

Im Formellen Bewilligungsverfahren wird in der Bewilligung festgelegt, ob eine Sicherheit erforderlich ist und wo sie zu leisten ist.

Die Sicherheitsleistung richtet sich nach den diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen des Zollkodex Titel VII Kapitel 1 (Art. 189 bis 200 ZK) und der Zollkodex-Durchführungsverordnung (Art. 857 und 858 ZK-DVO); es gelten die allgemeinen Verrechnungsvorschriften.

2.0.3.1. Keine Sicherheit

Art. 189 ZK, Art. 581, Anhang 77 ZK-DVO

Eine Sicherheit wird nicht verlangt, wenn Bewilligungs-/Verfahrensinhaber eine öffentliche Verwaltung ist (Art. 189 Abs. 4 ZK).

Für nachstehende Waren wird keine Sicherheit verlangt (Art. 581 Abs. 1, Anhang 77 ZK-DVO):

1. Waren, für die mündliche Anmeldung oder als Anmeldung geltende andere Form der Willensäußerung zugelassen ist, sofern nicht im Einzelfall (Ermessen der Zollbehörde nach § 20 BAO) eine Sicherheit (Sicherheit in Höhe der Eingangsabgaben oder Teilbetrag) geboten erscheint.
2. Materialien, die Eisenbahn-, Schiffsverkehrs- oder Fluggesellschaften oder Postdienstleistern gehören und von ihnen im internationalen Verkehr verwendet werden, soweit sie mit Erkennungszeichen versehen sind.
3. Leer eingeführte Umschließungen, die unauslöschliche und unauswechselbare Zeichen tragen und deren Wiederausfuhr nach der Handelsübung ohne jeden Zweifel stattfindet.
4. Ausrüstungen für Katastropheneinsätze, die von staatlichen oder zugelassenen Organisationen eingeführt werden.
5. (entfällt)
6. Medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung, die für Krankenhäuser oder medizinische Einrichtungen bestimmt ist, sofern diese einen dringenden Bedarf an solcher Ausrüstung haben.
7. Waren, die von einem zweiten Bewilligungsgeber mit schriftlicher Anmeldung neuerlich in die Vorübergehende Verwendung überführt werden, sofern der Inhaber der vorhergehenden Bewilligung diese Waren nach Art. 229 oder 232 ZK-DVO übergeführt hat.
8. Waren im Verfahren mit Carnet ATA.

9. In allen Fällen, in denen der Anmelder die Abdeckung durch eine Gesamtsicherheit nachweist.

2.0.3.2. Verpflichtete Person

Art. 189 ZK Abs. 1 und 3, 195 ZK

Eine erforderliche Sicherheit ist von der Person zu leisten, die Zollschuldner werden kann. Die Zollbehörden können jedoch zulassen, dass die Sicherheit von einer dritten Person geleistet wird (Art. 189 Abs. 1 und 3 ZK).

Barerlag

Im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung kann eine Sicherheit durch Barerlag daher vom Verfahrensinhaber (= Anmelder bzw. direkt/indirekt Vertretener) oder vom direkten/indirekten Vertreter des Anmelders geleistet werden.

Wird die Sicherheit über das Zahlungsaufschubkonto des direkten/indirekten Vertreters geleistet, so ist dies bei Bar-Sicherheit (SI-Buchung) ohne Weiteres, bei unbarer Sicherheit (VS-Buchung) jedoch nur unter Vorlage einer Schuldbeitrittserklärung (vgl. Arbeitsrichtlinie ZK-1890 Abschnitt 2.11.) möglich.

Bürgschaft

Als Bürgen kommen nur Personen in Betracht, die nicht selbst Zollschuldner sind oder Zollschuldner werden können (Art. 195 ZK).

Hinweis:

Im Hinblick darauf, dass im Verfahren der V.V. unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben eine Sicherheit für den Teilzollbetrag nicht vorgesehen ist, kann auch in diesen Fällen der Vertreter des Anmelders als Bürge zugelassen werden, da dieser nur hinsichtlich des Teilzollbetrages Zollschuldner wird.

2.0.3.3. Betrag

Art. 192 ZK, § 68a ZollR-DG

Volle Höhe

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit bemisst sich grundsätzlich nach

- dem genauen Betrag (Einfuhrabgaben und sonstige Eingangsabgaben nach § 2 Abs. 1 ZollR-DG) der zu sichernden Zollschuld, wenn dieser Betrag zum Zeitpunkt, in dem die Sicherheit verlangt wird, zweifelsfrei ermittelt werden kann, sonst

- dem von den Zollbehörden geschätzten höchstmöglichen Betrag (Einfuhrabgaben und sonstige Eingangsabgaben nach § 2 Abs. 1 ZollR-DG) der zu sichernden Zollschuld (Art. 192 Abs. 1 ZK).

Teilbetrag

Die Sicherheit kann mit einem Teilbetrag des zu sichernden Betrages festgesetzt werden, wenn

- der Betrag, für den die Sicherheit zu leisten ist, nicht mehr als 500 Euro beträgt (Art. 189 Abs. 5 ZK) oder
- für die Überführung in das Verfahren mündliche Anmeldung zugelassen ist (Art. 192 Abs. 2 ZK) oder
- als Zollanmeldung geltende andere Form der Willensäußerung zugelassen ist, jedoch schriftliche Anmeldung verlangt wird (Art. 192 Abs. 2 ZK).

Verzicht

Wenn der Betrag, für den die Sicherheit zu leisten ist, nicht mehr als 500 Euro beträgt, können die Zollämter auf eine Sicherheitsleistung verzichten (Art. 189 Abs. 5 ZK).

Hinweis

Von diesem Ermessensspielraum (ex offo Maßnahme) ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen; demgemäß ist nach allen zu Gebote stehenden Informationen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschulden gegeben ist oder nicht. Je nach individueller Einschätzung der Situation kann von einer Sicherheitsleistung zur Gänze Abstand genommen werden (Verzicht) oder aber diese Sicherheit auch mit einem Teilbetrag des zu sichernden Betrages festgesetzt werden ("Teilbetrag" als spezielle Form der Ermessensübung innerhalb der Bagatellgrenze oder bei mündlicher Anmeldung).

EUSt-Besicherung

Soweit der zur Sicherheitsleistung verpflichtete Verfahrensinhaber (nicht jedoch der Vertreter des Anmelders, da dieser nicht Verfahrensinhaber ist) ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist, der seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und bei dem auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdung der Einbringlichkeit hinweisen, ist die Einfuhrumsatzsteuer auf Antrag bei der Bemessung der Höhe der Sicherheit außer Ansatz zu lassen (§ 68a ZollR-DG).

Hinweis:

Im normalen Bewilligungsverfahren kann zur Prüfung dieser Voraussetzungen ein entsprechendes Gutachten (FA-Gutachten, Lager Nr. Za 77) eingeholt werden.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn in der als Bewilligung geltenden Anmeldung die Veranlagung zu Umsatzsteuer durch Angabe der FA/St.-Nr. des Antragstellers (nicht jedoch des direkten/indirekten Vertreters) nachgewiesen wird und dem Zollamt keine Umstände bekannt sind, die auf das Fehlen der übrigen Voraussetzungen hinweisen.

2.0.3.4. Zollstelle

Die Sicherheit - ausgenommen Gesamtsicherheit - ist bei der Überführungszollstelle zu leisten.

2.0.4. Nämlichkeitssicherung

Vom Grundsatz her unterliegt die vorübergehende Verwendung einem strengen Nämlichkeitsprinzip. Die Möglichkeit der Nämlichkeitssicherung ist zolltechnische Voraussetzung der Vorübergehenden Verwendung (Art. 139 ZK). Es muss sichergestellt werden, dass die Einfuhrware während der Dauer des Zollverfahrens nicht unbemerkt vertauscht, verwechselt oder unzulässig verändert werden kann.

Zur Nämlichkeitssicherung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Die Angabe oder Beschreibung der besonderen Kennzeichen oder der Fertigungsnummern;
- b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen (§ 27 ZollR-DG);
- c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;
- d) Analysen;
- e) in besonderen Fällen (zB bei Massensendungen) andere Maßnahmen im Rahmen der Zollaufsicht nach §§ 18, 23, 24, 25 und 28 ZollR-DG.

Nämlichkeitszeichen ausländischer Zollbehörden sind anzuerkennen, wenn sie als wirksam erkannt werden.

Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung herangezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass

- die Waren für den zugelassenen Verwendungszweck verwendbar bleiben (zB an zur Vorführung vorgesehenen Kleidern Nämlichkeitszeichen weder von außen sichtbar noch dem Tragen abträglich angebracht werden),
- Plomben und andere Nämlichkeitszeichen (einschließlich bereits vorhandener Fabrikationsnummern usgl.) haltbar und wirksam angebracht sind, dh. sie müssen die Ware als Ganzes und nicht etwa nur den Teil, an dem sie angebracht sind, gegen Vertauschen sichern. Vor allem bei teuren oder abgabenmäßig hoch belasteten Waren (zB Teppichen) wird auch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verwendungsschein besonders genau herzustellen sein (zB durch Ansiegeln einer Karte mit der WE-Nr.),
- die Untersuchung nur eine Übereinstimmung der Ware nach Art und Menge, in der Regel aber keine tatsächliche Identität der Ware beweisen kann.

Die Entscheidung ist in der Bewilligung (formell/vereinfacht) zu dokumentieren; die im Antrag eingebrachten Vorschläge des Beteiligten sind dabei zu berücksichtigen.

Mengen

Die Nämlichkeitssicherung und die Nämlichkeitsfeststellung stehen auch in engem Zusammenhang mit der mengenmäßigen Überwachung des Verfahrens, da sichergestellt werden muss, dass die Abschreibung beim Erhalt einer neuen zollrechtlichen Bestimmung bei der richtigen Warengruppe erfolgt. Die Mengenangabe für jede Warenposition ist daher von besonderer Bedeutung.

Erleichterungen

Bei Messe- oder Ausstellungsgut genügt es, wenn eine entsprechend genau aufgeschlüsselte Anmeldung (nach Möglichkeit mit einer Aufstellung) vorliegt, deren Richtigkeit durch - mindestens stichprobenweise - Zollbeschau festgestellt werden kann.

Die Nämlichkeit von ungefassten Perlen und Edelsteinen wird als gesichert angesehen, wenn

- a) der Verwender den Abfertigungsantrag persönlich oder durch einen sachkundigen Betriebsangehörigen stellt,
- b) die Perlen und Edelsteine in der Zollanmeldung oder einer beigefügten Rechnung oder besonderen Aufstellung einzeln oder - bei handelsüblich gleicher Größenordnung oder Gütekasse - auch partienweise nach Stückzahl, Gewicht und Gütekasse aufgeführt sind; werden die Waren handelsüblich nicht nach Stückzahl gehandelt, so braucht die Stückzahl nicht angegeben werden,

- c) bei der Zollbeschau das Gewicht mit einer Spezialwaage (Karatwaage oder Analysenwaage), ggf. die Stückzahl, die wertmäßige Beschaffenheit und besonderen Merkmale der Waren (Farbe, Mineraleinschlüsse, Schliffform usw.) ermittelt werden können.

2.1. Überführung mit Formeller Bewilligung

2.1.0. Anmeldung

Art. 59, 64 ZK, Art. 510 ZK-DVO

Zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung ist bei der in der Bewilligung festgelegten Zollstelle (Überführungszollstelle) eine Zollanmeldung abzugeben.

Die Überwachungszollstelle kann in Einzelfällen über Antrag gestatten, dass die Zollanmeldung bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird. Da im Verfahren der vorübergehenden Verwendung die Annahme der Zollanmeldung für eine Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, muss die Anmeldung von dieser Person oder für ihre Rechnung (direkte/indirekte Vertretung) abgegeben werden; der Anmelder/Vertreter muss nicht in der Gemeinschaft ansässig sein (Art. 64 Abs. 2 lit. b ZK).

Hinweis:

Obwohl im Fall der indirekten Vertretung der Vertreter in eigenem Namen handelt (der indirekte Vertreter wird gemäß Art. 4 Z 18 ZK selbst Anmelder), wirkt sein Handeln - genauso wie bei direkter Vertretung - für und gegen den Vertretenen. In beiden Fällen der Stellvertretung des Anmelders ist der Vertretene Verfahrensinhaber und somit Träger der sich aus dem Verfahren ergebenden Rechte und Pflichten.

2.1.1. Anmeldung - Normales Verfahren

2.1.1.1. Schriftliche Anmeldung/Anmeldung mittels Datenverarbeitung

Art. 62 ff, 85 ZK, Art. 220 ZK-DVO

Die schriftliche Anmeldung (Einheitspapier 6)/Anmeldung mittels Datenverarbeitung richtet sich nach den dafür allgemein geltenden Vorschriften (ZollAnm-V 2005/Zoll-INF-V 2005).

Mit der Anmeldung ist die vom zuständigen Zollamt erteilte Bewilligung oder der mit dem Einlaufstempel des zuständigen ZA versehene Bewilligungsantrag vorzulegen/zur Verfügung zu halten.

Der Zollanmeldung sind die erforderlichen Unterlagen

- bei vollständiger Befreiung
 - Rechnungen oder andere Wertnachweise,
- bei teilweiser Befreiung

- Rechnungen oder andere Wertnachweise, ggf. Zollwertanmeldung (sofern nach Art. 178 und 179 ZK-DVO erforderlich) und Präferenznachweise

beizufügen/zur Verfügung zu halten (Art. 220 Abs. 1 lit. d ZK-DVO). Alle Unterlagen sind in der Anmeldung anzuführen.

Die Warenbezeichnung sowie die weiteren Angaben haben den Bestimmungen in der Bewilligung zu entsprechen.

Verfahrenscodes:

Feld Nr. 1/1:	IM oder EU
Feld Nr. 1/2:	A
Feld Nr. 37/1:	53 **
Feld Nr. 37/2:	D04 – D29 (vollständige Befreiung) laut Anhang 3 D51 (teilweise Befreiung)

Zusätzliche Angaben:

Feld Nr. 44 oder auf einem Zusatzblatt :

- Daten der Bewilligung oder des Antrages (2PTI+e-zoll Ordnungsbegriff/2VTI+Datum des Antrages)
- Art der Verwendung der Ware (Text)
- Frist für die Beendigung des Verfahrens (TTMMJJJJ)
- Überwachungszollstelle (e-zoll: Nummer der Zollstelle)
- Nämlichkeitssicherung (e-zoll: Code Nämlichkeitsart)
- ggf. zusätzliche Angaben, wenn in der Bewilligung angeordnet

Feld Nr. 48:

- Sicherheitsleistung (Si-Code: 00 -91)

Zusatzblatt (entfällt bei e-zoll)

Das Zusatzblatt ([Vordruck Za 228](#) / Internet) wird dem Exemplar 6 haltbar angeschlossen.

Die Zusatzblätter liegen bei den Zollämtern auf und sind auch im [Internet](#) verfügbar.

Ergänzungsblatt

Für eigene Zwecke des Bewilligungsnehmers (Abschreibungen bei Teilbeendigungen) kann das Ergänzungsblatt VV ([Formular Lager Nr. Za 121](#)) verwendet werden. Das Ergänzungsblatt wird bei Kontrollen zollamtlich bestätigt.

Beendigungsfrist

Im Datenblock „Wirtschaftliche Verfahren“ wird die Frist für die Beendigung des Verfahrens entsprechend der Bewilligung (Tag des Fristablaufes) beantragt und festgesetzt.

Verwendungsschein

Der Ausdruck des Exemplares 8 aus e-Zoll mit dem zollamtlichen Befund bildet den Verwendungsschein.

Überwachungszollstelle (ÜWZ)

Die Überführungszollstelle leitet die 2. Durchschrift des ggf. bestätigten Auskunftsblattes INF 6 (Abschnitt 3.3.) der Überwachungszollstelle zu.

2.1.1.2. Mündliche Anmeldung

Art. 77 ZK, Art. 229, 499 ZK-DVO

Die Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung (Art. 229 ZK-DVO) ist nur zulässig, wenn dies in der Formellen Bewilligung vorgesehen ist.

Der Anmelder hat mit der mündlichen Zollanmeldung eine formlose Aufstellung mit folgenden Angaben vorzulegen; die Angaben haben der Bewilligung zu entsprechen:

- Daten (GZ) der formellen Bewilligung oder des Antrages
- Handelsbezeichnung der Waren
- Wert, Stückzahl der Waren
- Art der Verwendung
- Artikel (Art. 563 ZK-DVO bis Art. 578 ZK-DVO), auf Grund dessen die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben beantragt wird
- Ort(e) der Verwendung
- Frist für die Beendigung des Verfahrens
- Nämlichkeitssicherung

- ggf. zusätzliche Angaben, soweit in der Bewilligung angeordnet

Für die erforderliche Aufstellung kann der Anmelder Vordrucke nach Standard SET 065 verwenden, die ihm die Zollstelle im Bedarfsfall kostenlos zur Verfügung stellt.

Die vom Antragsteller datierte und unterschriebene Aufstellung wird in doppelter Ausfertigung bei der Zollstelle abgegeben; ein Exemplar wird von der Zollstelle mit Sichtvermerk versehen und dem Beteiligten zurückgegeben, das andere Exemplar wird von der Zollstelle aufbewahrt (Art. 499 dritter Unterabsatz ZK-DVO).

Verwendungsschein

Das mit dem Sichtvermerk der Überführungszollstelle zurückgegebene Exemplar der Aufstellung bildet den Verwendungsschein. Das andere Exemplar verbleibt bei der Überführungszollstelle, die in diesen Fällen gleichzeitig Überwachungszollstelle ist.

Carnet ATA/Andere Form der Willensäußerung

Das Verfahren mit **Carnet ATA** oder die **andere Form der Willensäußerung** können in der formellen Bewilligung zugelassen werden.

2.1.2. Anmeldung - vereinfachte Verfahren

2.1.2.1. Unvollständige Anmeldung

Art. 76 ZK, Art. 275 ZK-DVO

Unvollständige Zollanmeldungen nach Art. 76 Abs. 1 lit. a ZK können von der Zollstelle für die Überführung auf Antrag des Anmelders angenommen werden. Die allgemeinen Bestimmungen für unvollständige Anmeldungen bei der Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten sinngemäß.

Die unvollständigen Anmeldungen müssen mindestens die Angaben in den Feldern Nrn. 14, 21, 31, 37, 40 und 54 des Einheitspapiers und im Feld 44 die Daten der Bewilligung enthalten (Art. 275 Abs. 1 und 2 ZK-DVO).

2.1.2.2. Vereinfachtes Anmeldeverfahren, Anschreibeverfahren

Art. 76 ZK, Art. 276 ZK-DVO

Das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren nach Art. 76 Abs. 1 lit. b und c ZK kann angewendet werden, wenn ein solches bewilligt ist.

2.2. Überführung mit vereinfachter Bewilligung

2.2.0. Anmeldung

Art. 59, 60, 64 ZK, § 54 ZollR-DG

Zur Überführung von Waren in das Verfahren ist eine Zollanmeldung abzugeben, die gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt.

Die Annahme der Zollanmeldung ist daher neben den allgemeinen für Überführung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der betreffenden

Bewilligungsvoraussetzungen gebunden.

Zollstelle

Sofern für die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung die österreichische Zollverwaltung zuständig ist (vgl. Abschnitt 1.2.2.), kann die Anmeldung - unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit (Abfertigungsbefugnisse) nach den Bestimmungen des AVOG und den dazu ergangenen Verordnungen - bei jeder Zollstelle abgegeben werden (§ 54 ZollR-DG).

Anmelder

Da im Verfahren der vorübergehenden Verwendung die Annahme der Zollanmeldung für eine Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, muss die Anmeldung von dieser Person oder für ihre Rechnung (direkte/indirekte Vertretung) abgegeben werden; der Anmelder/Vertreter muss nicht in der Gemeinschaft ansässig sein (Art. 64 Abs. 2 lit. b ZK).

Hinweis:

Obwohl im Fall der indirekten Vertretung der Vertreter in eigenem Namen handelt (der indirekte Vertreter wird gemäß Art. 4 Z 18 ZK selbst Anmelder), wirkt sein Handeln - genauso wie bei direkter Vertretung - für und gegen den Vertretenen. In beiden Fällen der Stellvertretung des Anmelders ist der Vertretene Verfahrens-/Bewilligungsinhaber und somit Träger der sich aus dem Verfahren ergebenden Rechte und Pflichten.

2.2.1. Anmeldung - Normales Verfahren

2.2.1.1. Schriftliche Anmeldung/Anmeldung mittels Datenverarbeitung

Art. 62 ff ZK, Art. 77 ZK, Art. 220 ZK, Art. 499 zweiter Unterabsatz ZK-DVO, § 55 ZollR-DG

Die schriftliche Anmeldung (Einheitspapier 6) /Anmeldung mittels Datenverarbeitung richtet sich grundsätzlich nach den dafür allgemein geltenden Vorschriften (ZollAnm-V 2005/Zoll-INF-V 2005).

Der Zollanmeldung sind die erforderlichen Unterlagen

- bei vollständiger Befreiung
 - Rechnungen oder andere Wertnachweise,
- bei teilweiser Befreiung
 - Rechnungen oder andere Wertnachweise, ggf. Zollwertanmeldung (sofern nach Art. 178 und 179 ZK-DVO erforderlich) und Präferenznachweise

beizufügen/zur Verfügung zu halten (Art. 220 Abs. 1 lit. d ZK-DVO). Alle Unterlagen sind in der Anmeldung anzuführen.

Verfahrenscodes:

Feld Nr. 1/1:	IM oder EU
Feld Nr. 1/2:	A oder D
Feld Nr. 8	Empfänger (Name und Adresse allenfalls UID/EORI)
Feld Nr. 14	Anmelder/Vertreter (Name und Adresse allenfalls UID/EORI)
Feld Nr. 37/1:	53 **
Feld Nr. 37/2:	D04 – D29 (vollständige Befreiung) laut Anhang 3 D51 (teilweise Befreiung)

Zusätzliche Angaben

Feld Nr. 44 oder auf einem Zusatzblatt (Art. 499 zweiter Unterabsatz ZK-DVO):

- Antragsteller, wenn es sich um eine andere Person als den Anmelder handelt (Name, Anschrift allenfalls UID/EORI)
- Verwender, wenn es sich um eine andere Person als den Antragsteller oder den Anmelder handelt (Name, Anschrift ggf. EORI)
- ggf. Eigentümer der Waren (Name, Anschrift ggf. EORI)
- Ort(e) der Verwendung (Text)
- Art der Verwendung der Ware (Text)
- Frist für die Beendigung des Verfahrens (TTMMJJJJ)

- Überwachungszollstelle (Kennnummer laut COL)
- Beendigungszollstelle (Kennnummer laut COL)
- Vereinfachte Beförderungsverfahren vgl. Abschnitt 3.1. (e-zoll: InfCode 10531-33)
- Nämlichkeitssicherung (e-zoll: Code Nämlichkeitsart)
- ggf. zusätzliche Angaben, wenn erforderlich (e-zoll: InfCode)

Feld Nr. 48

- Art der Sicherheit (Si-Code: 00-91)
- ggf. Antrag auf Abstandnahme von der EUSt-Besicherung gemäß § 68a ZollR-DG (entfällt bei e-zoll)

Zusatzblatt (entfällt bei e-zoll)

Das Zusatzblatt ([Vordruck Za 227](#)) wird dem Exemplar 6 haltbar angeschlossen.

Die Zusatzblätter liegen bei den Zollämtern auf und sind auch im Internet

https://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm verfügbar.

Ergänzungsblatt (entfällt bei e-zoll)

Für eigene Zwecke des Bewilligungsinhabers (Abschreibungen) kann das Ergänzungsblatt VV ([Formular Lager Nr. Za 121](#)) bzw. (Vordruck Za 121/Internet) verwendet werden. Das Ergänzungsblatt wird bei Kontrollen zollamtlich bestätigt.

Nämlichkeit

Vom Abfertigungsorgan werden die vom Anmelder im Zusatzblatt vorgeschlagenen Nämlichkeitsmaßnahmen auf deren Zweckmäßigkeit geprüft. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen im Zusatzblatt ergänzt oder abweichend festgelegt und amtlich bestätigt.

Beendigungsfrist

Im Datenblock „Wirtschaftliche Verfahren“ wird die Frist für die Beendigung des Verfahrens entsprechend Abschnitt 1.0.3. (Tag des Fristablaufes) beantragt und festgesetzt.

Verwendungsschein

Der Ausdruck des Exemplares 8 mit dem zollamtlichen Befund bildet den Verwendungsschein und gilt als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

Bewilligung

Nimmt das Abfertigungsorgan in der Zollanmeldung oder im Zusatzblatt keine Änderungen vor, gilt die Bewilligung mit der Annahme der Zollanmeldung als antragsgemäß erteilt. Vorgenommene Änderungen (zB Nämlichkeitssicherung, Frist für die Beendigung des Verfahrens) werden in der Anmeldung vermerkt.

ÜWZ

Die Überführungs zollstelle leitet die 2. Durchschrift des ggf. bestätigten Auskunftsblattes INF 6 (Abschnitt 3.3.) der Überwachungszollstelle weiter.

2.2.1.2. Mündliche Anmeldung

Art. 77 ZK, Art. 229, 235, 497 ZK-DVO, nationale Weisung

Für folgende Waren können Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung mündlich abgegeben werden:

- Tiere nach Art. 567 erster Unterabsatz ZK-DVO zum Weiden, auch als Wanderherde und zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung
- Ausrüstung und Waren in nach nationalem Recht festgelegten Grenzonen nach Art. 567 zweiter Unterabsatz lit. a ZK-DVO, wenn sie einer Person mit Sitz in der dem Zollgebiet gegenüberliegenden Grenzzone gehört und von dieser verwendet wird
- Umschließungen nach Art. 571 lit. a ZK-DVO, sofern sie gefüllt eingeführt und leer oder gefüllt wiederausgeführt werden sollen und unauslösliche, nicht abnehmbare Zeichen einer Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft tragen
- Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für Rundfunk- und Fernsehübertragungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften eingeführt werden, sofern diese Gesellschaften außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaften ansässig sind und von den Zollbehörden, die die Bewilligung erteilt haben, für die Einfuhr des betreffenden Materials oder der betreffenden Fahrzeuge zugelassen sind
- Instrumente und Apparate, die als "Berufsausrüstung" von Ärzten im Sinne des Art. 569 ZK-DVO anerkannt sind
- Waren, für die nach Art. 232 andere Form der Willensäußerung zugelassen ist
- andere Waren (national im Anwendungsgebiet zugelassen):
- Ausrüstung für Katastropheneinsätze nach Art. 565 ZK-DVO

- Tiere nach Art. 567 erster Unterabsatz ZK-DVO, soweit sie als Haustiere von Reisenden mitgeführt werden
- zur Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder –pferde, Spürhunde, Blindenhunde usw.) eingeführt werden
- übliche Berufsausrüstung von Handwerkern, Monteuren, Servicetechnikern, usw. nach Art. 569 ZK-DVO, soweit es sich um tragbare Waren handelt
- Klein-Ersatzteile nach Art. 569 ZK-DVO iSd Liste – Berufsausrüstung (Abschnitt 8.1.1. Buchstabe C lit. a)
- Säge nach Art. 569 ZK-DVO iSd Liste – Berufsausrüstung (Abschnitt 8.1.1. Buchstabe C lit. b)
- Muster nach Art. 574 ZK-DVO, sofern sie im Reiseverkehr eingeführt werden
- Luftfahrzeuge nach Art. 576 Abs. 1 ZK-DVO, die auf Luftfahrtveranstaltungen ausgestellt oder im Rahmen solcher Veranstaltungen für Flugvorführungen verwendet werden
- Andere Waren in Einzelfällen mit Zustimmung des BMF

Aufstellung

Der Anmelder hat mit der mündlichen Zollanmeldung eine Aufstellung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Handelsbezeichnung der Waren
- Wert und Menge der Waren
- Frist für die Beendigung des Verfahrens
- Verwendungsort(e), ggf. mit Zeitangaben
- Beendigungszollstelle(n)

Für die erforderliche Aufstellung kann der Anmelder Vordrucke nach Standard SET 065 verwenden, die ihm die Zollstelle im Bedarfsfall kostenlos zur Verfügung stellt.

Wird als Aufstellung der von der Europäischen Kommission im Internet
http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/imports/temporary_imporation/index_de.htm

zur Verfügung gestellte Vordruck vorgelegt, wird das SET 065 als Deckblatt verwendet.

Die vom Antragsteller datierte und unterschriebene Aufstellung wird in doppelter Ausfertigung bei der Zollstelle abgegeben; ein Exemplar wird von der Zollstelle mit Sichtvermerk versehen und dem Beteiligten zurückgegeben, das andere Exemplar wird von der Zollstelle aufbewahrt (Art. 499 dritter Unterabsatz ZK-DVO).

Verzicht

Auf die Aufstellung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden (Art. 499 zweiter Unterabsatz ZK-DVO), wenn die Angaben insofern als unnötig erachtet werden, als die Waren

- einen unbedeutenden Handelswert (zB gebrauchtes Handwerkzeug, Haustiere, uä.) haben,
- nur für einen kurzen Zeitraum (wenige Tage) in das Zollgebiet eingebbracht werden
- und ohne jeden Zweifel nach ihrer Verwendung wiederausgeführt werden.

Verwendungsschein

Das mit dem Sichtvermerk der Überführungszollstelle zurückgegebene Exemplar der Aufstellung bildet den Verwendungsschein und gilt als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung. Das andere Exemplar verbleibt bei der Überführungszollstelle, die in diesen Fällen gleichzeitig Überwachungszollstelle ist.

Mehrfachverwendung

Die Aufstellung betreffend Tiere und Ausrüstung nach Art. 567 ZK-DVO (erster und zweiter Anstrich der zulässigen Fälle der mündlichen Anmeldung) kann während eines Jahres für alle Wareneingänge in das Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden. Sie wird jährlich vor der ersten vorübergehenden Verwendung bei der zuständigen Zollstelle hinterlegt (nationale Weisung).

Ausnahmen

Das Verfahren mit mündlicher Anmeldung ist nicht anwendbar, wenn

- die Waren Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder
- sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

In diesen Fällen wird sohin schriftliche Anmeldung sowie auch Sicherheitsleistung in Höhe des genauen oder des geschätzten höchstmöglichen Betrages der zu sichernden Eingangsabgaben verlangt (Art. 235 ZK-DVO).

2.2.2. Carnet ATA

Art. 205 und Art. 580 ZK-DVO, Leitlinien

Zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung kann in nachstehenden Fällen ein Carnet ATA (weißes Einfuhrblatt) abgegeben werden, das gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt.

Die Annahme des Carnet ATA ist daher neben den für die Überführung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der betreffenden Bewilligungsvoraussetzungen gebunden.

Zollstelle

Das Carnet ATA wird bei einer befugten Eingangszollstelle oder jeder anderen Zollstelle, die als Eingangszollstelle fungiert, vorgelegt (vgl. Abschnitt 1.2.2.). Diese Zollstelle handelt dabei als Zollstelle für die Überführung (Art. 580 Abs. 2 letzter Unterabsatz ZK-DVO, Leitlinien).

Weiterleitung

Wenn die Eingangszollstelle nicht in der Lage ist zu prüfen, ob

- alle Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung erfüllt sind, oder
- die Eingangszollstelle nicht befugt ist, als Zollstelle für die Überführung zu handeln,

so lässt diese Zollstelle zu, dass die Beförderung der Waren von der Eingangszollstelle bis zu einer Bestimmungszollstelle, die in der Lage ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Carnet ATA als Versandpapier (blaue Blätter) durchgeführt wird (Leitlinien).

Hinweis:

Solche Fälle liegen zum Beispiel vor, wenn bestimmte Bewilligungs- oder Verfahrensvoraussetzungen nicht geprüft werden können oder die Nämlichkeit der Waren auf Grund unübersichtlicher Ladungen nicht gesichert oder geprüft werden kann.

Anwendungsfälle

Das Verfahren mit Carnet ATA kann in allen Fällen der vollständigen Befreiung von den Eingangsabgaben angewendet werden, ausgenommen Fällen nach:

- Art. 572 Abs. 1 ZK-DVO
Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Gegenstände für ein Herstellungsverfahren
- Art. 572 Abs. 2 ZK-DVO
Spezialwerkzeuge und –instrumente für ein Herstellungsverfahren
- Art. 573 lit. b ZK-DVO
Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt
- Art. 576 Abs. 2 ZK-DVO
Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht
- Art. 576 Abs. 3 lit. b ZK-DVO
Gebrauchtwaren zur Versteigerung
- Art. 577 ZK-DVO
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung zur Ausbesserung von in die VW übergeführten Waren
- Art. 578 lit. a ZK-DVO
Gelegentlich eingeführte Waren bis zu 3 Monaten
- Art. 578 lit. b ZK-DVO
Andere Waren in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen

Fälle der teilweisen Befreiung sind vom Verfahren mit Carnet ATA jedenfalls ausgeschlossen.

Hinweis:

Seit 18. Dezember 2004 dürfen entsprechend der Änderung der betreffenden Übereinkommen nur mehr die neuen Carnet-ATA (Format DIN A4) ausgestellt werden. Die Farbgestaltung des Deck-/Schlussblattes und der Einlageblätter bleibt unverändert:

Deck-/Schlussblatt - grün

Ausfuhr und Wiedereinfuhr – gelb

Einfuhr und Wiederausfuhr – weiß

Versandverfahren - blau.

Stammabschnitte:

Auf Grund des DIN-A4-Formats sind die im Carnet verbleibenden Stammabschnitte für die jeweiligen Zollverfahren nun als eigene Blätter (Seiten) enthalten. Die Farben der Stammabschnitt-Blätter entsprechen den Farben der zugehörigen Trennblätter.

Die Stammabschnitte sind im Feld "Stammabschnitt Nr." nach dem jeweiligen Verfahren fortlaufend zu nummerieren.

Die Stammabschnitt-Blätter verbleiben immer im Carnet.

Trennabschnitte:

Die von den Zollstellen zu entnehmenden Trennabschnitte (eigene Blätter) sind in den bisher gewohnten Farben gehalten.

Die im Feld G. einzutragende (Trennabschnitt) Nr. muss mit der zugehörigen Stammabschnitt Nr. korrespondieren.

Fortsetzungsblätter:

Reicht der Platz in der Allgemeinen Liste nicht aus, werden Fortsetzungsblätter in der erforderlichen Anzahl verwendet. Die Anzahl der Fortsetzungsblätter muss am Deckblatt Feld G Unterfeld a angegeben werden.

Anstatt der Fortsetzungsblätter ist die Verwendung von an die Trennblätter angeschlossenen Warenlisten, Packlisten usw., die dem Schema der Allgemeinen Liste entsprechen, weiterhin möglich.

Nämlichkeitssicherung:

Das frühere Feld zur Bestätigung der Maßnahmen hinsichtlich der Nämlichkeitssicherung wurde ersatzlos gestrichen. Allfällig erforderliche (zusätzliche) Maßnahmen sind im neuen Vordruck ausschließlich in der Spalte 7 der Allgemeinen Liste zu dokumentieren.

ACHTUNG:

Bedingt durch die vorstehend angeführte ungewohnte Anordnung besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr.

Die Zollstellen haben daher ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung des dem jeweiligen Trennabschnitt entsprechenden Stammabschnittes zu richten.

Voraussetzungen

Die Zollstellen nehmen nur Carnets ATA an, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ausstellung in einem Land, das Vertragspartei des ATA- oder des Istanbul-Übereinkommens ist, sowie Sichtvermerk und Bürgschaft eines Verbandes, der zu einer internationalen Kette bürgender Verbände gehört,
- Bescheinigung der Zollbehörden in dem dafür vorbehaltenen Feld auf dem Umschlagblatt des Carnets und
- Gültigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft.

Maßnahmen

Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren erledigt die folgenden Förmlichkeiten (Leitlinien):

a) sie überprüft

- die formelle Gültigkeit des Carnet (Gültigkeitsdauer, Unterschrift und Stempel des ausgebenden Verbandes);
 - die Liste dieser Staaten und Verbände mit allfälligen Aussetzungs- oder Ausschlussvermerken ist als Anhang 4 angeschlossen;
- die Gültigkeit des Carnets für die Gemeinschaft;
 - es darf kein Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf dem Umschlagblatt gestrichen sein oder
 - es ist "Europäische Union" als gemeinsames Zollgebiet der Zoll- und Wirtschaftsunion (Art. 18 Istanbul-Übereinkommen) angegeben.
- die Möglichkeit der Verwendung des Carnet für die beantragte Art der Verwendung der Waren

Hinweis:

Da die die Carnet-ATA ausgebenden Verbände zum Teil nicht prüfen, ob das Carnet für eine bestimmte Ware oder einen bestimmten Verwendungszweck im Land der vorübergehenden Einfuhr zulässig ist, ist dieser Prüfung im Rahmen der Abfertigung besonderes Augenmerk zuzuwenden.

- die Angaben in den Feldern "A" bis "G" des Einfuhrabschnitts;
 - die Angaben im Feld C (Beabsichtigter Verwendungszweck) müssen so eindeutig sein, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Art. 563 ff ZK-DVO jederzeit möglich ist (die Angabe des betreffenden Artikels der ZK-DVO ist möglich, darf jedoch nicht verlangt/gefordert werden)

- im Feld F lit. b müssen der/die Ort(e) der Verwendung angegeben sein
 - die vollständige Anführung der gestellten Waren auf der Rückseite des Trennabschnittes und die Übereinstimmung dieser Angaben mit den Angaben in der Liste auf dem Umschlagblatt. Werden weniger Waren gestellt als in der Liste eingetragen, so darf sich das ausschließlich aus der Erklärung im Feld F Buchstabe a des Einfuhrblattes ergeben
 - allfällige von drittäandischen Zollämtern angelegte Nämlichkeitszeichen;
- b) sie beschaut die Waren entsprechend den allgemeinen hiefür geltenden Weisungen und überprüft die Übereinstimmung mit den Angaben (Warenmenge) in der Warenliste.
- c) sie sichert die Nämlichkeit der Waren durch Anbringen von Nämlichkeitszeichen und vermerkt die getroffenen Maßnahmen in Spalte 7 der Liste auf dem Umschlagblatt, wenn nicht allfällige von ausländischen Zollbehörden angelegte Nämlichkeitszeichen anerkannt werden;
- d) sie füllt das Stammbrett und das Feld "H" des Trennabschnitts aus und vermerkt unter anderem in Abschnitt b die Wiederausfuhrfrist, die die Geltungsdauer des Carnets nicht überschreiten darf;
- e) sie gibt in Feld "H" Punkt e) des Wiederausfuhrblattes die Bezeichnung und die Anschrift der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren an und
- f) sie behält den Einfuhrabschnitt.

Verwendungsschein/Bewilligung

Der im Carnet verbleibende Stammabschnitt zusammen mit dem Deckblatt des Carnet bildet den Verwendungsschein und gilt als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

2.2.3. Carnet C.P.D./China-Taiwan

Internationale Absprache

Für Carnetwaren aus Taiwan wird anstatt eines Carnet ATA das Carnet de Passage en Douane China/Taiwan (C.P.D./China-Taiwan) verwendet. Die für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA geltenden Bestimmungen sind gleich lautend auch für das C.P.D./China-Taiwan anzuwenden.

Hinweis:

Das Format des C.P.D./China-Taiwan ist DIN A4, seine Deckblätter sind lachsfarben. Die Felder für allfällige Änderungen der Nämlichkeitsfesthaltung befinden sich auf der Innenseite des rückwärtigen Deckblattes.

Stammabschnitte:

Auf Grund des DIN-A4-Formats sind die im Carnet verbleibenden Stammabschnitte für die jeweiligen Zollverfahren auf einem ebenfalls lachsfarbenen Folgeblatt in der Stärke der Deckblätter in folgender Reihenfolge angeordnet:

Vorderseite: Ausfuhr, Wiedereinfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr

Rückseite: Ausschließlich für Versandverfahren

Trennabschnitte:

Die von den Zollstellen zu entnehmenden Trennabschnitte sind in den vom Carnet ATA her gewohnten Farben gehalten:

- gelb für Ausfuhr und Wiedereinfuhr,
- weiß für Einfuhr und Wiederausfuhr und
- blau für den Transit.

ACHTUNG:

Bedingt durch die vorstehend angeführte ungewohnte Anordnung besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr.

Die Zollstellen haben daher ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung des dem jeweiligen Trennabschnitt entsprechenden Stammabschnittes zu richten.

2.2.4. Andere Formen der Willensäußerung

Art. 77 ZK, Art. 232, 233, 579 ZK-DVO

Für nachstehende Waren kann die Anmeldung zur Überführung in das Verfahren durch andere Formen der Willensäußerung nach Art. 232 iVm 233 ZK-DVO (formlos) erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich oder - wegen hoher Eingangsabgaben - mündlich mit Aufstellung angemeldet werden:

Persönliche Gebrauchsgegenstände und Waren zu Sportzwecken, die von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft eingeführt werden (Art. 563 ZK-DVO).

Eine als Zollanmeldung geltende andere Form der Willensäußerung kann auf folgende Weise (formlos) abgegeben werden (Art. 233 ZK-DVO):

- Benutzung des grünen Ausgangs "anmeldefreie Waren", sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind;
- Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine schriftliche Zollanmeldung (mündlich ist unzulässig) abzugeben;
- Anbringen einer Zollanmeldungsvisitenkarte oder eines Aufklebers "anmeldefreie Waren" an der Windschutzscheibe von Personenwagen im Sinne des § 7 ZollR-DV;
- Einfaches Überschreiten der Zollgrenze im Nebenwegverkehr.

Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung des Verfahrens erfüllt, so gelten die Waren als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und die Waren als überlassen.

Ausnahmen

Das formlose Verfahren ist jedenfalls nicht anwendbar, wenn

- a) die persönlichen Gebrauchsgegenstände und die zu Sportzwecken eingeführten Waren hohen Beträgen an Einfuhrzöllen und/oder anderen Abgaben unterliegen (Art. 579 ZK-DVO);
 - in diesen Fällen wird mündliche Anmeldung mit Aufstellung oder schriftliche Anmeldung sowie nach dem Ermessen der Zollstelle (§ 20 BAO) auch Sicherheit verlangt. Sofern eine Sicherheit geboten erscheint, wird sie entweder mit einem Teilbetrag oder mit dem genauen Betrag der zu sichernden Eingangsabgaben festgesetzt; dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob durch andere Umstände die Wiederausfuhr gewährleistet erscheint;
- b) die Waren Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen (Art. 235 ZK-DVO);
 - in diesen Fällen wird schriftliche Anmeldung sowie auch Sicherheitsleistung in Höhe des genauen oder des geschätzten höchstmöglichen Abgabenbetrages der zu sichernden Eingangsabgaben verlangt.

3. BEFÖRDERUNG DER EINFUHRWAREN

3.0. Allgemeines

Art. 91 Abs. 3 ZK iVm Art. 511 ZK-DVO

Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren gilt unbeschadet der besonderen Bestimmungen für die Beförderung von (Nichtgemeinschafts-)Waren, die sich in einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befinden.

In der Bewilligung (formell/vereinfacht) ist festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Einfuhrwaren

- zwischen verschiedenen Verwendungsorten innerhalb einer Bewilligung
- von der Überführungszollstelle zu dem/den Verwendungsort(en)
- von der Ausfuhrzollstelle bis zur Ausgangszollstelle oder
- zu den Räumlichkeiten eines anderen Bewilligungsinhabers ohne Beendigung des Verfahrens ohne externes gemeinschaftliches Versandverfahren befördert werden dürfen (= Beförderung). In der Vorübergehenden Verwendung ist die Führung von Aufzeichnungen nicht erforderlich.

3.0.1. Sicherheit

Art. 514 ZK-DVO

Für die Beförderung von Waren nach Anhang 44c, welche ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, ist eine Sicherheit zu leisten, die gleichwertige Garantien bietet, wie sie für das Versandverfahren vorgesehen sind.

In diesen Fällen ist die Sicherheit bereits im Zuge der Überführung in die Vorübergehende Verwendung des ersten Inhabers zwingend zu verlangen (vgl. Abschnitt 2.0.3.).

3.1. Beförderungen im Rahmen einer Bewilligung

Art. 512 ZK-DVO, Leitlinien, nationale Weisung

Die unter den nachstehenden Abschnitten 3.1.1. bis 3.1.3. genannten Vereinfachten Beförderungen sind sowohl im formellen als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren **immer** zu bewilligen.

Alle Beförderungen im Rahmen einer Bewilligung von Einfuhrwaren, die

- mit mündlicher Anmeldung (Art. 229 ZK-DVO) oder
- durch andere Formen der Willensäußerung (Art. 232, 233 ZK-DVO)
- in die Vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, erfolgen jedenfalls ohne Zollförmlichkeiten (nationale Weisung).

Die Beförderung von Einfuhrwaren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten zur Beendigung des Verfahrens erfolgt ohne weitere Zollförmlichkeiten (Leitlinien).

3.1.1. Überführungszollstelle – Verwendungsort

Die Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zum/zu den Verwendungsort(en) kann mit der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren (Verwendungsschein) durchgeführt werden (Art. 512 Abs. 2 ZK-DVO). Als Antrag und Zulassung gilt die Angabe des Beförderungs-Codes "2" im Antrag/in der Bewilligung (Normale Bewilligung Pkt. 15. oder Einheitspapier Feld 44. bzw. Zusatzblatt).

3.1.2. Zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten

Die Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten (1. Verwendungsort - 2. Verwendungsort, Verwendungsort - Beendigungszollstelle) kann ohne besondere Förmlichkeiten erfolgen. Der Überwachungszollstelle muss der Ort, an dem sich die Einfuhrwaren befinden, jederzeit dokumentiert werden können (Art. 512 Abs. 1 ZK-DVO).

Als Antrag und Zulassung gilt die Angabe des Beförderungs-Codes "1" im Antrag/in der Bewilligung (Normale Bewilligung Pkt. 15. oder Einheitspapier Feld 44. bzw. Beiblatt).

3.1.3. Beendigungszollstelle - Ausgangszollstelle

Die Beförderung von der Beendigungszollstelle zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr ist im Rahmen des Verfahrens der Vorübergehenden Verwendung (mit dem Exemplar 3 der Wiederausfuhranmeldung) möglich. In diesem Fall ist das Verfahren erst beendet, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben (Art. 512 Abs. 3 ZK-DVO). Als Antrag und Zulassung gilt die Angabe des Beförderungs-Codes "3" im Antrag/in der Bewilligung (Normale Bewilligung Pkt. 15. oder Einheitspapier Feld 44. bzw. Beiblatt).

Für Waren im Verfahren mit Carnet ATA ist diese vereinfachte Beförderung nicht zugelassen. Die Beförderung hat diesfalls sohin zwingend im externen gemeinsamen Versandverfahren - ggf. mit den blauen Transitblättern – zu erfolgen.

3.2. Beförderung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen (Anschlussverfahren)

Art. 513 ZK-DVO

Die Beförderung der Einfuhrwaren innerhalb des Verfahrens vom Bewilligungsinhaber der Vorübergehenden Verwendung zu einem anderen Bewilligungsinhaber kann bewilligt werden, wenn der letztere die beförderten Einfuhrwaren entweder im normalen Anmeldungsverfahren mit schriftlicher Anmeldung oder im vereinfachten Verfahren (zB Anschreibeverfahren) in das neue Verfahren überführt (Art. 513 ZK-DVO).

Als Antrag und Zulassung gilt die Angabe des Beförderungs-Codes "4" im Antrag/in der Bewilligung (Normale Bewilligung Pkt. 15. bzw. Einheitspapier Feld 44 bzw. Beiblatt).

Die zu erfüllenden Förmlichkeiten, insbesondere die zu verwendenden Transportunterlagen, sind in Anhang 68 geregelt. Ergänzende Bestimmungen zu Anhang 68 sind in der Anhang 5 geregelt.

3.3. Informationsblatt INF 6

Art. 523, Anhang 71 ZK-DVO

Werden die Einfuhrwaren im Rahmen einer für mehrere Mitgliedstaaten geltenden gemeinsamen (einzigem) Bewilligung in verschiedenen Mitgliedstaaten verwendet oder befördert (Verwendungsort(e) und/oder Beendigungszollstelle liegen in einem anderen Mitgliedstaat), kann zur Information anderer am Verfahren beteiligter Zollbehörden/Zollstellen auf Antrag des Beteiligten oder auf Initiative der Zollbehörden das nachstehend beschriebene Informationsblatt INF 6 ausgestellt werden (Art. 523 lit. c ZK-DVO).

Der Verfahrensinhaber beantragt entweder zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren oder zum Zeitpunkt, in dem die Beförderung beginnt, die Ausstellung des INF 6.

Das INF 6 besteht aus einem Original (O) und zwei Durchschriften (1) (2). Es wird auf dem Vordruck nach Anhang 71 ZK-DVO (Formular Lager Nr. Za 206) ausgestellt und hat alle für die Zollbehörden erforderlichen Auskünfte zu enthalten, insbesondere

- den Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung;
- die zu diesem Zeitpunkt ermittelten Bemessungsgrundlagen;
- gegebenenfalls den Betrag der im Rahmen einer teilweisen Befreiung bereits erhobenen Einfuhrabgaben, den für dessen Berechnung zu Grunde gelegten Zeitraum (Art. 523 lit. c ZK-DVO).

Durchschrift (2) wird von der Zollstelle, die es bescheinigt hat, einbehalten; Original (O) und Durchschrift (1) des Auskunftsblattes INF 6 werden dem Beteiligten überlassen; Durchschrift (1) legt der Beteiligte der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens vor; sie wird mit dem Sichtvermerk dieser Zollstelle versehen und vom Beteiligten der Zollstelle zugeleitet, die das Auskunftsblatt ursprünglich ausgestellt hat. Das Original (O) verbleibt für Nachweiszwecke beim Beteiligten.

(ÜWZ)

Die ausstellende Zollstelle übermittelt der Überwachungszollstelle die ausgestellten und rücklängenden Auskunftsblätter und behält Ablichtungen.

4. BEENDIGUNG

4.0. Allgemeines

4.0.1. Neue zollrechtliche Bestimmung

Art. 89 ZK, Leitlinien, nationale Weisung

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung wird ordnungsgemäß beendet, wenn die Einfuhrwaren vor Ablauf der Beendungsfrist eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten. Den Beteiligten ist die Wahl der neuen zollrechtlichen Bestimmung freigestellt (Art. 89 Abs. 1 ZK).

Wird zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung die Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, wird auf die Vorführung der Waren grundsätzlich verzichtet, wenn die Zollbeschau für eine ordnungsgemäße Erhebung der Eingangsabgaben nicht unbedingt erforderlich ist (nationale Weisung).

4.0.1.0. Entrichtung des Teilzollbetrages

Erhalten Waren, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben befinden, eine andere zollrechtliche Bestimmung, so ist der nach Art. 143 ZK gegebenenfalls geschuldete Betrag (Teilzollbetrag) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abgabenerhebung (Abschnitt 4.2.1.) zu entrichten (Leitlinien). Die Einhebung des Teilzollbetrages erfolgt - ausgenommen in Fällen der Beendigung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr - durch die Überwachungszollstelle mittels Abgabenbescheid auf Grund der ihr vorliegenden Nachweise der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens.

4.0.1.1. Gestellung nach Fristablauf

Werden Einfuhrwaren nach Ablauf der Beendungsfrist zum Erhalt einer neuen zollrechtlichen Bestimmung gestellt, wird die beantragte Abfertigung im Hinblick auf die Sanierungsmöglichkeit nach Art. 859 Z 1 ZK-DVO vorsorglich durchgeführt, wenn

- kein Grund zur Annahme besteht, dass
 - das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder
 - hinsichtlich der Fristüberschreitung Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt
- und**
- für die Einfuhrwaren Sicherheit in voller Höhe geleistet wurde oder der Verfahrensinhaber seinen Wohnsitz oder Sitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hat
- und**
- die Nämlichkeit festgestellt werden kann.

Vermerk

Die Fristüberschreitung wird in e-zoll im Feld „Vermerke“ zum Verwendungsschein als auch in der Anmeldung zur neuen zollrechtlichen Bestimmung vermerkt; die geleistete Sicherheit darf in diesem Fall von der Beendigungszollstelle keinesfalls zurückgezahlt werden, es sei denn, sie ist selbst Überwachungszollstelle.

Hinweis:

Der Beteiligte wird auf das bei der Überwachungszollstelle durchzuführende Verfahren nach Art. 859 Nr. 1 ZK-DVO (siehe Arbeitsrichtlinie Zollschuldrecht ZK-1890) hingewiesen. Nach den diesbezüglichen Bestimmungen ist das Nichtentstehen der Zollschuld streng an die vom Beteiligten nachzuweisenden Voraussetzungen geknüpft. Wird das Nichtentstehen der Zollschuld festgestellt, ist eine nachträgliche formelle Fristverlängerung nicht erforderlich.

4.0.1.2. Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, Überführung in ein Nichterhebungsverfahren

Werden Waren zur Beendigung des Verfahrens in

- eine Freizone des Kontrolltyps I im Sinne von Art. 799 ZK-DVO verbracht,
- ein Freilager verbracht oder
- eines der Nichterhebungsverfahren übergeführt,

so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für das Verfahren verwendeten Papiers oder bei Inanspruchnahme des für die betreffende zollrechtliche Bestimmung verwendeten Handelspapiers oder der Anschreibungen zusätzlich zu den für das betreffende Verfahren vorgesehenen Angaben folgender Vermerk einzutragen (Art. 583 ZK-DVO):

"VV – Waren" (e-zoll: Code 10500).

Bei Beendigung der vorübergehenden Verwendung durch Überführung in das externe Versandverfahren (T1) ist die Anmeldung zur Vorübergehenden Verwendung als Vorpapier anzugeben.

4.0.2. Verbrauchte Ausstellungswaren

Art. 582 ZK-DVO

Nach Art. 576 Abs. 1 ZK-DVO eingeführte Waren (Waren zur Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnliche Veranstaltungen), die verbraucht, zerstört oder unentgeltlich auf einer Veranstaltung an das Publikum verteilt worden sind, gelten zur Beendigung des Verfahrens als ausgeführt; dies gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak und Treibstoffe.

Diese Waren und Erzeugnisse daraus müssen jedoch ihrer Art nach der Art der Veranstaltung, der Zahl der Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung der Aussteller an der Veranstaltung angemessen sein (Art. 582 Abs. 2 ZK-DVO).

Entsprechende Nachweise sind in Zweifelsfällen nur auf Anforderung der Überwachungszollstelle erforderlich.

Das Verfahren wird durch einen entsprechenden Amtsvermerk der Überwachungszollstelle abgeschlossen.

4.0.3. Verbringung in den Wirtschaftskreislauf (Verbleib im Zollgebiet)

Art. 582 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK-DVO

Nachstehende Waren können schon vor Beendigung des Verfahrens in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft verbracht werden (zB Verkauf):

- Ausstellungswaren, Waren zur Ansicht mit Verkaufabsicht (Art. 576 Abs. 2 ZK-DVO)
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten zur Ausstellung und Verkauf (Art. 576 Abs. 3 lit. a ZK-DVO) sowie

- Andere als neu hergestellte Waren zur Versteigerung (Art. 576 Abs. 3 lit. b ZK-DVO)

Sie gelten als gestellt, wenn sie vor Ablauf der festgesetzten Beendigungsfrist zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden; solche Waren können sohin schon vor der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vom bewilligten Verwendungsort weggebracht werden; der Verfahrensinhaber hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen oder Belege aufzubewahren.

Wird für solche Waren die Anmeldung zum zollrechtlichen freien Verkehr nicht vor Ablauf der Beendigungsfrist abgegeben, fällt diese besondere Begünstigung rückwirkend weg und ist die Zollschuld im Zeitpunkt der Verbringung in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft entstanden.

4.0.4. Handelspolitische Maßnahmen

Bei der Wiederausfuhr zur Beendigung der Vorübergehenden Verwendung gelten handelspolitische Maßnahmen, die bei der Ausfuhr von Waren vorgesehen sind, nicht (ergibt sich aus Art. 137 ZK). Embargomaßnahmen sind jedoch im Hinblick auf ihre durchgreifende Wirkung bei der Wiederausfuhr jedenfalls anzuwenden.

Bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden.

4.1. Zollanmeldung

Art. 59, 64 ZK, Art. 510 ZK-DVO

Zum Erhalt einer neuen zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zwecks Beendigung der Vorübergehenden Verwendung, ist eine Zollanmeldung nach Maßgabe der die jeweilige zollrechtliche Bestimmung betreffenden Vorschriften abzugeben;

die nachstehenden Vorschriften über die Abgabenerhebung (Abschnitt 4.2.) sind ggf. zu beachten. Werden die Einfuhrwaren zur Wiederausfuhr bestimmt, so gelten – einschließlich der Zuständigkeitsbestimmungen (Art. 161 Abs. 5 ZK, Art. 788 - 791 ZK-DVO) - die Verfahrensvorschriften der Ausfuhr (Art. 182 ZK, Art. 841 ZK-DVO, § 67 ZollR-DG).

Zollstelle

Die Zollanmeldung ist bei (einer) der in der Bewilligung festgelegten Beendigungszollstelle abzugeben.

Die Überwachungszollstelle kann in Einzelfällen auf Antrag des Beteiligten gestatten, dass die Zollanmeldung bei einer anderen als der in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird, wenn keine Erleichterungen bei der Nämlichkeitssicherung (Abschnitt 2.0.4.) zugelassen wurden (Art. 510 ZK-DVO). Die Genehmigung erfolgt im Anwendungsgebiet formlos mittels Telefax oder in dringenden Fällen auch fernmündlich. Im Rahmen dieser Zulassung wird festgelegt, in welcher Weise die Überwachungszollstelle für Zwecke des Abschlusses des Verfahrens zu benachrichtigen ist.

Wiederausfuhr

Im Falle der Wiederausfuhr muss als Ausführer nicht zwangsläufig der Bewilligungsinhaber auftreten, da ein ggf. bereits vor Beendigung der Vorübergehenden Verwendung erfolgter Verkauf der Einfuhrwaren in bestimmten Fällen zulässig ist. Sofern kein Fall der Verfahrensübertragung nach Art. 90 ZK vorliegt, bleibt der Bewilligungsinhaber jedoch Träger der Rechte und Pflichten aus dem Verfahren. Ist der Ausführer nicht Bewilligungsinhaber, ist neben den Bewilligungsdaten auch Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers anzugeben.

Beförderung

Ist die Beendigungszollstelle/(Wieder-)ausfuhrzollstelle nicht gleichzeitig Ausgangszollstelle und ist die Vereinfachte Beförderung nach Abschnitt 3.1.3. nicht zugelassen oder wird diese nicht beansprucht, so ist zur Beförderung der Waren bis zur Ausgangszollstelle ein externes Versandverfahren zwingend erforderlich.

Die Behandlung allenfalls mit der Anmeldung vorgelegter Informationsblätter INF 6 richtet sich nach Abschnitt 3.3.

4.1.1. Zollanmeldung - normales Verfahren (schriftlich, mündlich)

Schriftliche Anmeldung/Anmeldung mittels Datenverarbeitung

Die schriftliche Zollanmeldung (Einheitspapier)/Anmeldung mittels Datenverarbeitung richtet sich grundsätzlich nach den für das jeweils beantragte Verfahren allgemein geltenden Vorschriften.

Die Bezeichnung der Waren in der Zollanmeldung muss den Angaben in der Bewilligung entsprechen. Die Bezeichnung wird für sich alleine als Erklärung angesehen, dass die Nämlichkeit mit den Einfuhrwaren gegeben ist.

Mit der Zollanmeldung, die auch Waren aus mehreren Verwendungsscheinen umfassen kann, ist (sind) die Bewilligung bzw. der (die) Verwendungsschein(e) vorzulegen/zur Verfügung zu

halten und jedenfalls im Feld 44 der Anmeldung zum nachfolgenden Verfahren anzuführen (Art. 218 Abs. 2 ZK-DVO).

Mündliche Anmeldung

Ist nach den Vorschriften der Ausfuhr eine schriftliche Anmeldung zur Wiederausfuhr nicht erforderlich (zB nicht ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind, Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, usw.), genügt die Vorlage des Verwendungsscheines bei der Ausgangszollstelle, sofern diese als Beendigungszollstelle zugelassen ist. Die Ausgangszollstelle bestätigt am Verwendungsschein bzw. Ergänzungsblatt VV den Ausgang der Waren, überwacht den körperlichen Ausgang (Austritt) der Waren und gibt den Verwendungsschein dem Beteiligten zur späteren Vorlage bei der Überwachungszollstelle zurück (nationale Weisung).

Waren, die mit mündlicher Anmeldung (Aufstellung) in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt wurden, können mit mündlicher Anmeldung zur Wiederausfuhr angemeldet werden. Die mit dem Sichtvermerk der Zollstelle für die Überführung versehene Aufstellung wird der Ausgangszollstelle vorgelegt, sofern diese als Beendigungszollstelle zugelassen ist (Art. 229 Abs. 2 ZK-DVO). Die Ausgangszollstelle bestätigt auf der Aufstellung den Ausgang der Waren, überwacht den körperlichen Ausgang (Austritt) der Waren und gibt die Aufstellung dem Beteiligten zur späteren Vorlage bei der Überwachungszollstelle (= Überführungszollstelle) zurück (nationale Weisung).

4.1.2. Anmeldung - Vereinfachte Verfahren

Bei der Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung können die vereinfachten Verfahren (Art. 76 ZK)

- a) Unvollständige Anmeldung
- b) Vereinfachtes Anmeldeverfahren
- c) Anschreibeverfahren

nach den diesbezüglich geltenden Vorschriften angewandt werden (Art. 278 ZK-DVO).

4.1.3. Carnet ATA/C.P.D. China-Taiwan

Art. 161 ZK, Art. 841 ZK-DVO, Leitlinien (teilweise), nationale Weisung

Bei Verwendung eines Carnet ATA/Carnet C.P.D. China-Taiwan für die Wiederausfuhr von Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung kann die Zollanmeldung bei einer

anderen als der in Art. 161 Abs. 5 erster Satz des Zollkodex genannten Zollstelle erfolgen (Art. 841 zweiter Unterabsatz ZK-DVO).

Die Wiederausfuhranmeldung (Weißes Wiederausfuhrblatt) kann daher im Anwendungsgebiet bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle, daher auch bei Grenzzollämtern vorgelegt werden. Wird die Wiederausfuhranmeldung jedoch bei einer Zollstelle, die nicht gleichzeitig Ausgangszollstelle ist, abgegeben (dieses zweistufige Verfahren ist weiterhin möglich und ist bei unübersichtlichen Ladungen sogar zu empfehlen), so ist zur Beförderung der Waren bis zur Ausgangszollstelle ein externes Versandverfahren (ggf. Carnet ATA als Versandpapier/Blaue Blätter) weiterhin zwingend erforderlich.

Die Zollstelle, bei der die Abfertigung zur Wiederausfuhr beantragt wird,

a) überprüft

- die Ausfertigung der von der Partei auszufüllenden Erklärungen und Anträge in den Feldern A. bis F. des Trennabschnittes,
- die Nämlichkeit der gestellten Waren und ihre Übereinstimmung mit den Angaben in den Listen auf dem Carnet; werden nicht alle Einfuhrwaren wiederausgeführt, so dürfen nicht wiederausgeführte Waren in der Liste auf der Rückseite des Trennabschnittes nicht angeführt sein oder müssen gestrichen sein; überdies hat die Partei im Feld F. lit. b oder c des Trennabschnittes Auskunft über die nicht wiederausgeführten Waren zu geben,
- die Einhaltung der Beendigungsfrist;

b) vermerkt

- die laufenden Nummern der tatsächlich abgefertigten Waren und die Blattnummer des zugehörigen Einfuhrblattes in Ziffer 1 des Stammabschnittes,
- die wegen der nicht wiederausgeführten Waren getroffenen Maßnahmen (zB die Daten der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren für im Zollgebiet der Gemeinschaft verbliebene Waren oder der wegen Überschreitens der Beendigungsfrist vorgeschriebenen Eingangsabgaben) in Ziffer 2 bzw. 3 des Stammabschnittes und in Feld H Buchstabe b bzw. c des Trennabschnittes, soweit diese bekannt sind;

c) bestätigt seine Amtshandlung vordruckgemäß im Stammabschnitt und im Feld H des Trennabschnittes;

- d) entnimmt den Trennabschnitt und übermittelt diesen an das im Feld H Buchstabe e) des Trennabschnittes angeführte Zollstelle (Zollamt, das die Überführung in die vorübergehende Verwendung vorgenommen hat);
- e) überwacht den Ausgang der Waren [Grenzzollamt]
oder
überführt die Ware in ein externes Versandverfahren (ggf. blaue Blätter des Carnet) [Binnenzollamt]

4.1.3.1. Teilsendungen

Nationale Weisung

Werden Waren, die mit Carnet ATA in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden, in mehreren Teilsendungen wiederausgeführt, so ist für jede Teilsendung ein Wiederausfuhrblatt erforderlich. Die aus der allgemeinen Liste jeweils wiederausgeführten Waren werden im Feld F Buchstabe a des Wiederausfuhrblattes erklärt.

4.1.3.2. Erneuerung von Carnets

Leitlinien

Ist damit zu rechnen, dass die Dauer des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung die Gültigkeitsdauer des Carnets ATA/CPD China-Taiwan überschreitet, und ist der Inhaber nicht zur Wiederausfuhr der Ware in der Lage, so kann der ausgebende Verband ein Ersatzcarnet ausstellen. Das Ersatzcarnet wird der für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständigen Zollstelle vorgelegt. Diese Zollstelle erledigt folgende Förmlichkeiten:

- a) Sie erledigt das ursprüngliche Carnet durch den Wiederausfuhrabschnitt, den sie unverzüglich an die erste Zollstelle der vorübergehenden Verwendung zurücksendet;
- b) sie nimmt das Ersatzcarnet an und bewahrt den Einfuhrabschnitt auf, nachdem sie darauf die Wiederausfuhrfrist des ursprünglichen Carnets, gegebenenfalls mit ihrer Verlängerung, sowie seine Nummer vermerkt hat.

Bei der Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung erledigt die Wiederausfuhrzollstelle die entsprechenden Förmlichkeiten, indem sie den Wiederausfuhrabschnitt des Ersatzcarnets unverzüglich an die Zollstelle zurücksendet, die das Ersatzcarnet angenommen hat.

Das ursprüngliche Carnet wird dem ausgebenden Verband vom Inhaber zurückgesandt.

Wird die Ausstellung eines Ersatzcarnets abgelehnt, so wird die Erfüllung der Zollförmlichkeiten nach dem Verfahren ohne Carnet ATA / CPD China-Taiwan verlangt.

4.1.4. Andere Formen der Willensäußerung

Art. 232 ZK-DVO

Sofern die persönlichen Gebrauchgegenstände und die zu Sportzwecken eingeführten Waren nach Art. 563 ZK-DVO nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Zollanmeldung gewesen sind, werden sie als zur Wiederausfuhr nach Beendigung der vorübergehenden Verwendung durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 ZK-DVO angemeldet angesehen (Art. 232 Abs. 2 ZK-DVO).

4.2. Abgabenerhebung

4.2.1. Zollschuld für Waren unter teilweiser Befreiung (Teilzollbetrag)

Art. 201, 143, 144 ZK, § 6 UStG 1994

Entstehung

Für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung übergeführt worden sind, ist die Einfuhrzollschuld bereits im Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren entstanden (Art. 201 Abs. 1 lit. b ZK).

Die Einfuhrabgaben (Teilzollbetrag) betragen für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem sich die Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, 3% des Abgabenbetrages, der bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden wäre; höchstens jedoch die volle Abgabenhöhe, ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls geltend zu machenden Zinsen (Art. 143 ZK).

Bemessungsgrundlagen

Der Betrag dieser Zollschuld wird anhand der Bemessungsgrundlagen (Menge, Zollwert, tarifliche Beschaffenheit und Zollsatz) festgesetzt, die im Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung maßgebend waren (Art. 144 Abs. 1 ZK).

Die Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe zu entrichten (§ 6 Abs. 4 Z 7 UStG 1994).

Erhebung

Die Erhebung - buchmäßige Erfassung und Mitteilung - des Zollschuldbetrages erfolgt nach den diesbezüglich allgemeinen zollschuldrechtlichen Bestimmungen des Zollkodex Titel VII (Art. 217 und Art. 221 ZK).

Gemäß Art. 218 Abs. 3 ZK erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörde in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.

Die Erhebung des Teilzollbetrages und der EUSt erfolgt für im Anwendungsgebiet in das Verfahren übergeführte Waren (österreichische Überführungszollstelle) durch die Überwachungszollstelle mit Abgabenbescheid.

Wird die vorübergehende Verwendung jedoch durch Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr beendet, so erhebt die Zollstelle der Beendigung des Verfahrens (Abfertigungszollamt) die gesamten Eingangsabgaben (inklusive Teilzollbetrag, EUSt und anteilige Ausgleichszinsen).

4.2.2. Zollschuld bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Art. 201, 144, 214 ZK

Entstehung

Werden Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so entsteht gemäß Art. 201 Abs. 1a und Abs. 2 ZK die Einfuhrzollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Zollanmeldung angenommen wird.

Bemessungsgrundlagen

Für Waren unter **teilweiser Befreiung** wird der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen (Menge, Zollwert, tarifliche Beschaffenheit und Zollsatz) festgesetzt, die im Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung maßgebend waren (Art. 144 Abs. 1 ZK).

In diesem Fall der Zollschuldentstehung ist der bereits geschuldete Teilzollbetrag zu berücksichtigen (Art. 144 Abs. 2 ZK).

Für Waren unter **vollständiger Befreiung** wird der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen (Menge, Zollwert, tarifliche Beschaffenheit und Zollsatz) festgesetzt, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld (Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr) gelten (Art. 144 Abs. 1 ZK und Art. 214 Abs. 1 ZK).

Anmerkung:

Der Art. 582 Abs. 1 Unterabsatz1 ZK-DVO, wonach dieser Zeitpunkt nur für nach Art. 576 ZK-DVO (Ausstellungsgut, Versteigerungsgut, zum Verkauf eingeführter Kunstwerke und zur Ansicht übersandter Waren) zur vorübergehenden Verwendung

eingeführten Waren gilt, findet demnach zugunsten der Bestimmung des Zollkodex (Art. 144 Abs. 1 und Art. 214 Abs. 1) keine Anwendung.

Erhebung

Die Erhebung - buchmäßige Erfassung und Mitteilung - des Zollschuldbetrages erfolgt nach den diesbezüglich allgemeinen zollschuldrechtlichen Bestimmungen des Zollkodex Titel VII (Art. 217 und Art. 221 ZK) mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Bei Waren, die im Anwendungsgebiet in die VV unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben überführt wurden, wird der bei der Überführung in die VV entstandene Teilzollbetrag gleichzeitig mit dieser Anmeldung erhoben.

Wurden die Waren in einem anderen Mitgliedstaat in die Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt, so ist der in diesem Mitgliedstaat bereits entstandene und dort erhobene Teilzollbetrag zu berücksichtigen. In diesem Fall ist daher nur mehr die Differenz zwischen der vollen Zollschuld und dem im Auskunftsblatt INF 6 angegebenen Teilzollbetrag zu erheben. Es gilt das Verfahren mit Auskunftsblatt INF 6 (Abschnitt 3.3.).

Die Erhebung der Eingangsabgaben (gegebenenfalls inkl. Teilzollbetrag und Ausgleichzinsen) erfolgt durch die Zollstelle der Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, bei der die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird.

4.2.3. Ausgleichszinsen

Art. 214 ZK, Art. 519 ZK-DVO, § 98 ZollR-DG

Werden Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder entsteht aus anderen Gründen eine Zollschuld, so sind auf den Gesamtbetrag der geschuldeten Einfuhrabgaben Ausgleichszinsen zu entrichten (Art. 214 Abs. 3 ZK und 519 ZK-DVO).

Die Ausgleichszinsen sind auch dann zu erheben, wenn die Waren zuvor zur Beendigung der Vorübergehenden Verwendung in eine Freizone oder Freilager verbracht oder in eines der Nichterhebungsverfahren übergeführt worden sind.

Für die Einfuhrumsatzsteuer sind **keine** Ausgleichszinsen zu erheben (§ 98 Abs. 4 ZollR-DG).

Keine Ausgleichszinsen

Ausgleichszinsen sind nicht zu entrichten,

- wenn der zu Grunde zu legende Zeitraum weniger als einen Monat beträgt,
 - wenn die je Fall einer Zollschuldentstehung berechneten Ausgleichszinsen 20 Euro nicht übersteigen,
 - wenn durch Zerstörung angefallene Abfälle und Überreste in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden,
 - wenn der Bewilligungsinhaber die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und nachweist, dass besondere Umstände, die nicht auf Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Wiederausfuhr unter den von ihm vorgesehenen und bei Einreichung des Antrages auf Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder unwirtschaftlich machen,
 - soweit für die betreffenden Einfuhrwaren Barsicherheit geleistet wurde,
 - für Waren, die sich vorher nach den nachstehenden Artikeln in der vorübergehenden Verwendung befanden und ordnungsgemäß in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden:
 - Art. 563 Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren [Verfahren Zusatzcode: D04],
 - Art. 565 Material für Katastropheneinsätze [Verfahren Zusatzcode: D06],
 - Art. 568 Ton-, Bild- oder Datenträger, Werbematerial [Verfahren Zusatzcode: D10, D11],
 - Art. 573 lit. b Waren zur Erprobung [Verfahren Zusatzcode: D18],
 - Art. 576 Ausstellungswaren, Waren zur Ansicht, Kunstgegenstände zum Verkauf, Versteigerungswaren [Verfahren Zusatzcode: D23 – D26];
- entsteht für diese Waren daher die Zollschuld aus anderen Gründen als der ordnungsgemäßen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ist die Ausgleichszinsenpflicht wieder gegeben;
- auf den entstandenen Teilzollbetrag bei Waren, die sich zuvor in der Vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben befunden haben; entsteht für solche Waren daher die volle Zollschuld, so sind Ausgleichzinsen nur von der Differenz zwischen der vollen Zollschuld und dem Teilzollbetrag zu entrichten.

Zinszeitraum

Die Zinsen werden je Kalendermonat berechnet. Der Zeitraum ergibt sich aus den Kalendermonaten zwischen dem ersten Tag des auf die erstmalige Überführung folgenden Monats und dem letzten Tag des Monats, in dem die Zollschuld entsteht (Art. 519 Abs. 3 ZKDVO).

Der Zeitraum, in dem sich die Waren nach Beendigung der VV in einer Freizone, Freilager oder in einem Nichterhebungsverfahren befunden haben, ist in den Berechnungszeitraum somit einzubeziehen.

Zinssatz

Für den gesamten Berechnungszeitraum ist der im Zeitpunkt der Zollschuldentstehung gültige Jahreszinssatz maßgebend.

Die im statistischen Teil des Monatsberichtes der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Dreimonats-Geldmarktsätze finden Anwendung.

Angewandt wird jeweils der Zinssatz, der gilt

- für den zweiten Monat vor dem Monat, in dem die Zollschuld entstanden ist **und**
- für den Mitgliedstaat, in dem die Verwendung oder die erste Verwendung stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen.

Die monatlich aktualisierten Zinssätze werden im Internet:

https://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/WirtschaftlicheVerfahren/Ausgleichszinszte/_start.htm zur Verfügung gestellt.

Für die Erhebung der Ausgleichszinsen ist jene Zollstelle zuständig, die auch für die betreffende Zollschulderhebung zuständig ist.

4.3. Abschluss (Lösung) des Verfahrens

4.3.1. Vorlage von Nachweisen durch den Verfahrensinhaber

Nationale Weisung

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung obliegt dem Verfahrensinhaber. Der Überwachungszollstelle werden spätestens **1 Monat** nach Ablauf der Beendigungsfrist nachstehende Nachweise allenfalls samt Verwendungsschein(e) und zweckdienlicher Unterlagen vorgelegt:

In Fällen der Wiederausfuhr

- bei e-zoll die CRN oder im Fall-back-Verfahren das mit der Austrittsbestätigung versehene Exemplar 3 der Ausfuhranmeldung.

In Fällen des Erhaltes einer anderen zollrechtlichen Bestimmung

- bei e-zoll die CRN oder eine Durchschrift des Zollpapiers oder ersatzweise eines anderen Belegs, aus dem mit hinreichender Sicherheit hervorgehen muss, dass die Waren eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

4.3.2. Nachweis mit Informationsblatt INF 6

Nationale Weisung

Im Falle des Verfahrens mit Informationsblatt INF 6 (Abschnitt 3.3.) übermittelt der Beteiligte der Zollstelle, die das INF 6 ausgestellt hat, die mit dem Sichtvermerk der Beendigungszollstelle versehene Durchschrift (1) des INF 6; diese Zollstelle leitet die Durchschrift der Überwachungszollstelle weiter. Die Überwachungszollstelle prüft den Vermerk der Beendigungszollstelle und führt die beiden Durchschriften des INF 6 zusammen; das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ist damit ordnungsgemäß abgeschlossen.

4.3.3. Freigabe der Sicherheit

Eine geleistete Sicherheit darf nicht freigegeben werden, solange die Zollschuld, für die sie geleistet wurde, nicht erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann. Sobald die Zollschuld aber erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann, ist die Sicherheit (auch von Amts wegen) unverzüglich freizugeben. Ist eine Zollschuld teilweise erloschen oder kann sie nur noch für einen Teil des gesicherten Betrages entstehen, dann ist die geleistete Sicherheit auf Antrag des Beteiligten in entsprechender Höhe teilweise freizugeben, es sei denn, dies erscheint im Hinblick auf die Höhe des Betrages wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Für die Freigabe einer Sicherheit ist ausschließlich die Zollbehörde jenes Mitgliedstaates zuständig, bei der sie geleistet wurde.

Im Anwendungsgebiet erfolgt die Freigabe der Sicherheit grundsätzlich durch die **Überwachungszollstelle**, nachdem ihr der Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens erbracht wurde.

Abweichend von diesem Grundsatz kann die **Beendigungszollstelle** eine Sicherheit zurückzahlen, wenn sie kassentechnisch dazu in der Lage ist und nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Sicherheit wurde durch Hinterlegung eines Barbetrages geleistet (**Barsicherheit**),

- die Einbringung und Wiederausfuhr der Waren erfolgt(e) im **Reiseverkehr**,
- Beendigungszollstelle ist eine Grenzzollstelle (Ausgangsbestätigung)

und

- der Zollstelle liegen keine Hinweise vor, wonach das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde (fernmündliche Rückfragen bei der Überwachungszollstelle sind möglich).

Die Beendigungszollstelle dokumentiert in e-zoll im „Vermerk“ zum Verwendungsschein und direkt auf dem Verwendungsschein die Rückzahlung der Barsicherheit durch den **Vermerk (in roter Farbe)**

"BARSICHERHEIT ERSTATTET"

zieht den Verwendungsschein ein und leitet ihn der Überwachungszollstelle mit kurzem Anschreiben weiter.

4.4. Übertragung des Verfahrens

Art. 90 ZK, nationale Weisung

Die Rechte und Pflichten des Verfahrensinhabers können nach Art. 90 ZK auf eine andere Person übertragen werden, wenn diese Person die für dieses Verfahren geltenden Voraussetzungen erfüllt. Durch die Übertragung gehen die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfahrensinhabers im Rahmen derselben Bewilligung und ohne Beendigung des Verfahrens auf den Übernehmer über (zB die Pflicht zur fristgerechten Beendigung des Verfahrens). Darüber hinaus wird diese Person gegebenenfalls zum Zollschuldner nach Art. 204 Abs. 3 ZK.

Für die Übertragung eines Verfahrens ist die Überwachungszollstelle zuständig.

Die Übertragung erfolgt auf Grund eines formlosen Antrags des Übernehmers. Mit dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des ursprünglichen Verfahrensinhabers vorzulegen.

Die Übertragung wird unter Datumsangabe im Verwendungsschein (vereinfachte Bewilligung)/in der Bewilligung (formelle Bewilligung) vermerkt. Durch die Übertragung wird das Verfahren im Hinblick auf den vorherigen Begünstigten beendet.

Änderung

Die Übertragung eines Verfahrens unter vollständiger Abgabenbefreiung muss sich nicht auf die ursprüngliche Befreiungsregelung stützen. Es ist daher möglich, dass zB Berufsausrüstung als Ausstellungsgut weiter verwendet wird. Derartige Änderungen und eine allfällige Änderung der Beendigungsfrist sind im Verwendungsschein zu vermerken.

Wechsel von der teilweisen zur vollständigen Befreiung ist möglich; ein Wechsel in umgekehrter Richtung ist aus rechtssystematischen Gründen (Zollschuldentstehung) nicht möglich.

Teilzollbetrag

Wird ein Verfahren mit teilweiser Befreiung innerhalb eines Monats von einem Inhaber auf den Nächsten übertragen, hat der erste Inhaber den für den betreffenden gesamten Monat geschuldeten Einfuhrabgabenbetrag zu entrichten (Art. 143 Abs. 4 ZK).

Die Erhebung - buchmäßige Erfassung (Art. 217 ZK) und Mitteilung (Art. 211 ZK) - des Zollschuldbetrages erfolgt ebenfalls durch die Überwachungszollstelle.

5. ZOLLAMTLICHE ÜBERWACHUNG

5.1. Informationsaustausch

Zur Überwachung des gesamten Verfahrens einer vorübergehenden Verwendung wird in der Bewilligung eine Überwachungszollstelle bestimmt.

Nach den diesbezüglichen Zuständigkeitsregelungen wird als Überwachungszollstelle das Zollamt, in dessen Bereich sich der Ort der (ersten) Verwendung befindet oder in Fällen des normalen Bewilligungsverfahrens das Zollamt, das die Bewilligung erteilt hat, bestimmt.

Die Überwachungsmaßnahmen werden auf Grund der Daten in e-zoll (**Report Net-Abfragen**) bzw. der von den Überführungszollstellen in anderen Mitgliedstaaten übermittelten

- Anmeldungen zur Überführung in das Verfahren

und

- ggf. ausgestellten und rücklangenden Informationsblättern INF 6 ermöglicht.

In Fällen der Überführung mit

- mündlicher Anmeldung,

- Anmeldung durch andere Formen der Willensäußerung oder
- Carnet ATA/CPD China-Taiwan

ist die Zollstelle der Überführung gleichzeitig Überwachungszollstelle.

5.2. Zollaufsicht

Im Hinblick auf die Einhaltung der jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen zwischen vollständiger und teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben ist der gesamte Verlauf des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung zollamtlich zu überwachen.

Die Bewilligungs-/Verfahrensinhaber treffen nach § 23 ZollR-DG gegebenenfalls besondere Aufzeichnungspflichten. In Ausübung der Zollaufsicht ist nach § 24 ZollR-DG die Zollbehörde befugt, Nachschauen vorzunehmen. Die Nachschau kann die Einsichtnahme in die betrieblichen oder sonstigen Aufzeichnungen und Belege über zollrechtlich bedeutsame Umstände und Vorgänge einschließen.

Diese Prüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der für die jeweilige Verwendungsart vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen haben sich nach der Bedeutung des Einzelfalles zu richten.

6. UNREGELMÄSSIGKEITEN

6.0. Allgemeines

6.0.1. Entstehung der Zollschuld

Art. 203, 204 ZK

Entstehung

Wird das Verfahrens der vorübergehenden Verwendung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, entsteht entsprechend der begangenen Verfehlung die Zollschuld.

Bemessungsgrundlagen

Für Waren unter **teilweiser Befreiung** wird gemäß Art. 144 Abs. 1 ZK (entgegen der grundsätzlichen Bestimmung des Art. 214 ZK) der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die im Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehenden Verwendung maßgebend waren.

Für Waren unter **vollständiger Befreiung** wird gemäß Art. 144 Abs. 1 ZK und 214 Abs. 1 ZK der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.

Kann dieser Zeitpunkt nicht genau bestimmt werden, so gilt gemäß Art. 214 Abs. 2 ZK der Zeitpunkt, in dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, die eine Zollschuld hat entstehen lassen bzw. der anhand der verfügbaren Angaben am weitesten zurückliegende Zeitpunkt.

Menge, Zollwert, (tarifliche) Beschaffenheit und Zollsatz sind auf den maßgeblichen Zeitpunkt zu beziehen.

6.0.2. Nichtentstehung einer Zollschuld

Art. 204 ZK, Art. 859 ZK-DVO

Die Einfuhrzollschuld nach Art. 204 Abs. 1 entsteht jedoch nicht, wenn sich die dort genannten Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben (vgl. Arbeitsrichtlinie ZK-1890 Abschnitt 1.3.1.4.).

Die abgabenrechtliche Würdigung obliegt der Überwachungszollstelle.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen des Art. 859 ZK-DVO ist bei der Vorübergehenden Verwendung Folgendes zu beachten:

6.0.2.1. Fristüberschreitung

Eine Überschreitung der Beendigungsfrist stellt eine Pflichtverletzung iSd Art. 204 Abs. 1 lit. a ZK dar.

Nach Art. 859 Z 1 ZK-DVO, entsteht eine Zollschuld jedoch nicht, wenn eine Fristverlängerung erteilt worden wäre, sofern sie rechtzeitig beantragt worden wäre.

Durch jede (verspätete) Gestellung der Ware kann regelmäßig angenommen werden, dass es sich nicht um einen Versuch handelt, die Ware der zollamtlichen Überwachung zu entziehen.

Eine nachträgliche Verlängerung der Verwendungsfrist ist nicht erforderlich.

6.0.2.2. Ausfuhr aus dem zollrechtlich freien Verkehr

Wurden die Einfuhrwaren zwar gestellt, jedoch irrtümlich zum Ausfuhrverfahren angemeldet anstatt zur Wiederausfuhr bestimmt (irrtümliche Verwendung des Verfahrenscode 10** statt 3153), so entsteht eine Zollschuld nach Art. 203 ZK iVm Art. 865 ZK-DVO.

Die Überwachungszollstelle kann jedoch in Anwendung des Art. 78 Abs. 3 ZK bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen den Verfahrenscode in der Zollanmeldung nachträglich korrigieren, womit die Zollschuld dann nicht entstanden wäre (vgl. EuGH C-430/08):

- Die Nämlichkeit der Waren ist anhand der vorliegenden Unterlagen feststellbar,
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des unzutreffenden Zollverfahrens vor
und
- es liegt kein Hinweis vor, dass die Ware zwischenzeitlich als Rückware einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft wiedereingeführt worden ist.

Die Korrektur kann amtswegig oder auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden und hat bescheidmäßigt zu erfolgen. Ferner ist die Korrektur in der betreffenden e-Zoll-Anmeldung mit Verweis auf die Geschäftszahl des Bescheides zu vermerken.

Liegt ein Hinweis vor, dass die Waren auf Grund des Ausfuhrnachweises als Rückwaren abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft verbracht wurden, ist die Zollschuld nachzuerheben.

6.1. Verfahren in Fällen ohne Carnet

6.1.1. Ermittlungsverfahren

Nationale Weisung

Werden der Überwachungszollstelle die entsprechenden Nachweise der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens nicht vorgelegt, so werden nach einem Monat ab Ablauf der Beendigungsfrist Ermittlungen eingeleitet.

Der Verfahrensinhaber wird durch Zustellung einer Beibringungsaufforderung (Vordruck Standard **SET 008**) ersucht, die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens nachzuweisen. Gleichzeitig wird die Vorlage von

- Unterlagen zur Berechnung der Zollschuld
 - eventuell erforderlichen Bewilligungen, Bescheiden oder Zeugnissen
- verlangt.

Ergibt das Ermittlungsverfahren, dass keine Abgabenschuld entstanden ist, so ist der Verwendungsschein ohne bescheidmäßige Entscheidung zu erledigen; dies ist dem Bewilligungsinhaber schriftlich (**Vordruck Standard SET 010**) mitzuteilen.

Wird später festgestellt, dass doch eine Abgabenschuld entstanden ist, ist nach den allgemeinen Bestimmungen die Zollschuld zu erheben.

6.2. Verfahren in Fällen mit Carnet

6.2.0. Allgemeines

Leitlinien

In den Fällen, in denen eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA begangen wird, finden die Bestimmungen der Art. 457c und 457d sowie Art. 458 bis 461 ZK-DVO (Versandverfahren/Beförderung im Verfahren des Carnet ATA) sinngemäß auf die Erhebung der geschuldeten Eingangsabgaben Anwendung.

6.2.0.1. Zuständiger Mitgliedstaat

Nach **Art. 457c ZK-DVO** erfolgt, wenn im Zusammenhang mit der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA in einem Mitgliedstaat eine Zuwiderhandlung festgestellt wird, die Erhebung der Zölle und anderen gegebenenfalls zu entrichtenden Abgaben unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen gemäß den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften durch den Mitgliedstaat, in dem sie begangen worden sind.

Kann nicht festgestellt werden, in welchem Gebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist, es sei denn, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens oder der Ort, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, wird den Zollbehörden innerhalb der gemäß Art. 457d Abs. 1 ZK-DVO vorgeschriebenen Frist glaubhaft nachgewiesen.

Gilt die Zuwiderhandlung in Ermangelung eines solchen Nachweises als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist, so werden die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat nach den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften erhoben.

Nach **Art. 458 Abs. 2 ZK-DVO** ist zum Zwecke der Bestimmung des für die Erhebung der Zölle und sonstigen Abgaben zuständigen Mitgliedstaates als Mitgliedstaat, in dem eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit im Verlauf einer vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA im Sinne von Art. 457c Abs. 3 zweiter Unterabsatz ZK-DVO festgestellt wird, derjenige anzusehen, in dem die Waren wieder aufgefunden worden sind, oder, wenn die Waren nicht wieder aufgefunden worden sind, der Mitgliedstaat, dessen Zentralstelle im Besitz des letzten Trennabschnittes ist (Art. 458 Abs. 2 ZK-DVO).

Wird später festgestellt, in welchem Mitgliedstaat die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, so werden die Zölle und anderen Abgaben mit Ausnahme der nach Art. 457c Abs.

3 zweiter Unterabsatz ZK-DVO als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhobenen Abgaben, denen die Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat unterliegen, diesem von dem Mitgliedstaat erstattet, der sie ursprünglich erhoben hatte. In diesem Fall wird ein etwaiger Mehrbetrag der Person erstattet, die die Abgaben ursprünglich entrichtet hatte.

Ist der Betrag der Zölle und anderen Abgaben, die ursprünglich von dem Mitgliedstaat erhoben und erstattet worden sind, in dem sie entrichtet worden waren, niedriger als der Betrag der Zölle und anderen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat geschuldet werden, in dem die Zu widerhandlung tatsächlich begangen wurde, so wird der Differenzbetrag nach den geltenden gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften erhoben (Art. 457c Abs. 3 vierter Unterabsatz ZK-DVO).

6.2.0.2. Zentralstelle

Zentralstelle nach Art. 458 ZK-DVO zur Koordinierung der Maßnahmen bei Zu widerhandlungen im Zusammenhang mit dem Carnet ATA im Anwendungsgebiet ist das Zollamt Wien.

Eine Liste der Zentralstellen wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlicht und ist als Anhang 6 dieser Arbeitsrichtlinie angeschlossen.

6.2.1. Meldung an die Zentralstelle

Nationale Weisung

Wird für Waren in der vorübergehenden Verwendung (Einfuhrwaren) mit Carnet ATA der Erhalt einer neuen zollrechtliche Bestimmung (Wiederausfuhr) nicht nachgewiesen oder wird eine Zu widerhandlung im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA im Anwendungsgebiet festgestellt, so haben die (Überführungs-)Zollstellen (gleichzeitig Überwachungszollstellen) dem Zollamt Wien, welches mit der zentralen Bereinigung betraut wurde, eine entsprechende Meldung (Standard SET 007) zu erstatten.

Die Nichtgestellungsmeldung hat **3 Monate** nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets unter Anchluss des unerledigt gebliebenen Trennabschnittes zu erfolgen. Für jedes nicht ordnungsgemäß erledigte Carnet ist eine eigene Nichtgestellungsmeldung zu erstatten.

Die Meldung einer Zu widerhandlung hat unmittelbar nach Feststellung zu erfolgen; sie hat eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten und sind ihr allfällige Unterlagen und Angaben über die Bemessungsgrundlagen anzuschließen.

Wegen der im Abkommen festgelegten Verjährungsfristen sind die Meldungen unbedingt vordringlich zu behandeln.

6.2.2. Geltendmachung des Abgabenanspruches

6.2.2.1. Mitteilung an den bürgenden Verband

Nach Art. 457d Abs. 1 ZK-DVO teilt die Zentralstelle dem bürgenden Verband innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Art. 6 Abs. 4 des ATA-Übereinkommens) mit (Vordruck Standard SET 011), dass im Verlauf der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA festgestellt worden ist, dass eine Zu widerhandlung begangen worden ist.

Die Mitteilung erfolgt im Anwendungsgebiet ausschließlich durch das Zollamt Wien unverzüglich nach Eintreffen der Nichtgestellungsmeldung bzw. der Meldung einer festgestellten Zu widerhandlung an

- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Österreichische Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft.

Mit der Mitteilung wird der Bürge aufgefordert, die Eingangsabgaben binnen 6 Monaten (Art. 7 Abs. 1 und 2 des ATA-Übereinkommens) zu entrichten.

6.2.2.2. Mitteilung der Geltendmachung an andere Zentralstellen

Nach **Art. 459 Abs. 2 ZK-DVO** sendet die die Angelegenheit bearbeitende Zentralstelle möglichst gleichzeitig an die Zentralstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt, eine Mitteilung über die Geltendmachung des Abgabenanspruches mittels **Vordruck nach Anhang 59 ZK-DVO**.

Dieser Mitteilung wird eine Kopie des nicht erledigten Trennabschnitts beigefügt, sofern dieser sich im Besitz der Zentralstelle befindet. Die Mitteilung kann ferner jedes Mal verwendet werden, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

6.2.2.3 Nachweis der Ordnungsmäßigkeit

Nach **Art. 457d Abs. 2 und 3 ZK-DVO** ist der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA im Sinne des Art. 457c Abs. 3 erster Unterabsatz ZK-DVO innerhalb der in Art. 7 Abs. 1 und 2 des ATA-Übereinkommens vorgeschriebenen Frist durch die in Art. 8 des Übereinkommens genannten Beweismittel zu erbringen.

Die Zahlungspflicht des Bürgen entfällt, wenn er innerhalb dieser Frist nachweist, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet worden ist oder dass die Zu widerhandlungen in einem anderen Mitgliedstaat begangen worden sind. Die Frist zum Nachweis der ordnungsgemäßigen

Durchführung des Verfahrens beträgt **sechs Monate** ab dem Tag des Erhaltes der Mitteilung (Art. 7 Abs. 1 ATA-Abkommen).

Beweismittel

Der Nachweis der Wiederausfuhr der Einfuhrwaren oder dass das Carnet auf andere Weise (zB durch Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr) erledigt worden ist, kann vor und auch nach Ablauf der Geltungsdauer des Carnet erbracht werden. Er kann durch Eintragungen im Carnet selbst oder durch andere Beweismittel geführt werden (Art. 8 Abs. 1 und 2 des ATA-Abkommens). Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 des ATA-Abkommens bedarf es nicht einmal des Nachweises der fristgerechten Wiederausfuhr; jeder Nachweis der Wiederausfuhr ist zu würdigen und kann zur Haftungsbefreiung für den Bürgen führen.

6.2.2.4. Abgabenberechnung

Nach **Art. 459 ZK-DVO** wird, wenn die Zollbehörden eines Mitgliedstaates die Entstehung einer Abgabenschuld feststellen, gegenüber dem bürgenden Verband, an den dieser Mitgliedstaat gebunden ist, so schnell wie möglich der Abgabenanspruch geltend gemacht.

Hat die Entstehung der Abgabenschuld ihren Grund in dem Umstand, dass Waren, für die ein Carnet ATA ausgestellt worden ist, nicht wiederausgeführt oder nicht innerhalb der gemäß dem ATA-Übereinkommen festgelegten Frist ordnungsgemäß erledigt worden sind, so wird frühestens **drei Monate** nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets der Anspruch geltend gemacht.

Wenn ein Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung innerhalb einer Frist von **drei Monaten vom Zeitpunkt der Aufforderung** an gerechnet nicht erbracht wird und die Entstehung der Abgaben somit festgestellt ist, erfolgt durch das Zollamt Wien im Sinne des **Art. 460 ZK-DVO** die Zustellung des Berechnungsvordruckes (Abgabenberechnung) mittels **Vordruck nach Anhang 60 ZK-DVO**) an die

Österreichische Kreditversicherungs-AG (ÖKV) als bürgenden Verband.

Weitere Ausfertigungen des Berechnungsvordruckes an die ÖKV ergehen an die

- Wirtschaftskammer Österreich als zweitem bürgenden Verband zur Kenntnis und
- gegebenenfalls an die Zentralstelle, in deren Amtsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt (Art. 460 Abs. 3 ZK-DVO).

Es ist zu beachten, dass der Bürge nicht mehr zur Zahlung herangezogen werden kann, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Ablaufes der Gültigkeitsdauer des

Carnets geltend gemacht worden ist oder zwischen Geltendmachung des Anspruches und Übermittlung des zu zahlenden Abgabenbetrages ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt.

6.2.2.5. Rückerstattung der Abgaben

Die entrichteten Beträge sind zu erstatten, wenn die Bürgen innerhalb von drei Monaten vom Tag der Entrichtung an gerechnet den Nachweis der Wiederausfuhr der Waren oder der sonstigen ordnungsgemäßen Erledigung des Carnets erbringen.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist des vorstehenden Punktes sind entrichtete Beträge den Bürgen zu erstatten, wenn nachgewiesen wird, dass überhaupt keine fällige Eingangsabgabenschuld vorlag, etwa weil die Waren doch gestellt worden sind oder die Wiederausfuhr fristgerecht erfolgt ist und etwa dem Zollamt ein Fehler bei der Beendigung des Verfahrens oder der Behandlung des Carnets unterlaufen ist.

Die Bestimmungen des ATA-Abkommens sind im Rahmen seines Wortlautes so auszulegen, dass eine Haftung des Bürgen nur zum Tragen kommt, wenn tatsächlich ein Abgabenanspruch entstanden ist.

6.2.3. Einstellung/Übernahme des Verfahrens

6.2.3.1. Einstellung

Nach **Art. 461 Abs. 1 und 2 ZK-DVO** stellt die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats das Verfahren ein, wenn festgestellt wird, dass eine Zu widerhandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen begangen wurde, in dem das Verfahren ursprünglich eingeleitet worden ist.

Zur Einstellung des Verfahrens überstellt sie der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaates die in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke und erstattet dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, gegebenenfalls die bereits hinterlegten oder von ihm vorläufig entrichteten Beträge.

Das Verfahren wird jedoch erst eingestellt, wenn die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates von der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaates eine Verfahrensübernahmeverklärung erhält, aus der insbesondere hervorgeht, dass ein Anspruch nach den Grundsätzen des ATA-Übereinkommens in dem zweiten Mitgliedstaat geltend gemacht worden ist. Die Verfahrensübernahmeverklärung wird mittels Vordruck nach Anhang 61 ZK-DVO ausgestellt (Art. 461 Abs. 2 ZK-DVO).

6.2.3.2. Verfahrensübernahme

Nach Art. 461 Abs. 3 und 4 ZK-DVO übernimmt die Zentralstelle des Mitgliedstaates, in dem die Zu widerhandlung begangen wurde, das Verfahren und erhebt gegebenenfalls bei dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, die geschuldeten Abgaben zu dem Abgabensatz, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem diese Zentralstelle liegt.

Die Verfahrensabgabe muss innerhalb der Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets erfolgen, falls die Zahlung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 des ATA-Übereinkommens nicht endgültig entrichtet worden ist. Wird diese Frist überschritten, so gelten Art. 457c Abs. 3 dritter und vierter Unterabsatz ZK-DVO.

7. INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT DER KOMMISSION

(Der Abschnitt 7. entfällt und bleibt vorerst leer)

8. LISTEN

8.1. Erläuternde Listen

Soweit die Listen in den Leitlinien [AbL C 269 vom 24.9.2001, S.1](#). verlautbart wurden, sind sie - mit nationalen Ergänzungen - dieser Arbeitsrichtlinie angeschlossen:

8.1.1. Liste Berufsausrüstung (Art. 569 ZK-DVO)

A. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen

a) Presseausrüstung, wie

- Personalcomputer;
- Telefax-Geräte;
- Schreibmaschinen;
- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
- Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte und bespielte Ton- oder Bildträger;

- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen, usw.);
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Betriebszubehör (Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren).

b) Rundfunkausrüstung, wie

- Fernmeldegeräte, wie Sende-Empfangsgeräte oder Sender, Terminals für Netz- oder Kabelanschluss, Satellitenverbindungen;
- Geräte zur Erzeugung von Tonfrequenzen (Geräte für die Aufnahme, Aufzeichnung und Wiedergabe von Ton),
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Geräte zur Erzeugung von Videosignalen, usw.);
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Mikrofone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte, usw.);
- unbespielte oder bespielte Tonträger.

c) Fernsehausrüstung, wie

- Fernsehkameras;
- telekinematographische Geräte;
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
- Sende- und Wiederaussendegeräte;
- Fernmeldegeräte;
- Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrofone, Mischpulte, Lautsprecher);
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);

- Schneideausrüstung;
 - Betriebszubehör (Uhren, Stoffuhren, Kompassen, Objektive, Belichtungsmesser, Stativen, Batterieladegeräte, Kassetten, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte, usw.);
 - unbespielte oder bespielte Ton- und Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations- Erkennungszeichen, Musikeinschnitte, usw.);
 - Probekopien ("film rushes");
 - Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.
- d) Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie Fahrzeuge für
- Fernsehübertragungen;
 - Fernsehzubehör;
 - Aufzeichnungen von Videosignalen;
 - Tonaufzeichnungen und -wiedergabe;
 - Zeitlupenaufnahme;
 - Beleuchtung.

B. Kinematographische Ausrüstung

- a) Ausrüstung wie
- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
 - Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen, usw.);
 - fahrbare Stativen für Bildaufnahmeapparate und Kräne;
 - Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stativen);
 - Schneideausrüstung;

- Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinschnitte, usw.);
- Probekopien ("film rushes");
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompassen, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte, usw.);
- Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.

b) Für die vorstehenden Zwecke gebaute und besonders hergerichtete Fahrzeuge.

C. Andere Ausrüstung

- a) Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebsetzung, Kontrolle, Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Anlagen, Beförderungsmitteln, usw., wie
 - Werkzeuge;
 - Apparate und Instrumente für Messungen, Prüfungen oder Überwachungen (für Temperatur, Druck, Entfernung, Höhe, Oberfläche, Geschwindigkeit usw.) einschließlich elektrotechnischer Geräte (Voltmeter, Ampéremeter, Messkabel, Komparaturen, Transformatoren, Registriergeräte, usw.) und Lehren;
 - Apparate und Ausrüstung zum Photographieren von Maschinen und Anlagen während oder nach ihrer Montage;
 - Apparate für die technische Überwachung in Schiffen;
 - Klein-Ersatzteile (Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial, u.ä.), die von Monteuren und Servicetechnikern neben/mit ihrer üblichen Berufsausrüstung mitgeführt werden.
- b) Ausrüstung, die Geschäftsleute, Betriebsberater, Sachverständige für Produktivitätsfragen, Buchprüfer und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen, wie
 - Personalcomputer;

- Schreibmaschinen;
 - Ton- und Bildsende-, Ton- und Bildaufnahme- oder Ton- und Bildwiedergabegeräte;
 - Rechengeräte und Rechenapparate;
 - Särge, die von drittlandischen Bestattungsunternehmen zur Aufnahme und Rückführung von Verstorbenen eingeführt werden.
- c) Ausrüstung, die Sachverständige benötigen, welche topographische Untersuchungen oder geophysikalische Schürfarbeiten auszuführen haben, wie
- Messgeräte und Messapparate;
 - Bohrausrüstung;
 - Sende- und Fernmeldegerät.
- d) Geräte, die für Sachverständige im Kampf gegen die Umweltverschmutzung bestimmt sind.
- e) Instrumente und Apparate, die Ärzte, Chirurgen, Tierärzte, Hebammen und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen.
- f) Ausrüstung, die Archäologen, Paläontologen, Geographen, Zoologen und andere Wissenschaftler benötigen.
- g) Ausrüstung, die Artisten, Schauspielertruppen und Orchester benötigen, einschließlich aller bei öffentlichen oder privaten Aufführungen verwendeten Gegenstände (Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme, usw.).
- h) Ausrüstung, die Vortragsreisende zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigen.
- i) Geräte, die bei Fotoreisen benötigt werden (Aufnahmeapparate aller Art, Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren, Beleuchtungsgeräte, Modeartikel und Modezubehör für Mannequins, usw.).
- j) Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie bewegliche Prüfeinheiten, fahrbare Werkstätten und fahrbare Laboratorien.
- k) Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe, vorausgesetzt ihr Betrieb oder ihre Wartung erfordert besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Techniken.

8.1.2. Pädagogisches Material (Art. 570 ZK-DVO)

a) Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild, wie

- Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen;
- Kinematographische Projektionsapparate;
- Rückprojektoren und Episkope;
- Tonbandgeräte, Videogeräte und Videoausrüstung;
- Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen.

b) Ton- und Bildträger, wie

- Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
- Kinematographische Filme;
- Tonaufnahmen (Magnetbänder, Schallplatten);
- Videobänder.

c) Spezialmaterial, wie

- Bibliographisches und optisch-akustisches Material für Bibliotheken;
- Fahrbare Bibliotheken;
- Sprachlabore;
- Simultandolmetsch-Anlagen;
- mechanische oder elektronische Lehrmaschinen für den programmierten Unterricht;
- eigens für den Unterricht oder die Berufsausbildung von Behinderten gestaltete Gegenstände.

d) Anderes Material, wie

- Wandkarten, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Photographien und Zeichnungen;
- Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;
- Sammlungen von Gegenständen mit optischer und akustischer didaktischer Information zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze);

- Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines praktischen Berufs;
- Ausrüstung, einschließlich für Rettungseinsätze gebauter oder besonders hergerichteter Fahrzeuge, die für die Ausbildung der bei Rettungseinsätzen eingesetzten Personen eingeführt wird.

8.1.3. Wissenschaftliches Gerät (Art. 570 ZK-DVO)

Die erläuternde Liste Abschnitt 8.1.2. gilt auch für wissenschaftliches Gerät.

Der Art. 570 ZK-DVO umfasst weiters folgende Waren:

Waren zur kulturellen Betätigung (Art. 570 ZK-DVO, Leitlinien [früher Art. 674 Abs. 2 zweiter Unterabsatz ZK-DVO])

Waren, wie

1. Kostüme und Bühnenausstattungen, die an Schauspielgesellschaften oder Theater unentgeltlich verliehen werden;
2. Partituren, die an Konzerthäuser oder Orchester unentgeltlich verliehen werden.

8.1.4. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Art. 576 Abs. 3 lit. a ZK-DVO)

a) Kunstgegenstände folgende Gegenstände:

- Gemälde (zB Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, vollständig vom Künstler mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken, handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen (KN-Code 9701);
- Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Zahl von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in schwarz-weiß oder farbig abgezogen wurden (KN-Code 9702);
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, sofern vollständig vom Künstler geschaffen; unter Aufsicht des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger hergestellte Bildgüsse bis zu einer Höchstzahl von acht Exemplaren (KN-Code 9703).

In bestimmten, von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmefällen darf bei vor dem 1. Januar 1989 hergestellten Bildgüßen die Höchstzahl von acht Exemplaren überschritten werden;

- handgearbeitete Tapisserien (KN-Code 5805) und Textilwaren für Wandbekleidung (KN-Code 6304) nach Originalentwürfen von Künstlern, höchstens jedoch acht Kopien je Werk;
- Originalwerke aus Keramik, vollständig vom Künstler geschaffen und von ihm signiert;
- Werke der Emaillekunst, vollständig von Hand geschaffen, bis zu einer Höchstzahl von acht nummerierten und mit der Signatur des Künstlers oder des Kunstateliers versehenen Exemplaren; ausgenommen sind Erzeugnisse des Schmuckhandwerks, der Juwelier- und der Goldschmiedekunst;
- vom Künstler aufgenommene Photographien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind; die Gesamtzahl der Abzüge darf, alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen, 30 nicht überschreiten;

b) Sammlungsstücke folgende Gegenstände:

- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersittagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (KN-Code 9704);
 - zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (KN-Code 9705);
- c) Antiquitäten andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind (KN-Code 9706).

8.1.5. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren (Art. 563 ZK-DVO)

A. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden

1. Kleidung;
2. Toilettenartikel;

3. persönlicher Schmuck;
4. Fotoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen und Zubehör;
5. tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Diapositiven oder Filmen;
6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Bändern;
7. tragbare Musikinstrumente;
8. tragbare Plattenspieler mit Schallplatten, tragbare CD-Player mit CD's;
9. tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschließlich Diktiergeräte) mit Bändern;
10. tragbare Rundfunkempfangsgeräte;
11. tragbare Fernsehgeräte;
12. tragbare Schreibmaschinen;
13. tragbare Rechenmaschinen;
14. tragbare Personalcomputer;
15. Ferngläser;
16. Kinderwagen;
17. Rollstühle für Behinderte;
18. Sportausrüstung, wie Zelte und andere Campingausrüstung, Angelgeräte, Bergsteigerausrüstung, Taucherausrüstung, Sportfeuerwaffen mit Munition, Fahrräder ohne Motor, Kanus oder Kajaks von weniger als 5,5 m Länge, Skier, Tennisschläger, Surfbretter, Windsurfer, Golfausrüstung, Flugdrachen, Paragleiter,
19. tragbare Dialyseapparate und ähnliche medizinische Apparate sowie Einwegzubehör;
20. andere offensichtlich persönliche Gegenstände:
 - Gebetsteppiche (1 Stk. pro Person),
 - Mobiltelefone,

- Waren (Reisemitbringsel), die bei Rundreisen im Drittland eingekauft wurden und offensichtlich zur Mitnahme in das Heimatland des Reisenden bestimmt sind,
- andere.

B. Zu Sportzwecken eingeführte Waren

A. Ausrüstungsgegenstände für Leichtathletik, wie

- Hürden;
- Speere, Diskusse, Stäbe, Gewichte, Hämmer.

B. Ausrüstungsgegenstände für Ballspiele, wie

- Bälle aller Art;
- Tennisschläger, Schlaghölzer, Keulen, Stöcke und Ähnliches;
- Netze aller Art;
- Torpfosten.

C. Ausrüstungsgegenstände für Wintersport, wie

- Skier und Stöcke;
- Schlittschuhe;
- Rodelschlitten und Rennschlitten ("bobsleighs");
- Eisstockausrüstung ("Curling").

D. Sportkleidung, Sportschuhe, Sporthandschuhe, Kopfbedeckungen für den Sport usw. aller Art.

E. Ausrüstungsgegenstände für Wassersport, wie

- Kanus und Kajaks;
- Segel- und Ruderboote, Segel, Ruder, Paddel;
- Surfbretter und Segel.

F. Motorfahrzeuge und -boote, wie Kraftfahrzeuge, Motorräder, Motorboote:

G. Ausrüstungsgegenstände für verschiedene Veranstaltungen; wie

- Sportwaffen und Munition;

- Fahrräder ohne Motor;
- Pfeile und Bogen;
- Fechtausrüstung;
- Gymnastikausrüstung;
- Kompassen;
- Sportmatten und Tatami-Matten;
- Ausrüstung für Gewichtheben;
- Reitausrüstung und Sulkys;
- Paragleiter, Flugdrachen, Segelflugzeuge, Sportflugzeuge für Motorkunstflug, Windsurfer;
- Bergsteigerausrüstung;
- Musikkassetten für Veranstaltungen.

H. Hilfsausrüstungsgegenstände, wie

- Mess- und -Anzeigegeräte;
- Apparate für Blut- und Urinuntersuchungen.

8.1.6. Werbematerial für den Fremdenverkehr (ex Art. 568 ZK-DVO)

- a) Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den einzelstaatlichen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an anderen von den Zollbehörden des Mitgliedstaates der vorübergehenden Verwendung zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Kunstdücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauer- und Tapisseriearbeiten und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse;
- b) Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle und dergleichen) einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung;
- c) Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonaufnahmen, die zu unentgeltlichen Vorführungen bestimmt sind, mit Ausnahme solcher, die als

Geschäftsreklame verwendet werden können, und solcher, die allgemein im Mitgliedstaat der vorübergehenden Verwendung verkauft werden;

- d) eine angemessene Anzahl von Fahnen;
- e) Diarahmen, Modelle, Diapositive, Klischees und photographische Negative;
- f) Muster von Gegenständen des einheimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl.

8.1.7. Verwendungszwecke für Tiere (Art. 567 ZK-DVO)

- 1. Dressur
- 2. Training
- 3. Zucht
- 4. Beschlagen oder Wiegen
- 5. Tierärztliche Behandlung
- 6. Prüfen (zB im Hinblick auf einen Kauf)
- 7. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, Wettbewerben oder Vorführungen
- 8. Vorstellungen (Zirkustiere, usw.)
- 9. Reisen (Haustiere von Reisenden)
- 10. Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder Polizeipferde, Spürhunde, Blindenhunde, usw.)
- 11. Rettungseinsätze
- 12. Weiden, auch als Wanderherde
- 13. Arbeitsleistung einschließlich Beförderung
- 14. Medizinische Zwecke (Lieferung von Schlangengift, usw.)

8.1.8. Betreuungsgut für Seeleute (Art. 564 ZK-DVO)

- a) Bücher und Druckschriften, wie
 - Bücher aller Art;

- Fernlehrgänge;
- Zeitungen und Zeitschriften;
- Broschüren mit Angaben über die in den Häfen vorhandenen Betreuungsdienste.

b) Bild- und Tonmaterial, wie

- Apparate zur Wiedergabe von Ton und Bild;
- Tonbandgeräte;
- Rundfunk-, Fernsehempfangsgeräte;
- Projektoren;
- Aufnahmen auf Schallplatten oder Tonbändern (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Glückwünsche, Musik und Unterhaltung);
- belichtete und entwickelte Filme;
- Diapositive;
- Videobänder.

c) Sportartikel, wie

- Sportbekleidung;
- Bälle aller Art;
- Schläger und Netze;
- Deckspiele;
- Geräte für Leicht- und Schwerathletik;
- Gymnastikgeräte.

d) Gegenstände zum Zeitvertreib, wie

- Gesellschaftsspiele;
- Musikinstrumente;
- Geräte und Zubehör für Laienspiele;
- Malgeräte, Schnitzwerkzeug, Werkzeug für Holz- und Metallarbeiten, Teppichknüpfgeräte, usw.

- e) Kultgegenstände;
- f) Teile, Ersatzteile und Zubehör von Betreuungsgut.

9. VORDRUCKE

9.1. Nationale Mustervordrucke

Nationale Mustervordrucke

Name	Vorlage/Formular	Art	Quelle
SET 113	Wirtschaftliche Verfahren / Besondere Verwendung Bewilligung	Vorlage	Zollstandardset
SET 142	Wirtschaftliche Verfahren / Besondere Verwendung Änderung einer Bewilligung	Vorlage	Zollstandardset
SET 007	Vorübergehende Verwendung (Carnet ATA) Nichtstellungsmeldung	Vorlage	Zollstandardset
SET 008	Vorübergehende Verwendung Beibringungsaufforderung	Vorlage	Zollstandardset
SET 010	Vorübergehende Verwendung Erledigung ohne Bescheid	Vorlage	Zollstandardset
SET 011	Vorübergehende Verwendung Mitteilung / Geltendmachung nach Art. 455	Vorlage	Zollstandardset
SET 065	Vorübergehende Verwendung Aufstellung zur mündlichen Anmeldung	Vorlage	Zollstandardset
Lg. Nr. Za 206	Informationsblatt INF 6	Formular	Anh. 71
<u>Za 221</u>	Ergänzungsblatt/VV	Formular	BMF
<u>Za 220</u>	Wirtschaftliche Verfahren / Besondere Verwendung Muster Bewilligungsantrag	Vordruck	Internet

<u>Za 225</u>	Vorübergehende Verwendung Merkblatt zum Bewilligungsantrag	Vordruck	Internet
<u>Za 227</u>	Wirtschaftliche Verfahren Zusatzblatt formelles Bewilligungsverfahren	Vordruck	Internet
<u>Za 228</u>	Wirtschaftliche Verfahren Zusatzblatt vereinfachtes Bewilligungsverfahren	Vordruck	Internet

9.2. Mustervordrucke des Anhanges der ZK-DVO

Mustervordrucke des Anhanges der ZK-DVO

Anhang Nr.	Gegenstand	Verweis ZK-DVO
44c	Beförderung von Waren mit erhöhtem Risiko; Sicherheit	514
59	Mitteilung nach Art. 459 ZK-DVO	459
60	Berechnungsvordruck	460
61	Verfahrensübernahmeverklärung	461
67	Antrags-, Bewilligungsmuster	497, 505 lit. a
68	Beförderungsbestimmungen	513
71	Informationsblätter	523 lit. c

Anhang 1: MERKBLATT ZUM BEWILLIGUNGSSANTRAG

Merkblatt

zum Bewilligungsantrag

Vorübergehende Verwendung

Allgemeine Hinweise zum Merkblatt

Dieses Merkblatt enthält die erforderlichen Angaben zum Bewilligungsantrag für die **Vorübergehende Verwendung**. In das Merkblatt wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gemäß Anhang 67 zur Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) sowie die für nationale Zwecke erforderlichen Angaben eingearbeitet. Die Verweise beziehen sich - soweit nicht anders angegeben - auf die ZK-DVO.

Hinweise zum Anhang 67 zur Zollkodex-Durchführungsverordnung

1. Das Layout der Muster ist nicht bindend; zB können die Mitgliedstaaten anstelle von Feldern Vordrucke mit einer Zeilenstruktur vorsehen, oder die Felder können, falls erforderlich, vergrößert werden. Die laufenden Nummern und der dazugehörige Text sind jedoch verbindlich.
2. Die Mitgliedstaaten können Felder oder Zeilen für innerstaatliche Zwecke vorsehen. Diese Felder oder Zeilen sind durch eine Zahl und einen Großbuchstaben zu kennzeichnen (zB 5A).
3. Felder, die mit einer laufenden Nummer im Fettdruck versehen sind, müssen grundsätzlich ausgefüllt werden. Ausnahmen sind im Merkblatt angegeben. Die Zollverwaltungen können vorsehen, dass Feld 5 nur dann ausgefüllt werden muss, wenn eine einzige Bewilligung beantragt wird.

Nationale Ergänzungen

Bei Anträgen auf Bewilligung einer **Vorübergehenden Verwendung** sind Angaben zu **allen** Punkten zu machen. Trifft ein Punkt auf die Vorübergehende Verwendung nicht zu, ist „*entfällt*“ einzutragen. Unterpunkte, die für nationale Zwecke auszufüllen sind, sind in **Kursivschrift** gedruckt.

Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung können in einfacher Schriftform (formlos) gestellt werden. Diese Anträge müssen zumindest die Geschäftszahl der zu erneuernden oder zu ändernden Bewilligung, sowie die für die Erneuerung oder Änderung erforderlichen Angaben enthalten.

Titel I

Anmerkungen zu den einzelnen Feldern des Antragvordruckes

1 Antragsteller

Anzugeben sind Name und Anschrift des Antragstellers. Der Antragsteller ist die Person, der eine Bewilligung erteilt werden soll.

Ist der Antragsteller in Österreich zur Umsatzsteuer veranlagt, ist zusätzlich die Finanzamts- und Steuernummer (FA-Str.) anzugeben. Verfügt der Antragsteller über keine österreichische FA-Str., so ist der zutreffende Pauschalcode (Dummynummer) laut Zollanmeldungs-Verordnung (ZollAnm-V) anzugeben:

2 Zollverfahren

Anzugeben ist, in welches oder welche Zollverfahren die im Feld 7 bezeichneten Waren übergeführt werden sollen. Für die Vorübergehende Verwendung stehen zur Auswahl:

Vorübergehende Verwendung

- mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben
- mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

Anmerkung:

Sofern der Antragsteller einen Antrag auf Bewilligung mehrerer Zollverfahren stellt (integrierte Bewilligung) und der Vordruck den Anforderungen nicht genügt (zB, weil die Waren, die in die Zollverfahren übergeführt werden sollen, nicht für jedes Zollverfahren die gleichen sind), sollten getrennte Vordrucke verwenden werden.

3 Art des Antrags

In diesem Feld ist die Art des Antrages unter Verwendung wenigstens eines der folgenden Codes einzutragen:

1 = erstmaliger Antrag

2 = Antrag auf Änderung oder Erneuerung der Bewilligung (geben Sie auch die entsprechende Bewilligungsnummer an)

3 = Antrag auf eine einzige Bewilligung

4 = Antrag auf eine Anschlussbewilligung (aktive Veredelung)

4 Zusatzblätter

Anzugeben ist die Anzahl der dem Antrag beigefügten Zusatzblätter.

Anmerkung:

Zusatzblätter sind für folgende Zollverfahren vorgesehen:

Zolllagerverfahren, aktive Veredelung (sofern erforderlich) und passive Veredelung (sofern erforderlich)

5 Ort und Art der Buchhaltung/Aufzeichnungen

Anzugeben ist der Ort der Buchhaltung. Das ist der Ort, an dem sich die Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Antragstellers befindet bzw. die für seine Rechnung geführten Bücher befinden. Geben Sie die genaue Art der Buchhaltung und Einzelheiten zum verwendeten System an.

Geben Sie außerdem die Art der Aufzeichnungen/Bestandsaufzeichnungen an, die für das Zollverfahren verwendet werden soll. Aufzeichnungen sind Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle des Zollverfahrens benötigten Angaben und technischen Einzelheiten enthalten.

Anmerkung:

Im Falle der vorübergehenden Verwendung ist Feld 5 nur auf Verlangen der Zollbehörden auszufüllen.

6 Geltungsdauer der Bewilligung

a		b	
---	--	---	--

In Feld 6a ist das Datum anzugeben, an dem die Bewilligung wirksam werden soll (Tag, Monat, Jahr).

Grundsätzlich wird die Bewilligung frühestens mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam. In diesem Fall bitte eintragen: „Tag der Erteilung“. Das Datum, an dem die Geltungsdauer enden soll, kann in Feld 6b vorgeschlagen werden (*höchstens 3 Jahre*).

Bei Anträgen auf rückwirkende Bewilligungserteilung ist im Feld 6a das entsprechende Datum anzugeben.

7 Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Wert	Ursprung (Code)	WV/WV Code

KN-Code

Nach Maßgabe der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen (KN-Code = 8 Stellen).

Warenbezeichnung

Unter Warenbezeichnung ist die handelsübliche Bezeichnung und/oder technische Bezeichnung der Ware zu verstehen.

Menge

Anzugeben ist die voraussichtliche Menge an Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen.

Wert

Anzugeben ist der voraussichtliche Wert der Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen, in Euro oder einer anderen Währung.

Ursprung

Anzugeben ist das Ursprungsland der Einfuhrwaren mittels Iso-Alpha 2 Code (zB US); kommen mehrere Ursprungsländer je Einfuhrware in Betracht, ist "XX" anzugeben (Angabe nur soferne bekannt).

VV/Code

Im Falle der vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben ist der Code des Artikels (563 – 578 ZK-DVO) anzugeben, aufgrund dessen die Bewilligung erteilt werden soll;

Folgende Codes sind zu verwenden:

Code	Bedeutung
D04	Persönliche Gebrauchgegenstände, Waren zu Sportzwecken
D05	Betreuungsgut für Seeleute
D06	Material für Katastropheneinsätze
D07	Medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung
D08	Tiere
D09	Ausrüstung und Waren in nach nationalem Recht festgelegten Grenzzonen
D10	Ton-, Bild- und Datenträger
D11	Werbematerial
D12	Berufsausrüstung
D13	Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät
D14	Umschließungen gefüllt
D15	Umschließungen leer
D16	Formen, Matrizen, usw. für ein Herstellungsverfahren

D17	Spezialwerkzeug und –instrumente für ein Herstellungsverfahren
D18	Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind
D19	Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt (6 Monate)
D20	Waren (Geräte) zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen
D21	Muster
D22	Austauschproduktionsmittel (6 Monate)
D23	Waren zur Ausstellung und Verwendung auf öffentlichen Veranstaltungen
D24	Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht (2 Monate)
D25	Kunstgegenstände usw. zur Ausstellung und Verkauf
D26	Gebrauchtwaren zur Versteigerung
D27	Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
D28	Andere Waren, gelegentlich eingeführt für 3 Monate
D29	Andere Waren, in besonderen Situationen ohne wirtschaftl. Auswirkungen

8 Veredelungserzeugnisse oder Umwandlungserzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausbeutesatz

"Entfällt"

9 Einzelheiten der geplanten Vorgänge

Beschreiben Sie, welchen Vorgängen die Waren im Rahmen des Zollverfahrens unterzogen werden sollen. Geben Sie auch die entsprechenden Orte an.

Ort(e) der Verwendung

Anzugeben ist die möglichst genaue Anschrift des (der) Verwendungsorte(s).

Werden in Feld 2 mehrere Zollverfahren angegeben, so muss aus der Beschreibung auch hervorgehen, ob die Waren wahlweise oder nacheinander in diese Verfahren übergeführt werden sollen.

Sind mehrere Zollverwaltungen betroffen, so ist neben der Ortsangabe auch der entsprechende Mitgliedstaat anzugeben.

Gegebenenfalls sind auch die Namen, Anschriften und Funktionen von anderen Wirtschaftsbeteiligten anzugeben.

Bei einer geplanten Übertragung der Rechte und Pflichten (Art. 90 des Zollkodex) sind in Feld 9 - soweit möglich - Angaben zum Übernehmer zu machen.

Anschlussverfahren

Ist ein Anschlussverfahren beabsichtigt, sind hier die Einzelheiten der geplanten Abläufe, sowie Angaben zu den potentiellen Übernehmern zu machen. Sollen Anschlussverfahren unter Anwendung des vereinfachten Beförderungsverfahrens nach Art. 513 ZK-DVO abgewickelt werden, sind die Bewilligungen des Übernehmers (Zollverfahren, Anschreibeverfahren) in der Bewilligung zwingend anzugeben.

10 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Anmerkung:

Bei der vorübergehenden Verwendung ist es erforderlich, den oder die Artikel anzugeben, auf Grund dessen die Bewilligung erteilt werden soll, und Angaben zum Eigentümer der in Feld 7 aufgeführten Waren zu machen.

Im Falle eines Antrages nach Art. 578 hat der Antragsteller das Vorliegen einer besonderen Situation ohne wirtschaftliche Auswirkungen zu begründen.

11 Zollstelle(n) für die

- | | |
|----------|---|
| a | Überführung in das Zollverfahren |
| b | Beendigung des Zollverfahrens |
| c | Überwachungszollstelle(n) |

Anzugeben sind die gewünschten Zollstellen.

12 Nämlichkeitsmittel

In Feld 12 sind die vorgesehenen Nämlichkeitsmittel unter Verwendung der folgenden Codes anzugeben:

1 = Serien- oder Teilenummer

2 = Zollplomben, Siegel, Stempel, selbstklebende Plaketten, uä.

3 = Informationsblatt INF

4 = Probenentnahme, Zeichnungen oder technische Beschreibungen

5 = Durchführung von Analysen

7 = Sonstige Nämlichkeitsmittel (zu erläutern im Feld 16 „Zusätzliche Angaben“)

8 = ohne Nämlichkeitssicherung gemäß Art. 139 zweiter Unterabsatz des Zollkodex (nur bei vorübergehender Verwendung möglich).

13 Frist für die Beendigung (in Monaten)

Anzugeben ist der Zeitraum, der voraussichtlich für die Durchführung der Vorgänge im Rahmen des jeweiligen in Feld 2 beantragten Zollverfahrens benötigt wird. Der Zeitraum beginnt mit der Überführung der Waren in das Zollverfahren. Er endet, wenn die Waren oder Erzeugnisse eine zulässige neue zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Im Falle des Antrages nach den Art. 573, 575, 576 oder 578 ZK-DVO sind die dort festgelegten besonderen Fristen zu berücksichtigen.

14 Vereinfachte Verfahren

a	b
---	---

Feld 14a:

Sofern beabsichtigt ist, bei der Überführung der Waren ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch zu nehmen, ist wenigstens einer der folgenden Codes zu verwenden:

1 = Unvollständige Zollanmeldung (Art. 253 Abs. 1 ZK-DVO)

2 = Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Art. 253 Abs. 2 ZK-DVO)

3 = Anschreibeverfahren nach Gestellung (Art. 253 Abs. 3 ZK-DVO)

4 = Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung (Art. 253 Abs. 3 ZK-DVO)

Feld 14b:

Sofern beabsichtigt ist, bei der Beendigung ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch zu nehmen, ist wenigstens einer der folgenden Codes zu verwenden:

Siehe Codes für Feld 14a.

15 Beförderung

Sollen die Waren oder Erzeugnisse befördert werden, geben Sie die Förmlichkeiten für die Beförderung mit Hilfe der folgenden Codes an:

- 1 = ohne Förmlichkeiten zwischen den verschiedenen in der beantragten Bewilligung angegebenen Orten
- 2 = Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Zollverfahren zum Betrieb des Antragstellers oder Wirtschaftsbeteiligten oder zum Ort ihrer Verwendung oder Verarbeitung im Rahmen der Zollanmeldung zur Überführung in das Zollverfahren
- 3 = Beförderung zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr im Rahmen des Zollverfahrens
- 4 = Beförderung von einem Inhaber zum anderen gemäß Anhang 68

Anmerkung: Geben Sie *hier* das gewünschte Verfahren *nach Anhang 68* an.

16 Zusätzliche Angaben

Feld für alle sonstigen zweckdienlich erscheinenden Angaben.

Sicherheitsleistung:

Hier ist die Art der Sicherheitsleistung für die zu sichernden Eingangsabgaben vorzuschlagen.

Ist der Antragsteller ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer, kann gemäß § 68a ZollR-DG ein Antrag auf Befreiung von der Besicherung der Einfuhrumsatzsteuer gestellt werden.

Verantwortliche Sachbearbeiter

Hier sind Name, Geburtsdatum und Adresse der verantwortlichen Sachbearbeiter anzugeben.

Sonstiges

Hier sind alle sonstigen Angaben zu machen, die für die Abwicklung des Verfahrens relevant sein könnten.

17**Unterschrift****Datum****Name**

Anhang 2: RICHTLINIEN ZUR BEWILLIGUNGSERTEILUNG

Allgemeines

Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Ausführungen im *Merkblatt zum Bewilligungsantrag/Vorübergehende Verwendung* sinngemäß. Die Bewilligung ist ausschließlich mittels der auf Formularbasis (Formulartextfelder, Kontrollkästchen, Dropdownfelder) auszufüllenden *Standardsetvorlage* auszustellen. Bei den Tabellen kann die Zahl der Positionszeilen verändert werden.

Trifft ein Punkt der Bewilligung nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken. Sofern erforderlich, können der Bewilligung Anlagen, die ergänzende Anordnungen enthalten, angeschlossen werden. Insbesondere bei grenzüberschreitenden, einzigen Bewilligungen sind ergänzende Anordnungen im Hinblick auf den Sprachaspekt jedoch nach Möglichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Vorgefertigte Textpassagen (Hinweise, Anordnungen), die nicht zutreffen, sind zu löschen.

Bewilligungsnummer

Die entsprechende Aktenzahl (Bescheidzahl) wird aus der Anfangsdialogmaske übernommen.

1 Bewilligungsnehmer, FA-/St.Nr.

siehe Merkblatt

1a Dieser Bescheid bezieht sich auf Ihren Antrag

vom:

(TT.MM.JJJJ)

Bezugsnr.:

ggf. firmeninterne Aktenzahl, Referenznummer, Zeichen, usw. des Antrages

2 Zollverfahren

siehe Merkblatt

3 Art der Bewilligung

siehe Merkblatt

4 Zusatzblätter

siehe Merkblatt

5 Ort und Art der Buchhaltung/Aufzeichnungen

Wenn die Besonderheit der VV es erfordert, ist folgendes festzulegen:

- Art und Umfang der Aufzeichnungen (Mindestfordernisse)
- Ort (Anschrift), an dem die Aufzeichnungen geführt werden
- ggf. Anerkennung der Buchhaltung als Aufzeichnungen

6 Geltungsdauer der Bewilligung

6 a

Beginn der Geltungsdauer (TT.MM.JJJJ)

Soll die Bewilligung nicht rückwirkend erteilt werden, ist das Approbationsdatum anzugeben. Bei rückwirkender Erteilung darf der Rückwirkungszeitraum nicht länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung betragen. Auch bei rückwirkender Erteilung dürfen die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern nicht überschritten werden.

6 b

Anzugeben ist der Tag, an dem die Geltungsdauer der Bewilligung endet (TT.MM.JJJJ).

Zu beachten sind die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern.

7 Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen

siehe Merkblatt

8 Veredelungserzeugnisse (*entfällt*)

9 Einzelheiten der geplanten Vorgänge

Ablaufbeschreibung

Die im Antrag dargelegte Ablaufbeschreibung ist in möglichst geraffter Form wiederzugeben

Ort(e) der Verwendung

siehe Merkblatt

Sonstiges

siehe Merkblatt

10 Wirtschaftliche Voraussetzungen

siehe Merkblatt.

11 Zollstellen

siehe Merkblatt.

Gegebenenfalls ist Art. 161 Abs. 5 ZK zu beachten

12 Nämlichkeitsmittel

siehe Merkblatt

13 Frist für die Beendigung (in Monaten)

Die Frist ist in Monaten anzugeben.

Besondere Modalitäten

Sofern beantragt, ist mittels Dropdown-Feld die verfügbare Option auszuwählen.

14 Vereinfachte Verfahren

siehe Merkblatt

15 Beförderung

Verfügbare Beförderungsmodalitäten:

1 = Beförderung ohne Förmlichkeiten zwischen den verschiedenen in der beantragten Bewilligung angegebenen Orten (ist immer zu bewilligen!)

2 = Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Zollverfahren zum Betrieb des Antragstellers oder Wirtschaftsbeteiligten oder zum Ort ihrer Verwendung oder Verarbeitung im Rahmen der Zollanmeldung zur Überführung in das Zollverfahren (ist immer zu bewilligen!)

3 = Beförderung zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr im Rahmen des Zollverfahrens (ist immer zu bewilligen; dem Verfahrensinhaber steht es jedoch immer frei, die VV bereits durch Ausfuhr oder Wiederausfuhr und Überführung in ein externes Versandverfahren bei einer Innerlandszollstelle zu beenden.)

4 = Beförderung von einem Inhaber zum anderen gemäß Anhang 68. Im Feld 16 ist das gewünschte Verfahren nach Anhang 68 anzugeben (kann bewilligt werden, sofern ein Anschlussverfahren ohne Einbindung einer Beendigungs-/Überführungs zollstelle angestrebt wird)

5 (entfällt)

6 (entfällt)

16 Zusätzliche Angaben

Sicherheit

Hier ist über eine ggf. zu leistende Sicherheit bzw. über eine Abstandnahme von der Sicherheitsleistung für die Einfuhrabgaben und/oder die sonstigen Eingangsabgaben (zB EUSt) abzusprechen. Wird eine Sicherheit eingehoben, sind die näheren Modalitäten (geldwirksame, geldunwirksame Sicherheit, Zahlungsaufschubkonto, Bürgschaft, usw.) festzulegen.

Verantwortlicher Sachbearbeiter

Sonstiges

Hier sind ergänzende Anordnungen zu treffen, soweit diese für die Überwachung des Verfahrens für zweckmäßig erachtet werden, insbesondere

- *besondere Überwachungsmaßnahmen*
- *Anordnung besonderer Mitteilungspflichten*
- *Festlegung der An- bzw. Abschreibemodalitäten (zB Ergänzungsblatt VV) im Zuge der Abfertigung*

Zusätzliche Anordnungen können auch in einer Anlage getroffen werden.

Begründung

Wird der Antrag abweichend festgesetzt, ist die Entscheidung zu begründen.

17 Unterschrift, Name, Datum, Dienststempel

Unterschrift des ausstellenden Zollorgans, Name in Druckschrift, Datum und Amtsstempel.
 Bei Verwendung eines Zusatzblattes ist nur das Zusatzblatt zu unterfertigen und die makrogesteuerten Angaben im Feld 17 wieder zu löschen.

Anhang 3: CODES

Codes

Code	Bedeutung
D04	Persönliche Gebrauchgegenstände, Waren zu Sportzwecken
D05	Betreuungsgut für Seeleute
D06	Material für Katastropheneinsätze
D07	Medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung
D08	Tiere
D09	Ausrüstung und Waren in nach nationalem Recht festgelegten Grenzzonen
D10	Ton-, Bild- und Datenträger
D11	Werbematerial
D12	Berufsausrüstung
D13	Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät
D14	Umschließungen gefüllt
D15	Umschließungen leer
D16	Formen, Matrizen usw. für ein Herstellungsverfahren
D17	Spezialwerkzeug und -instrumente für ein Herstellungsverfahren
D18	Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind
D19	Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt (6 Monate)
D20	Waren (Geräte) zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen
D21	Muster
D22	Austauschproduktionsmittel (6 Monate)
D23	Waren zur Ausstellung und Verwendung auf öffentlichen Veranstaltungen
D24	Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht (2 Monate)
D25	Kunstgegenstände usw. zur Ausstellung und Verkauf
D26	Gebrauchtwaren zur Versteigerung
D27	Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
D28	Andere Waren, gelegentlich eingeführt für 3 Monate

D29	Andere Waren, in besonderen Situationen ohne wirtschaftl. Auswirkungen
-----	--

Anhang 4: LÄNDER UND VERBÄNDE IN DER CARNET ATA BÜRGSCHAFTSKETTE

ALGERIA (DZ)	Chambre Nationale de Commerce, Algerien
ANDORRA (AD)	Cambra de Comerc, Industria i Serveis d'Andorra
AUSTRALIA (AU)	Victorian Employers' Chamber of Commerce, Victoria
BELARUS (BY)	Belarusien Chamber of Commerce and Industry, Minsk
BULGARIA (BG)	The Bulgarian Chamber of Commerce and Industry, Sofia
CANADA (CA)	The Canadian Chamber of Commerce, Montreal, Quebec
CHILE (CL)	Santiago Chamber of Commerce, Santiago
CHINA PR (CN)	China Chamber of International Commerce, Beijing.
COTE D'IVOIRE (CI)	Chambre de Commerce de la Cote d'Ivoire, Abidjan
CROATIA (HR)	Croatian Chamber of Economy, Zagreb
EUROPEAN UNION	
AUSTRIA (AT)	Wirtschaftskammer Österreich, Wien
BELGIUM (BE)	Fédération Nationale des Chambres de Commerce et d'Industrie de Belgique, Brussels
CYPRUS (CY)	Cyprus Chamber of Commerce and Industry, Nicosia
CZECH REPUBLIC (CZ)	Hospodarska komora Ceské republiky, Praha
ESTONIA (EE)	Estonien Chamber of Commerce and Industry, Tallin
DENMARK (DK)	Danish Chamber of Commerce, Copenhagen
FINLAND (FI)	The Central Chamber of Commerce of Finland, Helsinki
FRANCE (FR)	Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris, Paris

GERMANY (DE)	Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn
GREECE (GR)	The Athens Chamber of Commerce and Industry, Athens
HUNGARY (HU)	Magyar Kereskedelmi és Iparkamara, Budapest
IRELAND (IE)	The Dublin Chamber of Commerce, Dublin
ITALY (IT)	Unione Italiana delle Camere di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura, Rome
LATVIA (LV)	Latvian Chamber of Commerce and Industry, Riga [Lettland]
LITHUANIA (LT)	Association of Lithuanian Chambers of Commerce, Industry and Crafts, Vilnius [Litauen]
LUXEMBOURG (LU)	Fédération Nationale des Chambres de Commerce et d'Industrie de Belgique, Brussels
MALTA (MT)	The Malta Chamber of Commerce, Valletta
NETHERLANDS (NL)	Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam, Amsterdam
POLAND (PL)	Polish Chamber of Commerce, Warsaw.
PORTUGAL (PT)	Camara de Comercio e Industria Portuguesa, Lisboa
SLOVAK REPUBLIC (SQ)	Slovenská obchodná a priemyselná komora, Bratislava
SLOVENIA (SI)	Gospodarska zbornica Slovenije, Ljubljana
SPAIN (ES)	Consejo Superior de las Camaras Oficiales de Comercio Industria y Navegación de Espana, Madrid
SWEDEN (SE)	The Stockholm Chamber of Commerce, Stockholm
UNITED KINGDOM (GB)	The London Chamber of Commerce & Industry, London.
GIBRALTAR (GI)	Gibraltar Chamber of Commerce, Gibraltar.

HONG KONG (HK)	The Hong Kong General Chamber of Commerce.
ICELAND (IS)	Iceland Chamber of Commerce (Verzlunarrad Islands), Reykjavik
INDIA (IN)	Federation of Indian Chambers of Commerce and Industry, New Delhi
IRAN (IR)	Iran Chamber of Commerce, Industries and Mines (ICCIM), Teheran
ISRAEL (IL)	Federation of Israeli Chambers of Commerce, Tel-Aviv.
JAPAN (JP)	The Japan Chamber of Commerce & Industry, Tokyo.
KOREA (KR)	The Korea Chamber of Commerce & Industry, Seoul
LEBANON (LB)	Beirut Chamber of Commerce and Industry, Beirut
MACEDONIA REP. (MK)	Economic Chamber of Macedonia, Skopje
MALAYSIA (MY)	Malaysian International Chamber of Commerce and Industry, Kuala Lumpur
MAROC (MA)	Chambre de Commerce, d'Industrie et des Services de la Wilaya du Grand Casablanca, Casablanca
MAURITIUS (MU)	The Mauritius Chamber of Commerce and Industry, Port Louis
MONGOLIA (MN)	Mongolian National Chamber of Commerce and Industry, Ulaanbaatar
NEW ZEALAND (NZ)	The Wellington Chamber of Commerce, Wellington
NORWAY (NO)	Oslo Chamber of Commerce, Oslo
PAKISTAN	National Committee of the international Chamber of Commerce in Pakistan, Karachi
ROMANIA (RO)	Chamber of Commerce and Industry of Romania, Bucharest
RUSSIAN FEDERATION (RU)	Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation, Moscow

SENEGAL (SN)	Chambre de Commerce et d'Industrie de la Région de Dakar, Dakar
SERBIA (CS)	Chamber of Commerce and Industry of Serbia, Belgrade.
SINGAPORE (SG)	The Singapore International Chamber of Commerce, Singapore.
SOUTH AFRICA (ZA)	South African Chamber of Business, Auckland Park.
SRI LANKA (LK)	Sri Lanka National Council of the International Chamber of Commerce, Colombo
SWITZERLAND (CH)	Alliance des Chambres de Commerce Suisses, Geneva.
TAIWAN	Taiwan External Trade Development Council (TAITRA), Taipei
THAILAND (TH)	Board of Trade of Thailand, Bangkok
TUNISIA (TN)	Chambre de Commerce et d'Industrie de Tunis, Tunis
TURKEY (TR)	Union of Chambers of Commerce, Industry, Maritime Commerce and Commodity Exchanges of Turkey, Ankara
UKRAIN	Ukrainian Chamber of Commerce and Industry, Minsk
UNITED STATES OF AMERICA (US)	U.S. Council for International Business, New York

Anhang 5: Anhang 68

BEFÖRDERUNG VON WAREN ODER ERZEUGNISSEN VON EINEM INHABER ZUM ANDEREN OHNE BEENDIGUNG DES VERFAHRENS

(Art. 513 ZK-DVO)

A. Normales Verfahren (3 Exemplare des Einheitspapiers)

1. Für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen von einem Inhaber zum anderen ohne Beendigung des Verfahrens sind die Exemplare Nr. 1 und 4 eines gemäß den Art. 205 bis

215 ZK-DVO erstellten Vordrucks sowie eine zusätzliche Kopie des Exemplars Nr. 1 auszufüllen.

2. Vor Beginn der Beförderung wird die für den ersten Inhaber zuständige Überwachungszollstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form von der vorgesehenen Beförderung unterrichtet, damit sie gegebenenfalls die von ihr für erforderlich gehaltenen Kontrollen durchführen kann.
3. Die Kopie des Exemplars Nr. 1 wird vom ersten Inhaber, der die Waren oder Erzeugnisse versendet, aufbewahrt und das Exemplar Nr. 1 an seine Überwachungszollstelle geschickt.
4. Das Exemplar Nr. 4 begleitet die Waren oder Erzeugnisse und wird vom zweiten Inhaber aufbewahrt.
5. Die Überwachungszollstelle des ersten Inhabers leitet das Exemplar Nr. 1 an die Überwachungszollstelle des zweiten Inhabers weiter.
6. Der zweite Inhaber stellt dem ersten Inhaber eine Eingangsbescheinigung für die bei ihm eingetroffenen Waren oder Erzeugnisse aus, in der das Datum der Anschreibung bzw. Annahme der schriftlichen Zollanmeldung im Falle der vorübergehenden Verwendung anzugeben ist. Diese Eingangsbescheinigung ist vom ersten Inhaber aufzubewahren.

B. Vereinfachte Verfahren:

I. Verwendung von zwei Exemplaren des Einheitspapiers:

1. Für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen von einem Inhaber zu einem anderen ohne Beendigung des Verfahrens sind nur die Exemplare Nr. 1 und 4 des Papiers nach Teil A Abs. 1 auszufüllen.
2. Vor Beginn der Beförderung sind die Überwachungszollstellen in der von ihnen festgelegten Form von der beabsichtigten Beförderung zu unterrichten, damit sie gegebenenfalls die ihnen erforderlich erscheinenden Kontrollen vornehmen können.
3. Der erste Inhaber, der die Waren oder Erzeugnisse versendet, bewahrt das Exemplar Nr. 1 auf.
4. Das Exemplar Nr. 4 kann die Waren oder Erzeugnisse begleiten und wird in diesem Fall vom zweiten Inhaber aufbewahrt.
5. Es gilt Teil A Abs. 6.

II. Verwendung anderer Kommunikationsmittel als das Einheitspapier für die Übermittlung der notwendigen Informationen:

- Datenverarbeitung,
- Handels- oder Verwaltungspapiere oder
- jede andere Unterlage.

Anlage

Bei Verwendung des Einheitspapiers sind in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen:

2. Versender: Anzugeben sind Name und Anschrift des ersten Inhabers, Name und Anschrift seiner Überwachungszollstelle, gefolgt von der Nummer der Bewilligung und der Zollbehörde, die die Bewilligung erteilt hat.

3. Vordrucke: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke.

Bezieht sich die Zollanmeldung nur auf eine Warenposition (dh., wenn nur ein einziges Feld -Warenbezeichnung in auszufüllen ist), so ist in Feld Nr. 3 nichts und in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1 einzutragen.

5. Positionen: Anzugeben ist die Gesamtzahl der Warenpositionen auf allen vom Beteiligten verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder "Warenbezeichnung", die ausgefüllt sein müssen.

8. Empfänger: Anzugeben sind Name des zweiten Inhabers, Name und Anschrift seiner Überwachungszollstelle sowie die Anschrift des Ortes der Lagerung, Verwendung, Veredelung oder Umwandlung, gefolgt von der Nummer der Bewilligung und der Zollbehörde, die die Bewilligung erteilt hat.

15. Versendungsland: Anzugeben ist der Mitgliedstaat, aus dem die Waren versandt werden.

31. Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummer -

Behälternummer(n) - Anzahl und Art: Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren die Angabe "lose" sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben.

Unter "Warenbezeichnung" ist die handelsübliche Bezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass ein sofortiges Erkennen der Ware möglich ist. Werden die Waren in Behältern befördert, so sind in diesem Feld außerdem die Nummern der Behälter anzugeben.

32. Positionsnummer: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen - vgl. Feld Nr. 5.

33. Warennummer: Anzugeben ist der KN-Code der betreffenden Warenposition ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ *Im Falle des Zolllagerverfahrens ist dieses Feld nicht auszufüllen*

35. Rohmasse: Falls notwendig, ist die Rohmasse der in Feld Nr. 31 beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, anzugeben. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

38. Eigenmasse: Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne die Umschließungen.

41. Besondere Maßeinheit: Falls notwendig, ist die Menge in der in der Kombinierten Nomenklatur vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.

44. Besondere Vermerke - vorgelegte Unterlagen - Bescheinigungen und Bewilligungen: In Blockschrift einzutragen ist das Datum der ersten Überführung sowie der Vermerk "Beförderung", dem je nach Fall eine der folgenden Abkürzungen hinzuzufügen ist:

- "ZL" -
- "AV/N" -
- "UWV" -
- "VV" -.

Unterliegen die Einfuhrwaren besonderen handelspolitischen Maßnahmen und gelten diese zum Zeitpunkt der Beförderung, so ist dem vorgenannten Vermerk der Vermerk — Handelspolitik hinzuzufügen.

47. Abgabenberechnung: Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige).

54. Ort und Datum; Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters:

Das Einheitspapier ist von der in Feld Nr. 2 angegebenen Person handschriftlich zu unterzeichnen. Neben ihrer Unterschrift hat diese Person ihren Namen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Anhang 6: Zentralstellen im Verfahren mit Carnet ATA

Adressen der Carnet ATA-Zentralstellen nach Art. 458 ZK-DVO:

Mitgliedstaat	Adresse, E-mail	Tel, Fax
Belgien	Direction regionale des douanes et accises - Service des litiges en matière de carnets ATA Rue Picard 1-3 B-1000 Bruxelles	Tel: 0032 / 2 / 421 37 72 FAX: 0032 / 2 / 421 37 90
Deutschland	Bundesministerium der Finanzen Referat III B 1 Langer Grabenweg 35 D-53175 Bonn E-mail: Roland.Halbig@bmf.bonn.de	Tel: 0049 / 228 / 682 24 34 FAX: 0049 / 228 / 682 24 44
Dänemark	Told- og Skattestyrelsen Toldbodvej 8 DK-6330 Padborg	Tel: 0045 / 76 40 47 13 FAX: 0045 / 74 67 51 56
Griechenland	Direction des douanes d'Attique Place de Saint Nicolas GR-18510 Pireas	Tel: 0030 / 1 / 331 43 93 FAX: 0030 / 1 / 451 10 09
Spanien	Dependencia Provincial de Aduanas e II EE Madrid c/Guzmán el Bueno, 139, Edificio Aduanas E-28003 Madrid	Tel: 0034 / 915 82 68 21 FAX: 0034 / 915 82 65 88
Frankreich	Recette régionale de Paris 14, rue Yves - Toudic F-75010 Paris	Tel: 0033 1 / 40 40 60 03 FAX: 0033 1 / 40 40 90 17
Irland	Central Transit Office Customs and Excise Aras Ailigh - Bridgend, County Donegal	Tel.: 00353 / 776 88 35 FAX: 00353 / 776 88 49

Italien	Dipartimento delle doganale e imposte indirette Direzione compartimentale per le contabilità centralizzate Via Mario Carrucci, 71 I-00143 Roma	Tel: 0039 / 6 / 50 24 60 32 FAX: 0039 / 6 / 50 95 73 23
Luxemburg	Direction des ^Douanes et Accises Divison du Contentieux BP 1605 L-1016 Luxembourg	Tel: 00352 / 29 01 91-1 FAX: 00352 / 48 49 47
Niederlande	Belastingdienst / Douanepost Zuivering Postbus 4500 6401 JA Heerlen	Tel: 0031 / 45 / 560 36 66 FAX: 0031 / 45 / 560 36 78
Österreich	Zollamt Wien Kundenteam ATC Brehmstraße 14 1110 Wien E-Mail: Post.ZA10-atc@bmf.gv.at	Tel: 0043/1/79 590-5032 0664/825 98 00 FAX: 0043/1/79 590-5044
Portugal	Direccao de Servicos de Prevencao e Repressao da Fraude Divisao de Informacio Rua Terreiro do Triogo Ed. da Alfândega, P-1149-060 Lisboa Scent: PTSCIF	Tel.: 00351 / 1 / 886 75 30 FAX: 00351 / 1 / 886 71 32
Finland	PKTSTO/CCTO PL/PB 386 FIN -20101 °Abo E-mail: Tuula.Lind@tulli.fi	Tel.: 00358 / 2 / 468 42 51 FAX: 00358 / 2 / 468 44 37
Schweden	Tullexpeditionen Arlanda Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda E-Mail: malardalen@tullverket.se	Tel: 0046 / 8 / 456 65 39 FAX: 0046 / 8 / 456 65 95
Vereinigtes Königreich	HM Customs & Excise National Carnet Unit 1st Floor Queens Dock Liverpool L74 4AG	Tel: 0044 / 151 / 703 13 68 FAX: 0044 / 151 / 703 13 71
Tschechien		Tel: Fax:

Estland	Krista Tamberg Tax and Customs Board Tallinn Customs House Sadama 21, Tallinn 10111, Estonia	Tel: +372 696 7646 Fax: +372 6967632
Lettland	State Revenue Service National Customs Board Transit Control Division Eksporta iela 6 Riga, LV-1010, Latvia. e-mail: NCTHelpdesk@dep.vid.gov.lv	Tel.: +371 7 357 265 +371 7 357 255 Fax:
Littauen	Customs procedures division, Customs department under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania, A. Jaksto 1/25, LT-01105, Vilnius, Lithuania. e-mail: neringam@cust.lt	Tel: +370 5 2666 078 Fax: +370 5 2666 014
Ungarn	Central Hungarian Regional Directorate of the Hungarian Customs and Finance	
Malta	Customs Department Transit Section Central Transit Office Custom House Valletta CMR 02 MALTA	Tel: +356 2124 7467 Fax: +356 2124 6150
Polen	Customs Policy Department Ministry of Finance 11, Swietokrzyska street 00-916 Warsaw Poland e-mail: marzena.potrzebowska@mofnet.gov.pl	Tel: Fax: + 48 22 694 43 03
Slowenien	General customs directorate Customs and tax procedures section Šmartinska 55 1000 Ljubljana	Tel: +386 1 478 38 00 Fax: +386 1 478 3904
Slowakei	Customs Directorate of the Slovak republic, Customs service performance division Mierová 23 821 05 Bratislava 1 Slovakia E-mail: pfabian@colnasprava.sk	Tel: +421 2 48273201 Fax: +421 2 43421226
Zypern	Customs Headquarters M. Karaoli and Gr. Afxentiou, 1096 Nicosia e-mail: headquarters@customs.mof.gov.cy	Tel: +35722601711 Fax: +35722302031

Fundstelle: [ABI. Nr. C 257](#) vom 8.9.2000 S.3. u. Dok. TAXUD/466/2004 Rev.1